

# Berliner Gemeinderecht

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage

Zwölfter Band

**Gewerbeangelegenheiten**



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

# Gewerbeangelegenheiten

Herausgegeben

vom

Magistrat

Zweite, ergänzte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-662-01826-2      ISBN 978-3-662-02121-7 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-02121-7

Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1914

# Inhaltsverzeichnis.

## Gewerbeangelegenheiten.

	Seite
I. Allgemeines . . . . .	1
II. Innungswesen. Handwerkskammer. Lehrlingswesen.	
A. Innungswesen . . . . .	3
B. Handwerkskammer	
Statut . . . . .	4
Wahlordnung . . . . .	26
Anordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Berlin . . . . .	30
C. Lehrlingswesen	
Vorschriften der Handwerkskammer zu Berlin zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben . . . . .	35
Festsetzung der Mindestdauer der Lehrzeit im Handwerk . . . . .	51
III. Schankkonzessionsangelegenheiten . . . . .	55
IV. Einbürgerungsangelegenheiten . . . . .	65
V. Ortsstatutarische Vorschriften über die Beschäftigung von Personal im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs-, Expedition- und Agenturgehäften . . . . .	65
in offenen Verkaufsstellen . . . . .	66
VI. Angestelltenversicherung und Unfallversicherung für die im Dienste der Stadtgemeinde Berlin ausgeübten Tätigkeiten bei nicht gewerbmäßigem Halten von Fahrzeugen und Reittieren (§ 628 der Reichsversicherungsordnung) . . . . .	67
VII. Unterstützungs- und Stipendienfonds . . . . .	68
Gemeindebeschluß über Gewährung eines Geldgeschenks an Gesellenjubilare . . . . .	68
Statut des Friedrichs-Gewerbe-Stipendiums. . . . .	69
Statut des Gewerks-Ausstellungs-Fonds . . . . .	72
Statut der Stiftung der Berliner Gewerbe-Ausstellung im Jahre 1879. . . . .	78
Erwähnung des Eggertschen Fonds für fremde Zimmergesellen . . . . .	91
Statut der Berthold-Schäfferstiftung . . . . .	91
Erläuternder Plenarbeschluß der Gewerbe-Deputation zu diesem Statut . . . . .	93

## Arbeitsnachweis.

Allgemeines . . . . .	94
Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung, betreffend die Bewilligung erhöhter Mittel für Arbeitsnachweiszwecke . . . . .	95
Ortsstatut, betreffend die Errichtung einer Abteilung der Gewerbe-Deputation für Arbeitsnachweis . . . . .	98

	Seite
Gemeindebeschluß vom 16/17. Oktober 1913, betreffend Ausübung des städtischen Stimmrechts im Vorstande des Zentralvereins für Arbeitsnachweis . . . . .	99
Revidiertes Statut des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin	100
Satzungen des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise . . . . .	110
Richtpunkte für die Verwaltung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise . . . . .	112
Satzungen für die Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung in Groß-Berlin . . . . .	116
Satzungen des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise . . . . .	118

### Markthallen.

Allgemeines . . . . .	125
Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung, betreffend die Einsetzung einer gemischten Deputation zur dauernden Verwaltung der städtischen Markthallen an Stelle des Markthallen-Kuratoriums . . . . .	131
Beschluß vom 21. Dezember 1893, betreffend die Einsetzung einer Deputation und deren Vollmachten . . . . .	133
Vertrag der Stadtgemeinde Berlin mit dem Fiskus, betreffend den Eisenbahnanschluß Alexanderplatz . . . . .	134
Marktpolizeiverordnung für die städtischen Markthallen . . . . .	155
Markthallenverordnung für die Vermietung der Verkaufsplätze (Stände), Keller, Lager und Kühlräume . . . . .	164
Vorschriften für die Benutzung des Anschlusses Zentralmarkthalle	174
Tarif für die Benutzung der Verkaufsstände, Keller, Lager- und Kühlräume . . . . .	180
Dienstanzweisung für die Inspektoren der Markthallen und die mit der Verwaltung einer Markthalle betrauten Oberaufseher (Markthallenverwalter) . . . . .	182
Bedingungen für die Zulassung der städtischen Verkaufsvermittler für den Großhandel in der städtischen Zentralmarkthalle I . . . . .	187

### Ratswagen.

Instruktion für die Wagemeister vom 24. Januar 1823 . . . . .	192
Obliegenheiten des „Wageinspektors“ . . . . .	197
Ablieferung des Wagegeldes . . . . .	197
Nachprüfung der Wagen und Gewichte . . . . .	197
Instruktion für die Wagefeger vom 24. Januar 1823 . . . . .	197
Ratswagetarif vom September 1886	
A. Auf gleichschenkligen Wagen . . . . .	199
B. Auf der Brückenwage . . . . .	200
C. Auf der Gold- und Silberwage . . . . .	200
Allgemeine Bestimmungen . . . . .	200
Bemerkungen über den Verkehr auf den Ratswagen . . . . .	201

### Nachtrag zum Abschnitt Arbeitsnachweis.

Magistratsbeschluß, durch den die Bearbeitung der Angelegenheiten der Lehrstellenvermittlung der Gewerbe-Deputation des Magistrats, Abt. für Arbeitsnachweis, übertragen ist . . . . .	203
--	-----

	Seite
Magistratsverfügung, durch die die Bearbeitung der Angelegenheiten des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands der Gewerbe-Deputation des Magistrats, Abt. für Arbeitsnachweis, übertragen ist . . . . .	203
Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung, betr. Hingabe eines Darlehns von 100 000 Mk. an den Verein für soziale Kolonisation Deutschlands G. B. gegen Beschäftigung von Arbeitslosen der Stadt Berlin . . . . .	204
Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu dieser Vorlage . . . . .	205
Vertrag der Stadt Berlin mit dem Verein für soziale Kolonisation Deutschlands. . . . .	205
Sitzungen des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands . . . . .	210
Arbeitsordnung für die auf den Kulturstätten des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands beschäftigten Arbeiter . . . . .	215

# Gewerbeangelegenheiten.

## I. Allgemeines.

Die Bearbeitung der Gewerbe- usw. Angelegenheiten erfolgte bis zum Jahre 1845 durch das Plenum des Magistrats.

Infolge der durch den Erlaß der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 eingetretenen Vermehrung der Geschäfte des Magistrats wurde „zur Abkürzung des Geschäftsganges“ die Bearbeitung dieser Angelegenheiten einer besonderen Abteilung des Magistrats übertragen, der der Bürgermeister als Vorsitzender und sämtliche Gewerkskommissarien angehörten. Sie führte die Bezeichnung: Magistrat, Abteilung für Gewerbeangelegenheiten (Mag.-Verf. vom 10. 4. 1845 — Akten der Gewerbe-Deputation A I 1).

Im Jahre 1846 wurden für diese Abteilung neue Bestimmungen erlassen. Sie erhielt die Bezeichnung: Magistrat, Abteilung für Gewerbe- und Niederlassungssachen. Es wurden ihr zur Bearbeitung zugewiesen: sämtliche Spezialien in Gewerbeangelegenheiten, und zwar sowohl in eigentlichen Gewerksachen, welche zum Ressort des Magistrats in seiner Eigenschaft als Gewerkepolizeibehörde gehören, als auch in Schankangelegenheiten und Niederlassungssachen. Die Generalien in den vorbezeichneten Angelegenheiten dagegen sowie alle diejenigen Sachen, die vom Vorsitzenden im Magistratskollegium dazu bestimmt wurden, blieben auch ferner zum Vortrag im Plenum und zu des letzteren Bearbeitung und Beschlußfassung vorbehalten. Sie konnten aber von den betreffenden Dezernten in der Gewerbeabteilung vorher zur Sprache gebracht oder durch den Vorsitzenden oder das Magistratskollegium der Abteilung zur Prüfung und Begutachtung, überhaupt zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Magistrats vorgelegt werden. Die Abteilung bestand aus sämtlichen Assessoren der Gewerke und Innungen und aus den zur Bearbeitung der Schank-

angelegenheiten und der Niederlassungsfachen bestimmten Mitgliedern des Magistrats, denen auch andere Mitglieder des Magistrats zugeordnet werden konnten (Mag.-Verf. vom 17. 3. 1846 — Akten der Gew. A I 1, Band 1, Bl. 74).

Durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 28. 1. 1851 wurde bestimmt, daß die Gewerbe- und Niederlassungsfachen namens des Magistrats bearbeitet werden, und nach außen hin die Firma: „Abteilung für Gewerbe- und Niederlassungsangelegenheiten“ aufhöre; ferner, daß der Vortrag dieser Sachen in den besonderen Sitzungen des Magistrats (Donnerstags) unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu erfolgen hätten (Akten der Gew. A I 1, Bd. 1, Bl. 234).

Durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 21. 10. 1852 wurde der Bürgermeister — um ihn persönlich zu entlasten — von dem Vorsitz in der Gewerbeabteilung entbunden. Die Geschäfte, die er bisher in dieser Abteilung zu verwalten bzw. sich vorbehalten hatte, übernahm der Oberbürgermeister. Die besonderen (Donnerstag-) Konferenzen der bei der Gewerbe- und Niederlassungsabteilung beschäftigten Magistratsmitglieder fielen fort, dafür wurden die Gegenstände, die eines Kollegialsvortrages bedurften, in den gewöhnlichen Sitzungen des Plenums zum Vortrag gebracht (Akten der Gew. A I 1, Bd. 1, Bl. 271).

Vom 1. Oktober 1879 ab trat an die Stelle der Deputation des Magistrats für die Gewerbe- und Niederlassungsangelegenheiten eine aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und stimmfähigen Bürgern bestehende Verwaltungsdeputation mit der Bezeichnung „Gewerbe-Deputation des Magistrats“ \*). Sie bestand aus 5 Magistratsmitgliedern, 8 Stadtverordneten und 8 Bürgerdeputierten. Durch Stadtverordnetenbeschluß vom 5. Februar 1885 wurde sie um 7 Mitglieder, nämlich 3 Magistratsmitglieder, 2 Stadtverordnete und 2 Bürgerdeputierte verstärkt. In dieser Zusammensetzung besteht sie noch heute.

---

\*) Vorlage des Magistrats vom 19. 8. 1879 und Beschluß der Stadtv.-Verf. vom 25. 9. 1879 (Akten der Gew.-Deput. A. I. 2, Bd. 1, Bl. 19 ff.)



## II. Zinnungswesen. Handwerkskammer. Meisterprüfungsordnungen. Lehrlingswesen.

### A. Zinnungswesen.

#### Plenarbeschluß der Gewerbe-Deputation des Magistrats vom 20. Juli 1898\*).

Sinsichtlich der gemäß § 89 a RGD. zu erlassenden Bestimmungen wird beschlossen:

- a) die Zinnungen anzuweisen, ihre Wertpapiere bei der Reichsbank zu deponieren. Hierbei wird der Vorschlag gemacht, dem Deposchein zur größeren Sicherheit ein Paßwort beizufügen;
- b) den Zinnungen nachzulassen, zeitweilig verfügbare Gelder bei der Deutschen Bank im Kontokorrent anzulegen.

aufw.

#### Plenarbeschluß der Gewerbe-Deputation des Magistrats vom 10. Oktober 1906\*\*).

Deputation hebt ihren Beschluß, durch den die Zinnungen verpflichtet werden, zeitweilig verfügbare Gelder bei der Deutschen Bank zu hinterlegen, auf und gestattet den Zinnungen, diese Gelder auch bei andern sicheren Banken zu deponieren. Gemäß § 89 a Abs. 3 GD. ist jedoch in jedem Falle, in dem ein Wechsel der Bank eintreten soll, vorher die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

#### Plenarbeschluß der Gewerbe-Deputation des Magistrats vom 8. Mai 1912\*\*\*).

Anlässlich eines Antrages der hiesigen Töpfer- und Ofensegerzwangszinnung auf Ausdehnung ihres Bezirks auf die zur Steglitzer Töpferinnung gehörige Gemeinde Treptow hat der Landrat des Kreises Teltow die Gewerbe-Deputation ersucht, sie möge als Zinnungsaufsichtsbehörde ihren Einfluß dahin geltend machen, daß die Töpfer-

\*) Akten der Gew. A. I. 4, Bd. 5, Bl. 255.

\*\*\*) Akten der Gew. A. I. 4, Bd. 6, Bl. 105v.

\*\*\*\*) Akten der Gew. A. I. 4, Bd. 6, Bl. 217.

innung die auswärtigen Innungsbezirke ungestört weiterbestehen lasse. Deputation nimmt von diesem Antrage Kenntnis, lehnt aber eine Einwirkung auf die Innung im Sinne des Antrages ab. Sie beschließt grundsätzlich, Anträgen hiesiger Innungen um Ausdehnung ihres Bezirks über Berlin hinaus nicht zu widersprechen, wenn nicht besondere Gründe einen Widerspruch rechtfertigen.

---

**Beschluß der Gewerbe-Deputation des Magistrats, betreffend Vertretung der Deputation bei Innungsjubiläen usw., vom 11. Juni 1913\*).**

a) Es bleibt dem freien Ermessen des Vorsitzenden überlassen, wann und unter welchen Voraussetzungen zu den festlichen Veranstaltungen der Innungen usw. Vertreter der Gewerbe-Deputation zu entsenden sind. Entstehen infolge dieser Vertretungen den Mitgliedern Kosten durch Teilnahme am Festmahl, so soll es ihnen freistehen, hierüber besonders zu liquidieren.

b) Der Antrag, dem Vertreter einen Wagen zur Fahrt an den Ort des Festes zu stellen, wird mit Rücksicht auf die entgegenstehenden generellen Bestimmungen des Magistrats über Wagenstellungen abgelehnt. Auch hier wird jedem Mitgliede anheimgegeben, etwaige Kosten für Wagenfahrt zu liquidieren.

Die Frage, ob diejenigen Mitglieder der Deputation, die Amtstracht haben, diese bei der Vertretung der Gewerbe-Deputation anlegen dürfen, wird verneint.

---

## B. Handwerkskammer.

### 1. Statut der Handwerkskammer zu Berlin.

Auf Grund von § 103 m, Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (RGBl. S. 663) erlasse ich für die Handwerkskammer zu Berlin das nachfolgende Statut:

**N a m e, S i ß u n d B e z i r k d e r H a n d w e r k s k a m m e r.**

#### § 1.

Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer zu Berlin, ihr Sitz ist Berlin, ihr Bezirk umfaßt den Stadtkreis Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam.

---

\*) Akten der Gewerbe-Deput. B. VIII. 1, Bd. 2.

Im Bezirk der Handwerkskammer werden 3 Abteilungen gebildet, und zwar:

1. für den Stadtkreis Berlin mit dem Sitz in Berlin,
2. für die Kreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, Teltow, Niederbarnim, Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Angermünde, Templin und Prenzlau mit dem Sitz in Charlottenburg,
3. für die Kreise Brandenburg, Potsdam, Spandau, Jüterbog-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Ost- und Westhavelland, Ostprignitz, Westprignitz und Ruppin mit dem Sitz in Potsdam.

### Zusammensetzung der Handwerkskammer.

#### § 2.

Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer — vorbehaltlich der nach § 5 zuzuwählenden — beträgt 50.

Ihre Verteilung auf die Wahlkörper sowie das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung. Die Wahlen zur Handwerkskammer erfolgen auf 6 Jahre.

Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Ausscheidenden werden das erstemal durch das Los, demnächst durch die Amtsbauer bestimmt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neugewählten ihr Amt angetreten haben.

Wiederwahl ist zulässig.

#### § 3.

Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses verwalteten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch werden ihnen

a) als Reisekosten:

bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrten 4 Pf. für das Kilometer,

in anderen Fällen 40 Pf. für das Kilometer,

b) für Zeitversäumnis\*):

bei Sitzungen am Wohnort 3 M. für den Tag,

bei Sitzungen außerhalb des Wohnorts 6 M. für den Tag gewährt. Durch Beschluß der Kammer können diese Sätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes und der von der Kammer gebildeten Ausschüsse sowie dem Vorsitzenden des Gesellenaus-

\*) Abänderung zu b) f. I. Nachtrag (S. 23).

schusses kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Wahrnehmung der Geschäfte an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden\*).

Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amt auszuschneiden.

Im Fall der Weigerung wird der Beteiligte nach Maßgabe des § 94 b der Gewerbeordnung seines Amtes enthoben.

#### § 4.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt. Die Ersatzmänner treten in den Sitzungen der Kammer und der Abteilungen für den Rest der Wahlperiode an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder. Wann in einzelnen Behinderungsfällen ein Ersatzmann einzuberufen ist, entscheidet der Vorsitzende der Kammer oder der Abteilung.

### Zuwahl von Mitgliedern.

#### § 5.

Die Handwerkskammer kann sich durch Zuwahl von höchstens 10 sachverständigen Personen, die nicht dem Handwerkerstand angehören brauchen, ergänzen.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Zuwahl sind innerhalb 2 Wochen nach der Wahl bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, welche endgültig entscheidet. Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

Die Zuwahl erfolgt auf längstens 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Zugewählten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder der Handwerkskammer.

### Zuziehung von Sachverständigen.

#### § 6.

Abgesehen von den zugewählten Personen (§ 5) kann die Handwerkskammer auch andere Sachverständige zu ihren Verhandlungen zuziehen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen zu. Diese Sachverständigen haben nur beratende Stimme. Ihre

\*) Zusatz zwischen Absatz 2 und 3 f. IV. Nachtrag (S. 24/25).

Entschädigung für Reisekosten und Zeitverräumnis setzt der Vorsitzende der Handwerkskammer fest.

### Aufgaben und Befugnisse der Handwerkskammer.

#### § 7.

Die Handwerkskammer vertritt die Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Insbesondere liegt ihr ob:

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln,
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren\*),
4. Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,
5. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131 Abs. 2 der GewD.) und
6. einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132 der GewD.) — Berufungsausschuß — zu bilden.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Handwerkszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen.

Zu diesen Aufgaben sind namentlich zu rechnen: die Errichtung und Unterstützung von Fachschulen, die Einrichtung von Meisterkursen zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, die Veranstaltung von Ausstellungen mustergültiger Maschinen und Werkzeuge, die Errichtung von gewerblichen Auskunftsstellen, die Anregung zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-genossenschaften, sowie die Herausgabe einer Zeitschrift.

\*) Zusatz: Ziffer 3a f. VI. Nachtrag (S. 25).

## § 8.

Die Handwerkskammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer  
vorbehaltene Aufgaben.

## § 9.

Der Vollversammlung der Handwerkskammer ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl der sachverständigen Personen (§ 5) und ihre Zuweisungen an die Abteilungen,
3. die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen,
4. die Beschlußfassung über Erwerbung, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Abgabe von Gutachten und die Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks betreffen,
6. der Erlaß von Vorschriften über die Regelung des Lehrlingswesens,
7. die Wahl des Sekretärs,
8. die Beschlußfassung über Änderungen des Statuts,
9. die Bestimmung der verwandten Gewerbe (§ 129 a Abs. 3 der GewD.),
10. die Mitwirkung beim Erlaß von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung (§ 131 b Abs. 2 der GewD.),
11. der Erlaß der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung (§ 133 Abs. 4 der GewD.).

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens sowie die Prüfungsordnung für die Meisterprüfung bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe und sind in

den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

### § 10.

Zur Beratung und Beschlußfassung

1. über Vorschriften, welche das Lehrlingswesen regeln,
2. über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge betreffen,

sind sämtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrecht zur Teilnahme zuzulassen. Im Fall der Ziffer 2 darf der Gesellenausschuß ein besonderes Gutachten abgeben oder einen besonderen Bericht erstatten.

V o r s t a n d.

### § 11.

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern\*).

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zahl der letzteren durch Beschluß der Handwerkskammer nach Bedarf erhöht werden.

### § 12.

Der Vorsitzende wird in einem besondern Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde.

### § 13.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so haben die Neuwahlen in der nächsten Sitzung der Kammer stattzufinden, bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl; Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes und das Ergebnis jeder Wahl sind der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen. Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften

\*) Abänderung des Abf. 1 f. V. Nachtrag (S. 25).

die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

#### § 14.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassensführer.

#### § 15.

Der Vorstand führt die laufende Verwaltung, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, er bereitet die Verhandlungen der Handwerkskammer vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

#### § 16.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden\*).

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In schleunigen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Vor der Ausführung soll der Beschluß dem Kommissar mitgeteilt werden.

An der Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes, soweit sie die Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen oder die Begründung und Verwaltung von Einrichtungen betrifft, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, hat der Vorsitzende des Gesellenausschusses oder sein Stellvertreter mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

---

\*) Abänderung der Abf. 1 und 2 f. V. Nachtrag (S. 25).



## § 17.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Kammer.

Die gleichen Befugnisse stehen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, seinem Stellvertreter zu.

## § 18.

Der Vorstand vertritt die Handwerkskammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen in dessen Namen ausgestellt, von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet und von dem Sekretär beglaubigt sein.

Eine in solcher Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Handwerkskammer verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Beschlusses ausstellen.

## § 19.

Der Kassensführer besorgt die aus der Führung der Kasse sich ergebenden Geschäfte nach den Anweisungen des Vorstandes; insbesondere hat er den Haushaltsplan zu entwerfen\*).

## § 20.

Soweit dieses Statut nicht abweichende Bestimmung enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte unter seine Mitglieder durch eigene Beschlüsse regeln. Der Vorstand darf nur solche Aufwendungen machen, die im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen sind; Überschreitungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## S e k r e t ä r.

## § 21.

Der Sekretär hat den Vorstand nach näherer Anweisung des Vorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften zu unterstützen. Er darf nicht Mitglied der Kammer sein.

\*) Zusatz: Abs. 2 und 3 j. III. Nachtrag (S. 24).

Soll mit ihm ein Dienstvertrag auf länger als 6 Jahre geschlossen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

### Sitzungen.

#### § 22.

Die Handwerkskammer hält jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen finden, soweit im Haushaltsplan keine Mittel dafür ausgeworfen sind, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde statt, wenn der Vorstand sie beschließt oder sie von dem Kommissar oder von mindestens zehn Mitgliedern unter Angabe des Zwecks bei dem Vorsitzenden beantragt werden. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Kammer jederzeit ausgeschlossen werden.

#### § 23.

Die Einladung zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar so zeitig, daß die Mitglieder der Handwerkskammer und des Gesellenausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung davon Kenntnis erhalten.

Die Einladung erfolgt schriftlich und ist außerdem in den zur Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Blättern abzudrucken. Die Bekanntmachung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Wer verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, muß dies sofort dem Vorsitzenden der Handwerkskammer zur Einberufung des Ersatzmanns anzeigen.

Unterläßt der Vorsitzende die ihm obliegende Berufung der Versammlung, so hat die Aufsichtsbehörde das Erforderliche zu veranlassen.

#### § 24.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter; er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Er hat das Recht, Mitglieder der Handwerkskammer oder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum hinauszuweisen.

## § 25.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 Kammermitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Anträge auf Abänderung des Statuts darf nur im Beisein des Kommissars beschlossen werden. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (Ersatzmänner) und der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

## § 26.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Vorsitzende nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Beschlußfassung stellen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 27.

Von der Versammlung vorzunehmende Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuzuf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## § 28.

Im übrigen regelt die Handwerkskammer ihre Geschäftsordnung durch Beschluß.

## A u s s c h ü s s e i m a l l g e m e i n e n .

## § 29.

Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Fälle außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse verkehren mit den Behörden in der Regel durch Vermittelung des Vorstands der Kammer. Sie haben die in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an die Kammer zu berichten. Die Berichte werden der Kammer zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse ist,

soweit dies Statut oder die Prüfungsordnungen nichts anderes vorschreiben, Sache des Vorstands, der davon in der nächsten Sitzung der Kammer Mitteilung zu machen hat.

In der Regel dient der Sekretär der Kammer in den Ausschüssen als Schriftführer.

### § 30.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Handwerkskammer in der ersten Sitzung des Jahres gewählt und haben bis zu der ersten Sitzung des nächsten Jahres, in der die Neuwahlen stattfinden, ihre Tätigkeit auszuüben. Wiederwahl ist statthaft. Der Vorsitzende der Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht selbst angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

### § 31.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

## Ständige Ausschüsse.

### 1. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

#### § 32.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Handwerkskammer oder seinem Stellvertreter und 6 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß hat die das Lehrlingswesen betreffenden Angelegenheiten und insbesondere folgende Gegenstände vorzubereiten:

- a) den Erlaß näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der Lehrverträge,
- b) den Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen in den Fällen des § 130 der GewD.,
- c) die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit (§ 130 a Abs. 2 der GewD.),
- d) die Bildung der Prüfungsausschüsse und ihre Besetzung, soweit sie der Handwerkskammer zusteht,
- e) die Frage, ob eine freie Zustimmung zur Abnahme der Prüfung zu ermächtigen ist (§ 131 Abs. 2 der GewD.),

- f) die Vorschriften zur Überwachung der Durchführung der für das Beihilfswesen geltenden Vorschriften,
- g) die Bestimmung derjenigen Gewerbe, welche als verwandte im Sinne des § 129 a Abs. 3 der GewD. anzusehen sind.

## 2. Berufungsausschuß (§ 7 Abs. 1 Ziffer 6).

### § 33.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzenden und 6 Beisitzern. Drei von ihnen wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte, die anderen der Gesellenausschuß aus seiner Mitte. Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzmann zu bestellen.

### § 34.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Beisitzer und zwar 2 Kammermitglieder und 2 Gesellen anwesend sind.

Falls nicht mindestens einer von den Mitgliedern des Ausschusses dem Gewerbe angehört, für welches der Prüfungsausschuß, dessen Beschluß beanstandet ist, gebildet war, so ist ein Sachverständiger, welchen der Vorstand der Handwerkskammer bestimmt, mit beratender Stimme zuzuziehen.

### § 35.

Die Entscheidungen des Ausschusses erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis der Abstimmung und die Entscheidung mit einer kurzen Begründung enthalten und von sämtlichen Teilnehmern der Sitzung unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, von dem die Beanstandung ausgegangen war, erhält Abschrift der Entscheidung nebst Begründung.

## 3. Rechnungsausschuß.

### § 36.

Dieser Ausschuß hat die Rechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber an die Kammer zu berichten.

Er besteht aus drei Mitgliedern.

## Gesellenaußschuß.

## § 37.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Handwerkskammer wird nach Maßgabe der Wahlordnung ein aus 14 Mitgliedern bestehender Gesellenaußschuß gebildet. Ersatzmänner sind in gleicher Anzahl zu bestellen. Ihre Einberufung regelt sich nach § 4.

## § 38.

Hinsichtlich der Amtsdauer findet § 2 sinngemäße Anwendung, doch behalten die Mitglieder des Gesellenaußschusses, auch wenn sie nicht mehr bei Mitgliedern einer Handwerkerinnung oder eines nach § 103 a Absatz 3 Ziffer 2 der GewO. wahlberechtigten Vereins beschäftigt sind, so lange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate nach dem Austritt aus ihrer bisherigen Beschäftigung.

## § 39.

Kommt die Wahl eines Gesellenaußschusses nicht zustande, so ernennt die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Mitglieder. Verweigern die Gewählten oder Ernannten fortgesetzt die Dienstleistung, so erledigt die Handwerkskammer ihre Geschäfte ohne Zuziehung des Gesellenaußschusses.

## § 40.

Der Gesellenaußschuß tritt auf Berufung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer in der Regel mit dieser zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte alle drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter; hierbei finden §§ 12 und 13 sinngemäße Anwendung.

Der Handwerkskammer und ihrem Vorstand bleibt es überlassen, den Gesellenaußschuß oder Vertreter desselben auch in anderen als den im § 10 bezeichneten Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Mitglieder des Gesellenaußschusses nehmen an den gemeinsamen Beratungen mit vollem Stimmrecht teil und sind der Geschäftsordnung für die Handwerkskammer gleich deren Mitgliedern unterworfen.

## § 41.

Der Gesellenausschuß ist berechtigt, während der Tagung der Handwerkskammer zu Verhandlungen zusammenzutreten, insbesondere zum Zweck der erforderlichen Wahlen und zur Beratung und Beschlußfassung über Gutachten und Berichte, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge betreffen.

## § 42.

Diese gesonderten Verhandlungen leitet der Vorsitzende des Gesellenausschusses. Das Ergebnis der Wahlen sowie die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Protokolls sowie der beschlossenen Gutachten und erstatteten Berichte ist dem Vorsitzenden der Handwerkskammer mitzuteilen.

## § 43.

Der Gesellenausschuß ist für seine gesonderten Verhandlungen beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden und des Schriftführers mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt ist.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet über Wahlen das Loß, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden.

An den besonderen Verhandlungen des Gesellenausschusses kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Handwerkskammer mit beratender Stimme teilnehmen.

## Abteilungen der Handwerkskammer.

## § 44.

Die Abteilungen der Handwerkskammer (§ 1) bestehen aus den innerhalb der Abteilungsbezirke gewählten und denjenigen zugewählten (§ 5) Mitgliedern der Kammer, die ihr zugewiesen sind.

Sitzungen der Abteilungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Die Abteilungen sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Im übrigen finden die §§ 22 bis 28 sinngemäße Anwendung. Die Abteilungen wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.

## § 45.

Die Abteilungen sind Organe der Handwerkskammer. Sie haben auf Verlangen der Handwerkskammer oder ihres Vorstands Gutachten zu erstatten, die Beschlüsse der Kammer vorzubereiten und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Kammer soll vor jeder Beschlußfassung in Fragen von allgemeiner Bedeutung Gutachten der Abteilungen einfordern.

## § 46.

Die Abteilungen sind berechtigt, Anträge an die Handwerkskammer zu stellen. Insbesondere sind sie berechtigt, Vorschläge zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge innerhalb ihres Bezirks zu machen.

## § 47.

Die Handwerkskammer kann den Abteilungen zur selbständigen Erledigung überweisen:

1. die Überwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften innerhalb des Abteilungsbezirks;
2. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung;
3. die Bestellung der Vorsitzenden der von den Innungen gebildeten Prüfungsausschüsse;
4. die Bestellung von Beauftragten.

## § 48.

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer wählt für jede Abteilung einen im Abteilungsbezirk wohnhaften Gesellen und einen Ersatzmann aus seiner Mitte. Der Geselle muß zu den Sitzungen der Abteilung eingeladen werden, sobald Angelegenheiten der Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge beraten werden. Der Geselle hat volles Stimmrecht.

## Beauftragte.

## § 49.

Die Kammer ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betrieben



ihrer Bezirks zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen. Die Beauftragten werden nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen Grundsätze von dem Vorstand angestellt und mit Dienstanzweisung versehen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie eine vom Vorsitzenden des Vorstands vollzogene Ausweisakte.

### Bildung von Ausschüssen für die Gesellenprüfung.

#### § 50.

Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß bestellt.

Freie Innungen, die für ein Gewerbe oder für verwandte Gewerbe bestehen, können zur Bildung von Prüfungsausschüssen widerruflich ermächtigt werden, wenn durch das Statut Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig besuchen.

Die Zuständigkeit des von einer freien Innung gebildeten Prüfungsausschusses kann auf alle im Innungsbezirk vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören.

#### § 51.

Soweit für die Gesellenprüfungen nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen oder die im § 129 Absatz 4 der GewO. bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden, gesorgt ist, errichtet die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse.

#### § 52.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden, für den auch ein Stellvertreter zu bestellen ist, und mindestens zwei Beisitzern.

Die Beisitzer müssen den Gewerben, für welche der Prüfungsausschuß errichtet ist, angehören und zur einen Hälfte Handwerker sein, die den Anforderungen des § 103 b der GewO. entsprechen, zur anderen Hälfte Gesellen, die zu Mitgliedern des Gesellen-

ausschusses wählbar sind und die Gesellenprüfung abgelegt haben. Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 126 bis 132 a der GewD. können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

Zu Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden können auch Personen bestellt werden, welche nicht Handwerker sind, soweit sie die erforderliche Sachkunde besitzen. Falls die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt (§ 131 b Absatz 3 der GewD.), ist der Ausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen der mit vollem Stimmrecht an der Prüfung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 53.

Der Vorstand der Handwerkskammer bestellt die Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie die Beisitzer der von der Kammer errichteten Prüfungsausschüsse (§ 51).

Die Beisitzer der in § 50 bezeichneten Ausschüsse werden von den Vorständen und, soweit sie dem Gesellenstande angehören müssen, von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

#### § 54.

Die Prüfungsausschüsse sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlußfähig.

Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten und schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind sogleich zu protokollieren. — Im übrigen wird das Verfahren vor dem Prüfungsausschuß, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, die die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erläßt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Minister für Handel und Gewerbe.

## § 55.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet der Berufungsausschuß (§ 33).

## § 56.

Die Kosten der Prüfung vor den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer trägt die Handwerkskammer, welcher auch die Prüfungsgebühren zufließen. Bei den in § 50 bezeichneten Prüfungsausschüssen tragen die Innungen die Kosten und beziehen die Gebühren.

## O r d n u n g s s t r a f e n .

## § 57.

Die Handwerkskammer ist befugt, Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 20 M. zu bedrohen. Die unteren Verwaltungsbehörden setzen diese Geldstrafen auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer fest. Gegen die Festsetzung findet binnen 2 Wochen Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden statt. Diese entscheiden endgültig.

## K o m m i s s a r .

## § 58.

Der bei der Handwerkskammer von der Aufsichtsbehörde zu bestellende Kommissar ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse einschließlich des Gesellenausschusses durch Mitteilung der Tagesordnung einzuladen und muß auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer und ihrer Organe Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

## § a u s h a l t.

## § 59.

Alljährlich hat der Vorstand über den zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Der Haushaltsplan ist durch die Handwerkskammer festzustellen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer und der Aufsichtsbehörde. Die besondere Genehmigung der letzteren ist ferner erforderlich bei:

1. der Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum,
2. Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben der Voranschlagperiode zurückerstattet werden kann.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben der Kammer sowie der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben werden noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kammer erfolgen.

## § 60.

Der Kassenvührer hat alljährlich bis zum 1. Juli über das verfllossene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben, nach den Teilen des Haushaltsplans geordnet, enthalten und mit den erforderlichen Belegen versehen sein.

Die Jahresrechnung wird durch den Rechnungsausschuß geprüft. Der Vorstand legt sie sodann mit dem Gutachten des Rechnungsausschusses der Kammer zur Entschliebung vor.

## § 61.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind gesondert von allen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, die Bestände sind gesondert aufzubewahren. Die Zahlungen hat der

Vorsitzende der Handwerkskammer anzuweisen. Die Anlegung der Bestände und die Aufbewahrung der Wertpapiere erfolgt den Vorschriften des § 89 a der GewD. gemäß.

Über die im Haushaltsplan festgesetzten Beträge hinaus darf keine Zahlung geleistet werden, soweit nicht ein Beschluß der Handwerkskammer und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

### B e k a n n t m a c h u n g e n .

#### § 62.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Amtsblatt der Königlich-Preussischen Regierung in Potsdam und, sofern die Handwerkskammer ein eigenes Organ besitzt, in diesem zu erlassen\*).

#### A u f f i c h t .

#### § 63.

Die Aufsicht über die Kammer führt der Oberpräsident in Potsdam.

#### § 64.

Abänderungen des Bezirks der Kammer sind der Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vorbehalten.

Berlin, den 31. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

### **Nachtrag zum Statut der Handwerkskammer zu Berlin gemäß den Beschlüssen der Vollversammlung vom 17. März 1902.**

#### **I. Abänderung des § 3 Buchstabe b des Statuts:**

- b) für Zeitverjämniß: bei Sitzungen am Wohnort 6 M. für den Tag, bei Sitzungen außerhalb des Wohnortes 10 M. für den Tag gewährt. Kann die Rückfahrt nicht an dem Sitzungstage angetreten werden, so wird der folgende Tag als Sitzungstag berechnet.

\*) Abänderung f. II. Nachtrag (S. 24).

Vorstehender Beschluß wird gemäß § 3 Abs. 1 des Statuts für die Handwerkskammer Berlin vom 31. August 1899 genehmigt.

Potsdam, den 7. April 1902.

(L. S.)

Der Oberpräsident

gez. von Bethmann-Hollweg.

## II. Abänderung des § 62 des Statuts.

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam oder, sofern die Handwerkskammer ein eigenes Organ besitzt, vorbehaltlich der Bestimmung im § 103 m Abs. 4 der Gewerbeordnung nur in diesem zu erlassen.

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1902 — III a 3348.

## III. Zusätze zu § 19 des Statuts der Handwerkskammer.

### Absatz 2.

Durch Beschluß des Vorstandes kann zur Unterstützung des Kassensührers mit dessen Einverständnis ein bestimmter Teil der Kassengeschäfte einem Hilfskassensführer übertragen werden. Der Kassensführer bleibt jedoch für die ordnungsmäßige Eledigung der gesamten Kassengeschäfte verantwortlich.

### Absatz 3.

In jedem Kalendervierteljahr findet mindestens eine Kassenrevision durch den Vorstand statt.

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juni 1902 — III a 3754.

---

## Nachtrag zum Statut der Handwerkskammer zu Berlin gemäß dem Beschluß der Vollversammlung vom 25. April 1904.

### IV. Abänderung des § 3 des Statuts.

In § 3 des Statuts wird zwischen Absatz 2 und 3 folgender neuer Absatz eingeschaltet:

Bei Reisen der Vorstandsmitglieder werden:

- a) als Reisekosten für Eisenbahn- und Dampfschifffahrten 6 Pf. für das Kilometer, in anderen Fällen 40 Pf. für das Kilometer gewährt;
- b) für Zeitverräumnis bei Sitzungen außerhalb des Wohnortes, aber innerhalb des Bezirks der Kammer 10 M. und außerhalb des Bezirks der Kammer 12 M. für den Tag und außerdem in beiden Fällen für jede nötige Übernachtung 6 M. Dazu treten für Ab- und Zugänge je 1,50 M.

**5. Nachtrag zum Statut der Handwerkskammer zu Berlin gemäß dem Beschluß der Vollversammlung vom 19. September 1906.**

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden und 6 Mitgliedern.

§ 16 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und müssen auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen des Kommissars berufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. November 1906 — IV 11 288.

**6. Nachtrag zum Statut der Handwerkskammer zu Berlin gemäß dem Beschluß der Vollversammlung vom 19. September 1906.**

§ 7 erhält im Absatz 1 folgende Ziffer 3 a:

- 3 a. Zum Zweck der Erstattung von Gutachten und zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten öffentliche Sachverständige zu bestellen.

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Juni 1907, IV 6660.

## 2. Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Berlin und ihren Gesellenauschuß.

### Wahl der Kammermitglieder.

#### § 1.

Wahlberechtigt sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Handwerkskammer haben,

1. die Handwerkerinnungen (§ 103 a Absatz 3 Ziffer 1 der GewD.);
2. diejenigen Gewerbevereine und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen (§ 103 a Absatz 3 Ziffer 2 der GewD.).

#### § 2.

Wählbar sind diejenigen Mitglieder der im § 1 bezeichneten Körperschaften, welche

1. zum Amt eines Schöffen wählbar sind (§§ 31, 32 des StGB.);
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens drei Jahren ein Handwerk selbständig betreiben und
4. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen. (§§ 129, 129 a der GewD. und Artikel 7 des RG. vom 26. Juli 1897.)

#### § 3.

Von den 50 Mitgliedern der Handwerkskammer (§ 2 des Statuts) werden zunächst gewählt:

- a) durch die Handwerkerinnungen in der Abteilung Berlin 25 und in den Abteilungen Charlottenburg und Potsdam je 9 Mitglieder;
- b) durch die Gewerbevereine usw. in der Abteilung Berlin 5 Mitglieder und in den Abteilungen Charlottenburg und Potsdam je 1 Mitglied.

Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt.

#### § 4.

In der Abteilung Berlin hat jede Innung mit 500 bis 2000 Mitgliedern ein Mitglied, jede Innung mit mehr als 2000 Mitgliedern



zwei Mitglieder zur Handwerkskammer zu wählen. Zwecks Wahl der übrigen Mitglieder legt der Magistrat zu Berlin die kleineren Innungen zu Wahlabteilungen zusammen, deren jede ein Mitglied zu wählen hat. Ebenso legt der Magistrat die wahlberechtigten Gewerbevereine usw. zu fünf Wahlabteilungen zusammen.

Den Regierungsbezirk Potsdam teilt der Regierungspräsident in Wahlbezirke ein, und zwar gesondert für Innungen einerseits und für Gewerbevereine usw. andererseits. In Wahlbezirken, wo mehr als ein Mitglied der Kammer zu wählen ist, können Wahlabteilungen nach Handwerkszweigen gebildet werden, von denen jede ein Kammermitglied und einen Ersatzmann zu wählen hat.

#### § 5.

Abgesehen von denjenigen Innungen in Berlin, die nach § 4 für sich allein wählen, hat jeder Wahlkörper (§ 1) mit 20 und weniger Mitgliedern eine Stimme, bei 21 bis 50 Mitgliedern erhält er zwei Stimmen, bei 51 bis 100 Mitgliedern drei Stimmen und für je 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.

Bei den Gewerbevereinen usw. sind hierbei nur diejenigen Mitglieder zu zählen, die selbständige Handwerker sind und keiner Innung angehören.

#### § 6.

Jede untere Verwaltungsbehörde — in Berlin der Magistrat — stellt ein Verzeichnis derjenigen Wahlkörper auf, die in ihrem Bezirk ihren Sitz haben. Aus dem Verzeichnis muß auch die nach § 5 auf jeden entfallende Stimmenzahl ersichtlich sein. Die Verzeichnisse werden zur Einsicht der Beteiligten während einer acht-tägigen Frist am Sitze der unteren Verwaltungsbehörde ausgelegt mit der Aufforderung, etwaige Beschwerden binnen 14 Tagen bei der unteren Verwaltungsbehörde — in Berlin bei dem Magistrat — anzubringen. Über die Beschwerden entscheidet der Oberpräsident endgültig.

#### § 7.

Zur Leitung der Wahl bestellen der Regierungspräsident in Potsdam und der Magistrat in Berlin die erforderlichen Kommissare. Diesem sind die festgestellten Verzeichnisse (§ 6) zu übermitteln.

## § 8.

Der zuständige Kommissar stellt jedem Wahlkörper einen Stimmzettel für die Wahl des Mitgliedes (der Mitglieder) und einen zweiten für die Wahl des Ersatzmannes (der Ersatzmänner) zu.

Er hat auf den Stimmzetteln die Zahl der zu wählenden Personen, die Zahl der dem Wahlkörper zustehenden Stimmen sowie den Zeitpunkt zu vermerken, bis zu dem die Stimmzettel an ihn zurückzusenden sind.

## § 9.

Das Wahlrecht der Innungen wird durch den Innungsvorstand, das der Gewerbevereine usw. durch die dem Handwerkerstand angehörenden Vorstandsmitglieder ausgeübt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind nicht mindestens drei Handwerker Mitglieder des Vereinsvorstandes, so wird das Wahlrecht durch Wahlmänner ausgeübt, die von den dem Verein angehörenden selbständigen Handwerkern für jede Wahlperiode mit Stimmenmehrheit der an der Wahl Teilnehmenden gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Wahlmänner und das Wahlverfahren treffen die in § 4 bezeichneten Behörden. Die ausgefüllten Stimmzettel sind binnen der auf ihnen vermerkten Frist (§ 8) dem Kommissar einzusenden. — Stimmzettel, aus denen die Personen der Gewählten nicht zu erkennen sind, sind ungültig.

## § 10.

Der Kommissar ermittelt unter Zuziehung eines bereideten Protokollführers für jeden Wahlbezirk (jede Wahlabteilung) diejenigen Personen, auf welche gültige Stimmen gefallen sind, sowie die Zahl der Stimmen. Hierbei kommt für jeden einzelnen Wahlkörper die ihm nach § 5 zustehende Stimmenzahl in Rechnung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Kommissar zu ziehende Los.

Beanstandet der Kommissar die Gültigkeit einzelner Stimmen oder einzelner Wahlen, so hat er die Gründe im Protokoll zu vermerken.

## § 11.

Das Protokoll wird nebst den Vorgängen dem Oberpräsidenten eingereicht, welcher die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis setzt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Oberpräsident endgültig. Stellt sich die Ablehnung als begründet heraus, so ist für dieses Mitglied oder diesen Ersatzmann eine Neuwahl anzuordnen.

Sobald der Oberpräsident die Wahlergebnisse festgestellt hat, macht er die Namen der Mitglieder und Ersatzmänner im Amtsblatte öffentlich bekannt.

## § 12.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen 4 Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden von dem Oberpräsidenten endgültig entschieden. Derselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder diese Wahlordnung verstoßen, für ungültig zu erklären und die erforderlichen Nachwahlen anzuordnen.

## § 13.

Bei Nach- und Ersatzwahlen finden die Vorschriften der §§ 8 bis 12 entsprechende Anwendung.

## Bildung des Gesellenausschusses.

## § 14.

Wahlberechtigt für den Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der in § 1 dieser Wahlordnung bezeichneten Handwerkerinnungen.

Jedem Ausschuß steht eine Wahlstimme zu. Das Wahlrecht wird durch den Vorsitzenden des Ausschusses ausgeübt.

## § 15.

Wählbar ist jeder bei dem Mitglied einer Handwerkerinnung (§ 1) beschäftigte Geselle, der zum Amt eines Schöffen fähig ist. (§§ 31, 32 des GVG.)

## § 16.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner in gleicher Anzahl zu wählen. Die Reihenfolge der Wahl der Ersatzmänner stellt der Kommissar unter Berücksichtigung der auf die einzelnen entfallenen Stimmen fest.

## § 17.

Die wahlberechtigten Gesellenausschüsse sind durch die in § 4 bezeichneten Behörden zu Wahlbezirken (Wahlabteilungen) so zusammenzulegen, daß in jedem Bezirk (jeder Abteilung) ein Mitglied des Gesellenausschusses zu wählen ist. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 7 bis 13 sinngemäße Anwendung.

## Z u m a h l a n d e r e r G e s e l l e n .

## § 18.

Der Gesellenausschuß der Handwerkskammer hat sechs Vertreter der in §103i, Absatz 5 der GewO. bezeichneten Gesellen zuzuwählen. Für jeden ist ein Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel unter Leitung des Vorsitzenden des Gesellenausschusses. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Der Vorsitzende hat die Gewählten schriftlich von der Wahl zu benachrichtigen; sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Gesellenausschusses.

Berlin, den 31. August 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

---

**Anordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Berlin\*).**

Auf Grund des § 103i Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich wegen Deckung der aus der Tätigkeit der Handwerkskammer zu Berlin erwachsenden Kosten im Einverständnisse mit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und der Königl. Regierung, Abteilung für direkte Steuern in Potsdam, was folgt:

---

\*) Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1908, S. 215/16.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Von da ab ist die Verordnung vom 8. Januar 1903 Amtsblatt S. 33 aufgehoben; doch gilt diese Verordnung noch für die Veranlagung aus Vorjahren bis einschließlich 1908.

#### A. Verteilung der Kosten auf die Gemeinden.

##### § 1.

Den Maßstab für die von der Handwerkskammer vorzunehmende Verteilung bildet die staatlich veranlagte Gewerbesteuer der selbständigen Handwerker, soweit sie auf dem Ertrage des Handwerks beruht.

Bei Handwerkern, die neben dem Handwerk noch ein anderes, nicht zum Handwerk zählendes Gewerbe treiben (z. B. Handel oder Gastwirtschaft), ist der staatlich veranlagte Steuerfuß so weit zu kürzen, daß der der Kammerveranlagung zugrunde zu legende Steuerfuß sich zum Gesamtsteuerfusse verhält, wie der Ertrag des Handwerks zum Gesamtertrage. Z. B.: Gesamtertrag 2700 M., davon rühren 1800 aus dem Handwerk, 900 M. aus dem sonstigen Gewerbe her. Der Gesamtsteuerfuß, angenommen 24 M., ist in diesem Falle auf 16 M. zu kürzen und dieser gekürzte Fuß der Kammerveranlagung zugrunde zu legen.

##### § 2.

Für die nicht zur staatlichen Gewerbesteuer veranlagten selbständigen Handwerker wird, wenn der Ertrag ihres Gewerbebetriebes 900 M. übersteigt, ein Steuerfuß von 2 M. angenommen. Eine Kürzung dieses Satzes (§ 1 Absatz 2) findet nicht statt.

##### § 3.

Unberücksichtigt bleiben die im § 87 Ziffer 2 und 4 der Gewerbeordnung genannten Handwerker (Werkmeister, Guts- und Fabrikhandwerker).

##### § 4.

Gemeinden, in denen kein steuerpflichtiges Handwerk betrieben wird, sind von der Heranziehung zu den Kosten der Handwerkskammer frei.

##### § 5.

(Nur für die Stadt Berlin gültig.)

In den Monaten Oktober und November jedes Jahres senden die Vorsitzenden der Gewerbebesteuerausschüsse aller Steuerklassen

der Stadt Berlin in der zwischen der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und dem Vorstande der Handwerkskammer zu vereinbarenden Reihenfolge die namentlichen Nachweisungen des laufenden Jahres der Handwerkskammer zu.

Die Handwerkskammer sendet die Nachweisungen spätestens 14 Tage nach dem Empfange zurück.

Die Nachweisung der steuerfreien Gewerbe wird alljährlich in den Monaten Dezember und Januar Angestellten der Handwerkskammer in dem Amtszentrale der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern nach Vereinbarung 4 Wochen lang zur Einsicht vorgelegt.

### § 6.

(Nur für den Regierungsbezirk Potsdam gültig.)

Alljährlich in den Monaten August oder September werden die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerklassen I und II dem gehörig legitimierten Beauftragten der Handwerkskammer zur Einsicht zwecks Entnahme von Abschriften in dem Bureau des Vorsitzenden der Ausschüsse dieser Klassen in Potsdam vorgelegt.

Die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerklassen III und IV werden der Handwerkskammer von den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse in den Monaten Juli bis Oktober in der zwischen der königlichen Regierung in Potsdam und der Handwerkskammer zu vereinbarenden Zeit und Reihenfolge übersandt.

Die Handwerkskammer sendet die Nachweisungen spätestens 14 Tage nach dem Empfang zurück.

### § 7.

(Nur für den Regierungsbezirk Potsdam gültig.)

Die Vorsitzenden der Steuerauschnisse der Gewerbesteuerklasse IV des Regierungsbezirks Potsdam senden im April oder Mai eines jeden Jahres die nach Artikel 27 der Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 zum Gewerbesteuergefeze für jeden Gemeinde- (Guts-) Bezirk zu führende Kontrolle der steuerfreien Betriebe (Muster 4) den Gemeinde- (Guts-) Vorständen zu. Diese Vorstände haben die Handwerker mit einem mutmaßlich gewerblichen Ertrage von 900 bis 1500 M. durch ein rotes Kreuz in Spalte 6 der Kontrolle kenntlich zu machen und senden die Kontrollen den Vorsitzenden der Steuerauschnisse der Klasse IV zurück.

Hiernach fertigen die Vorsitzenden der Steuerauschnüsse ein Verzeichnis der in Frage stehenden Handwerker im Kreise nach Name, Wohnort, Gewerbsart, gewerblichem Einkommen an und stellen im Juni jedes Jahres das Verzeichnis den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen zur Eintragung des gewerblichen Einkommens aus den Staatssteuerlisten zu. Das Verzeichnis ist so anzulegen, daß es Raum zu Eintragungen für eine Reihe von Jahren, mindestens für 3 Jahre enthält.

## § 8.

Auf Grund dieses Materials (§§ 5—7) nimmt die Handwerkskammer die Veranlagung für das folgende Rechnungsjahr vor. Sie ermittelt für jede einzelne Gemeinde die Gesamtsumme der zu den Kammerkosten heranziehbaren Steuersätze, berechnet davon unter Anwendung des von der Vollversammlung beschlossenen Prozentsatzes den auf jede Gemeinde entfallenden Betrag und stellt danach ein Kataster für jede Gemeinde auf, in das alle bei der Veranlagung berücksichtigten Handwerksbetriebe mit den der Berechnung zugrunde gelegten Steuersätzen einzeln aufgeführt sind und der angewandte Prozentsatz angegeben ist.

Diese Kataster mit einer Zusammenstellung der von den einzelnen Gemeinden zur Erhebung gelangenden Beträge sendet die Handwerkskammer bei Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern der zuständigen königlichen Kreisasse zu. Bei Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern erfolgt die Zusendung der Kataster unter Mitteilung der Gesamtsumme der zur Erhebung kommenden Beträge direkt an den Gemeindevorstand.

## § 9.

Die königlichen Kreisassen haben die Einziehung von den einzelnen Gemeinden in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und des Herrn Finanzministers vom 19. September 1901 — IIIa 5898 M. f. S. I. 13 210. II. 8915. F. M. — zu bewirken und die gesamte Beitragssumme an die Handwerkskammer oder an die von ihr bezeichnete Stelle innerhalb 4 Wochen nach der nächsten Erhebung der direkten Staatssteuern einzusenden. Die Gemeindevorstände der Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern haben die gesamte Beitragssumme ebenfalls an die Handwerkskammer oder an die von ihr bezeichnete Stelle innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Der Ausfall eines etwa einzuleitenden Beschwerdeverfahrens (Abschnitt C) oder der Eingang der unterverteilten Beiträge (Abschnitt B) ist nicht abzuwarten.

#### B. Unterverteilung der Beiträge innerhalb der Gemeinden.

##### § 10.

Machen die Gemeinden von der Ermächtigung der Umlegung der Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe Gebrauch\*), so gelten hierfür die unter A in §§ 1—3 gegebenen Grundsätze.

##### § 11\*\*).

Wo eine Unterverteilung stattfindet, ist die Mitteilung der auf die einzelnen Betriebe fallenden Steuerfähe an die Handwerker so schnell als möglich zu bewirken; sie muß längstens binnen vier Wochen nach Eingang der Mitteilung des § 6 beendet sein.

#### C. Beschwerdeverfahren.

##### § 12.

Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden durch die Handwerkskammer und der einzelnen Handwerksbetriebe durch die Gemeinden sind meiner Entscheidung vorbehalten. Diese Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden, der endgültig entscheidet (Ministerialerlaß vom 31. Januar 1903, Hand.Min.Bl. S. 34).

Potsdam, den 25. April 1908.

Der Oberpräsident.

#### Abänderung der Anordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Berlin\*\*\*).

§ 11 der Anordnung über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Berlin vom 25. April 1908 (Amtsblatt

\*) Berlin macht davon Gebrauch.

\*\*) Abänderung des § 11 f. Nachtrag.

\*\*\*) Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1909, S. 122.



§. 215/216) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: § 11. Wo eine Unterverteilung stattfindet, ist die Mitteilung der auf die einzelnen Betriebe fallenden Steuerfäße an die Handwerker so schnellig als möglich zu bewirken. Die Mitteilung kann durch öffentliche Auslegung der Kataster erfolgen. Die Kataster sind in diesem Falle 14 Tage lang auszulegen. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Potsdam, den 8. März 1909.

Der Oberpräsident.

### C. Lehrlingswesen.

#### Vorschriften der Handwerkskammer zu Berlin zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben.

##### § 1.

##### Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben.

Die Meisterprüfung braucht nicht in dem Handwerk oder dem Zweige des Handwerks, in welchem die Anleitung erfolgen soll, abgelegt zu sein, doch muß der Betreffende dann in dem Handwerk oder Handwerkszweig, für welches die Anleitungsbefugnis beansprucht wird,

entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden,  
oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung ausgeübt haben.

Die Befugnis kann auch Personen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, im Landesbezirk Berlin Polizeipräsident) widerruflich nach Anhörung der Handwerkskammer und der etwa vorhandenen Zunft verliehen werden.

In Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder minderjähriger Erben fort-

gesetzt werden, sind bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn als Vertreter (§ 127 Absatz 1) zur Anleitung von Lehrlingen auch Personen befugt, welche eine Meisterprüfung nicht bestanden haben, sofern sie im übrigen den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen. Die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern Magistrat) kann solchen Personen als Vertretern des Lehrherrn auch in anderen Fällen bis zur Dauer eines Jahres die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erteilen. Die hiernach zulässige Dauer der Vertretung kann von der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin: Oberpräsident) nach Anhörung der Handwerkskammer entsprechend dem Bedürfnisse des einzelnen Falles verlängert werden.

Die Befugnis kann außerdem erworben werden durch Bestehen einer Prüfung in solchen Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder vor solchen vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzten Prüfungsbehörden, denen die Landeszentralbehörde eine entsprechende Berechtigung zuerkannt hat. Der Besitzer des Prüfungszeugnisses muß jedoch in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, eine bestimmte, auf nicht mehr als drei Jahre festzusetzende Zeit hindurch persönlich tätig gewesen sein, bevor er die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erlangt.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ferner auf Antrag der unteren Verwaltungsbehörde solchen Personen zu verleihen, die am 1. Oktober 1908 mindestens fünf Jahre hindurch mit der auf Grund der Handwerker-Novelle von 1897 erworbenen Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Solchen Personen, die im Besitz der erwähnten Befugnis diese fünfjährige Tätigkeit nicht voll nachzuweisen vermögen, kann die untere Verwaltungsbehörde auf Antrag die Befugnis verleihen.

## § 2.

### Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen.

Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann durch die untere Verwaltungsbehörde solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden:

1. gegen welche Thatfachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, oder
2. welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge, namentlich durch mangelhafte Ausbildung (vgl. § 7) schuldig gemacht haben.

Die Befugnis zur Anleitung kann von der unteren Verwaltungsbehörde denjenigen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Gegen die Verfügung, durch welche die Befugnis entzogen wird, findet binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis- (Stadt-)Ausschuß statt. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugnis durch die höhere Verwaltungsbehörde wiedererteilt werden.

Eine Liste derjenigen Personen, denen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen entzogen ist, liegt im Bureau der Handwerkskammer aus.

### § 3.

#### Voraussetzungen für den Eintritt in die Lehre.

Als Lehrlinge dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an Krankheiten oder an körperlichen und geistigen Gebrechen leiden, die sie für das betreffende Handwerk untauglich machen. Darüber, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlings vorliegen, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer (s. auch § 19, c).

### § 4.

#### Lehrvertrag, Lehranzeige.

Binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen. Für den Lehrvertrag ist das von der Handwerkskammer aufgestellte Formular zu benutzen, soweit nicht andere Formulare vom Vorstand der Handwerkskammer zugelassen sind.

Liegt ein Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kindern vor, so ist eine Lehranzeige auf dem von der Handwerkskammer für

diesen Fall besonders aufgestellten Formular der Handwerkskammer binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre einzureichen (s. auch § 19 a und die Anlagen).

### § 5.

Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben. Je ein Exemplar des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr zur Aufbewahrung. Das dritte Exemplar des ordnungsmäßig auszufertigten Lehrvertrages (vgl. § 4) hat der Lehrherr dem Vorstande der Handwerkskammer portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu übersenden bei Vermeidung der im § 20 festgesetzten Geldstrafe bis zu 20 M. Die Einreichung wird als nicht bewirkt angesehen, wenn der Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig ist\*\*).

Diejenigen Lehrherren, welche einer Zunft nicht angehören, haben bei Einreichung jedes Lehrvertrages oder der Lehranzeige eine Einschreibgebühr von 3 M. an die Kasse der Handwerkskammer zu zahlen.

### § 6.

#### Dauer der Lehrzeit.

Für die Dauer der Lehrzeit sind die besonderen Vorschriften der Handwerkskammer maßgebend.

Gesuche um Entbindung von der innehaltung der festgesetzten Lehrzeit sind vom Lehrherrn an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten unter Angabe der Gründe, welche eine Abkürzung der Lehrzeit rechtfertigen\*\*\*).

\*) Bei Lehrverhältnissen mit Lehrlingen, die unter Vormundschaft stehen, findet, auch wenn der Vormund selber Lehrherr ist, § 1822 Ziffer 6 der BGB. Anwendung. Dieser lautet: „Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird“. — In diesem Falle ist der Lehrvertrag in 4 Exemplaren auszufertigen, da das Vormundschaftsgericht ein Exemplar zurückbehält.

\*\*\*) Zusatz: Neuer Abs. 2 f. I. Nachtrag (S. 50).

\*\*\*\*) Eintritt in den Militärdienst gilt nicht als ausreichender Grund. Nach der deutschen Wehrordnung können Lehrlinge auf rechtzeitiges Gesuch bis nach Beendigung der Lehrzeit zurückgestellt werden.

Lehrlingen, die verwandte Gewerbe erlernen wollen, kann auf Ansuchen die Lehrzeit für jedes Handwerk auf zwei Jahre abgekürzt werden. Zur Gesellenprüfung in beiden Handwerken werden sie jedoch erst nach der Gesamtlehrzeit von 4 Jahren zugelassen und für jedes Handwerk einer gesonderten Prüfung unterworfen.

### § 7.

#### Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten sowie auch in den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen und gewöhnlichen Arbeiten des Handwerks in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten (§§ 126, 129 der Gewerbeordnung und § 1 dieser Vorschriften) ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Beauftragten auf Erfordern eingehende Auskunft über den Bildungsgang, die Art der Beschäftigung sowie sämtliche die Lehrlinge betreffenden Fragen zu geben, ferner die erforderlichen Angaben über seine Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu machen und die entsprechenden Ausweise vorzulegen.

Befürchtet ein Betriebsunternehmer durch den Beauftragten eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Falle hat er der Handwerkskammer eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Besichtigung vorzunehmen und dem Vorstände die erforderliche Auskunft zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

### § 8.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche

Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

Sofort nach Einstellung des Lehrlings hat ihn der Lehrherr bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden, sobald der Lehrling Lohn oder Kost und Logis oder eine sonstige Vergütung erhält, die nicht den Charakter des freiwilligen Taschengeldes hat. Wenn der Lehrling Lohn oder eine sonstige Vergütung erhält, die nicht den Charakter eines freiwilligen Taschengeldes hat, ist er bei Erreichung des 16. Lebensjahres auch zur Invalidenversicherung anzumelden. Wird ihm jedoch lediglich Kost und Logis gewährt, so unterliegt er der Invalidenversicherungspflicht nicht.

Der Lehrherr hat dafür zu sorgen, daß der minderjährige Lehrling sich ein Arbeitsbuch ausstellen läßt oder, falls dieser bereits ein solches hat, die erforderlichen Eintragungen bewirkt. Der Lehrherr hat im Arbeitsbuch die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung einzutragen. Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Lehrherrn oder dem von ihm dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Der Lehrherr ist verpflichtet, das Arbeitsbuch aufzubewahren und es nach rechtmäßiger Lösung des Lehrverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt oder der Lehrling das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Lehrling selbst.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Lehrherrn unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Lehrherrn unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Lehrherrn ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Lehrherrn beansprucht werden. Der Lehrherr, der das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen unterlassen oder unzulässige Merkmale oder Vermerke gemacht hat, ist dem Lehrling entschädigungs-

pflichtig, jedoch nur dann, wenn der Anspruch binnen 4 Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

## § 9.

## P f l i c h t e n d e s L e h r l i n g s.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Übermäßige und unanständige Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Handlung ist verboten.

Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule (§ 120 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung) bezw. die Fachschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sofern ihm zu ihrem Besuche eine Gelegenheit geboten ist.

Falls in einem Orte eine Fortbildungs- oder Fachschule nicht vorhanden ist, hat der Lehrherr den Lehrling anzuhalten, eine eventuell in einem Nachbarort bestehende Schule zu besuchen, sofern der Lehrling dort zugelassen wird und mit dem Besuch nicht erheblichere Geldkosten sowie Zeitverluste und Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit des Lehrlings verknüpft sind.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten, ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren und den Besuch der Schule seitens des Lehrlings zu überwachen. Diese Verpflichtung besteht auch während der Probezeit. Bleiben seine Bemühungen dauernd erfolglos, so kann der Lehrherr das Lehrverhältnis unter Entschädigungsforderung auflösen.

Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn gestattet.

Der Lehrherr kann im Lehrvertrag vereinbaren, daß der Lehrling ohne seine Genehmigung weder Vereinen beitreten noch Versammlungen besuchen darf.

## § 10.

## A u f g a b e d e s B e t r i e b e s.

Beabsichtigt der Lehrherr seinen Betrieb aufzugeben, so hat er dieses möglichst frühzeitig, spätestens jedoch binnen acht Tagen nach

Aufgabe des Betriebes dem Vorstande der Handwerkskammer anzuzeigen und dabei anzugeben, ob das Geschäft einem Nachfolger übergeben ist, und dieser in den Lehrvertrag eintritt.

Ist dies der Fall, so wird auf Antrag des Nachfolgers mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Vormundes) und des Lehrlings ein entsprechender Vermerk auf den Lehrvertrag gesetzt. Findet eine Nachfolge in den Lehrvertrag nicht statt, so wird der Vorstand der Handwerkskammer für die anderweitige Unterbringung des Lehrlings auf die Restdauer der Lehrzeit tunlichst Sorge tragen.

Die Vermittlung des Vorstandes der Handwerkskammer zur Unterbringung des Lehrlings tritt auch ein, wenn eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses aus den in §§ 2, 12 und 13 dieser Vorschriften bezeichneten Gründen stattgefunden hat, oder wenn der Lehrling nach nicht bestandener Gesellenprüfung die Lehre noch in einem anderen Betriebe zwecks Vervollkommnung fortsetzen will (vgl. § 18, ferner auch § 19, c).

### § 11.

#### Entlassung des Lehrlings.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung kann der Lehrling entlassen werden:

1. wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter bei Abschluß des Lehrvertrages den Lehrherrn durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum ver setzt hat;
2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;
3. wenn er die Lehre unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;
4. wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
5. wenn er sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrherrn oder seine Vertreter oder gegen die Familien-



angehörigen des Lehrherrn oder seiner Vertreter zuschulden kommen läßt;

6. wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Lehrherrn oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;
7. wenn er Familienangehörige des Lehrherrn oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder mit Familienangehörigen seines Lehrherrn oder seiner Vertreter Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist;
9. wenn er den Besuch der Fortbildungsschule (Fachschule) dauernd trotz Verwarnung vernachlässigt.

In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung des Lehrlings nicht mehr zulässig, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem Lehrherrn länger als eine Woche bekannt sind.

### § 12.

#### Austritt des Lehrlings.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben den Lehrling zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit Familienangehörigen des Lehrlings Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
3. wenn der Lehrherr dem Lehrling den schuldigen Lohn (Kostgeld) nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervorteilungen gegen ihn schuldig macht;
4. wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;
5. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit,

die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn wird der Lehrvertrag aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

### § 13.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Der Lehrherr hat den Grund des Austritts im Arbeitsbuch zu vermerken.

Binnen 9 Monaten nach Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Lehrmeister ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

### § 14.

#### Rechtswidriges Verlassen der Lehre.

Verläßt der Lehrling ohne Zustimmung des Lehrherrn unbefugt die Lehre, so kann der Lehrherr entweder nach § 11 Absatz 1 Ziffer 3 den Lehrling entlassen (wegen Entschädigungsforderung vgl. § 15) oder die polizeiliche Rückführung des Lehrlings beantragen. Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn ein ordnungsmäßiger schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist, und wenn er binnen einer Woche nach dem Verlassen der Lehre erfolgt. Die Polizeibehörde kann den Lehrling entweder zwangsweise zurückführen oder ihn durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anhalten.

### § 15.

#### Entschädigungsforderung des Lehrherrn und des Lehrlings.

Wird das Lehrverhältnis auf Grund der Bestimmungen des § 11 Ziffer 1 bis 7 und 9 oder in Folge Übertritts des Lehrlings zu

einem anderen Gewerbe oder Berufe (§ 13) oder auf Grund des § 12 Ziffer 1 bis 5 aufgelöst, so kann der Lehrherr bezw. der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter eine Entschädigung beanspruchen, wenn ein ordnungsmäßiger schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen ist. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre muß sich die Entschädigung in den Grenzen des § 127 g der Gewerbeordnung halten. In letzterem Falle ist für die Zahlung der Entschädigung als Selbstschuldner der Vater des Lehrlings mitverhaftet, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.

### § 16.

#### Lehrzeugnis.

Bei Ablauf des Lehrvertrages sowie bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Vorstand der Handwerkskammer binnen 8 Tagen Anzeige zu machen; die Gründe der vorzeitigen Lösung sind anzugeben.

Dem Lehrling ist in jedem Falle ein Zeugnis auszustellen, in welchem Angaben über das Gewerbe, die Dauer der Lehrzeit, die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen enthalten sein müssen, und welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist (s. auch § 19, c).

### § 17.

#### Gesellenprüfung.

Bei Beendigung der Lehrzeit soll der Lehrling sich der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß unterziehen\*).

Die Zimung und der Lehrherr sollen den Lehrling zur Ablegung der Prüfung anhalten. Sie haben ferner darauf zu achten, daß der Lehrling sich bei dem zuständigen Prüfungsausschuß rechtzeitig zur Prüfung anmeldet. Die Meldungen zur Prüfung sind, soweit die Prüfungen bei den Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer abzulegen sind, im Regelfall spätestens bis zum 1. März bzw. 1. September jedes Jahres bei den zuständigen Stellen einzureichen. Im übrigen sind für die Prüfung die Vorschriften der Prüfungsordnung maßgebend.

\*) Zusatz: Neuer Absatz 2, f. I. Nachtrag (S. 50).

## § 18.

Wird die Prüfung nicht bestanden und als Grund die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn festgestellt, so kann der Lehrherr von dem Lehrling schadensersatzpflichtig gemacht werden. Außerdem wird der Vorstand der Handwerkskammer gegen den Lehrherrn im Wiederholungsfalle das Verfahren auf Entziehung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen anhängig machen (s. auch § 19, c).

## § 19.

## Sonderbestimmungen für Innungsmitglieder.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Beschäftigung von Lehrlingen bei Innungsmitgliedern, jedoch mit folgenden Maßgaben:

- a) Die in den §§ 4 und 5 vorgeschriebene Anmeldung des Lehrlings unter Einreichung der Lehranzeige bzw. des dritten Exemplars des Lehrvertrages erfolgt nicht an die Handwerkskammer, sondern an den Innungsvorstand. Dergleichen sind die in den §§ 10 und 16 vorgeschriebenen Anzeigen an den Innungsvorstand zu richten. Mitglieder von Innungen außerhalb des Kammerbezirks gelten als Nichtinnungsmitglieder.
- b) Der Vorstand jeder Innung ist bei Vermeidung der im § 20 angedrohten Geldstrafe verpflichtet, zum 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres dem Vorstande der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu überreichen:
  1. ein Verzeichnis der in die Rolle der Innung im verfloßenen Halbjahr eingetragenen Lehrlinge nach dem beigedruckten Formular A,
  2. ein Verzeichnis der im verfloßenen Halbjahr aus der Lehre ausgeschiedenen Lehrlinge nach dem beigedruckten Formular B.

Falls Änderungen in der Lehrlingsrolle nicht vorgekommen sind, so ist jedesmal eine entsprechende besondere Mitteilung zu machen.

- c) Die nach §§ 3, 10, 16 und 18 der Handwerkskammer und ihren Organen obliegenden Verpflichtungen fallen für Lehrlinge, die bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, den Innungen und ihren Organen zu. Jedoch ist die Handwerks-

kammer befugt, die Organe der Innungen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten anzuhalten.

- d) Gesuche auf Zulassung einer Verkürzung der Lehrzeit gemäß § 6 Absatz 2 und 3 dieser Vorschriften sind bei der Innung anzubringen und von dieser mit einer gutachtlichen Äußerung dem Vorstande der Handwerkskammer vorzulegen.
- e) Die Innungen sind berechtigt, selbständig Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen. Jedoch dürfen diese Vorschriften mit den von der Handwerkskammer oder von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen. Zur Prüfung, ob dies der Fall ist, sind alle von freien Innungen beabsichtigten Vorschriften im Entwurf der Handwerkskammer einzureichen\*).

§ 20.

S t r a f b e s t i m m u n g e n .

Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 103 n Abs. 2 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu 20 M. geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind.

**Lehranzeige.**

Handwerkskammer zu Berlin.	Lehrlingsrolle	{	der Handwerkskammer Nr..... der ..... Innung zu..... Nr.....
----------------------------------	----------------	---	--

Meinen Sohn....., geboren am.....18.... zu ..... Kreis....., habe ich zur Erlernung des .....Handwerks in die Lehre genommen.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt ..... Jahre\*\*). Dieselbe beginnt am ..... 19..... und endigt am .....19.....

\*) Zusatz: § 19a f. I. Nachtrag (S. 50).

\*\*\*) Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen (§ 130a Abs. 1 G.D.).

Hat der Lehrling schon in einer anderen Werkstatt des gleichen Handwerks gelernt, so ist dies unter Angabe der Zeit und des ersten Lehrherrn hierunter zu vermerken.

Ich verpflichte mich, meinen Sohn durch eine dem Zwecke der Ausbildung entsprechende Anleitung, durch Beschäftigung mit allen in meinem Betriebe vorkommenden Arbeiten und auch mit den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen des zu erlernenden Handwerks zu einem tüchtigen Gesellen heranzubilden, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. Ich verpflichte mich ferner, meinem Sohn die zum Besuche der Fortbildungsschule (Fachschule) erforderliche Zeit zu gewähren, ihn zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch anzuhalten und das Schulgeld zu zahlen. Auch verpflichte ich mich, meinen Sohn zur Ablegung der Gesellenprüfung bei Beendigung der Lehrzeit rechtzeitig anzuhalten, ihm die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit zu gewähren und die zu ihrer Anfertigung erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu liefern.

Ausdrücklich unterwerfe ich mich allen gesetzlichen Bestimmungen\*) über das Lehrlingswesen sowie allen Anordnungen, welche die Handwerkskammer oder die Innung über Regelung des Lehrlingswesens erlassen.

....., den..... 19.....  
(Ort)

.....  
(Wohnung)

.....  
(Unterschrift, Stand)

#### Anmerkung:

\*) Sofort nach Einstellung ist der Lehrling bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden, sobald er Lohn oder Kost und Logis oder eine sonstige Vergütung erhält, die nicht den Charakter eines freiwilligen Taschengeldes hat. Wenn der Lehrling Lohn oder eine sonstige Vergütung erhält, die nicht den Charakter eines freiwilligen Taschengeldes hat, ist er bei Erreichung des 16. Lebensjahres auch zur Invalidenversicherung anzumelden. Wird ihm jedoch lediglich Kost und Logis gewährt, so unterliegt er der Invalidenversicherungspflicht nicht. Der Lehrling muß ferner ein Arbeitsbuch haben, das die Polizeibehörde ausstellt.

B e s o n d e r e B e m e r k u n g e n :

---

Formular A. Anmeldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer.

Kaufende Nummer	Des Lehrherrn			Des Lehrlings					Beginn (Datum) der Lehrzeit	Dauer (Jahre) der Lehrzeit
	Name und Vorname	Wohnung	Handwerk	Name und Vorname	Wohnung	Geburts- tag	Geburtsort	Fortschritt oder Handwerks- abweg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.										
2.										

Formular B. Abmeldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer.

Kaufende Nummer	Des Lehrherrn			Des Lehrlings				Grund der Aufhebung des Lehrverhältnisses						
	Name und Vorname	Wohnung	Handwerk	Name und Vorname	Wohnung	Geburts- tag	Geburtsort	aus- getritt wann?	ge- forden zu wem?	in andere Lehre gegangen, zu wem?	zu einem anderen (welchem?) Beruf überge- treten	ent- lassen	ent- laufen	hat der Lehrling die (gesetzliche) Prüfung ab- gelegt? wann? wo?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
1.														
2.														

Die vorstehenden Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben mit dem zugehörigen Muster einer Lehranzeige hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe mit Erlaß vom 21. Januar 1909 — IV. 129 — genehmigt.

### 1. Nachtrag zu den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben.

§ 5 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Im **B u ß m a c h e r h a n d w e r k** hat jede Zuarbeiterin bis nach abgelegter Gehilfenprüfung jedem neuen Arbeitgeber ihren Lehrvertrag vorzulegen. Der Arbeitgeber hat in jedem Falle sowohl den Eintritt wie den Austritt der Zuarbeiterin auf dem Lehrvertrage zu bescheinigen sowie dem Vorstände der Handwerkskammer hiervon Mitteilung zu machen. Die aus dem § 131 c der G.D. sich ergebende Verpflichtung, das Lehrlingmädchen (den Lehrling) zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten, liegt demjenigen Arbeitgeber ob, bei dem die Zuarbeiterin ihre Ausbildungszeit beendigt.“

Der bisherige Absatz 2 wird dann Absatz 3.

Dem § 17 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Im **B u ß m a c h e r h a n d w e r k** soll sich das Lehrlingmädchen (der Lehrling) nach Ablauf der vertraglich auf 1 Jahr festgesetzten Lehrzeit der Zuarbeiterprüfung und bei Ablauf der zweijährigen Zuarbeiterzeit — also nach einer insgesamt dreijährigen Ausbildungszeit — der Gehilfenprüfung unterziehen (vgl. besondere Bestimmungen über die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit).“

Der bisherige Absatz 2 wird dann Absatz 3.

Sinter § 19 ist folgender Paragraph einzuschalten als

#### § 19 a.

„Die vorstehenden Bestimmungen finden in allen Fällen sowohl auf männliche als auch auf weibliche Personen Anwendung.“

Genehmigt durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1913 — IV. 431 — vorläufig bis zum 31. März 1916.

### Beschluß der Handwerkskammer zu Berlin vom 12. November 1912.

Erfolgt die Ausbildung einer Person im Schneider-, Fußmacher- oder Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk zu



dem Zwecke, das Erlernte nur für den Hausbedarf (auch als Kammerdiener, Kammermädchen oder in ähnlicher Stellung) zu verwerten, so ist dem Vorstande der Handwerkskammer binnen 2 Wochen nach Beginn der Ausbildung Anzeige zu erstatten, gleichgültig, ob die Ausbildung durch fremde Personen oder Verwandte erfolgt. Beabsichtigt eine dergestalt ausgebildete Person zwecks späterer berufsmäßiger Ausübung des Handwerks die ordnungsmäßige Erlernung desselben innerhalb der für dieses festgesetzten Lehrzeit, so wird die bereits zurückgelegte und ausreichend nachgewiesene Ausbildungszeit auf die Lehrzeit angerechnet.

Bei Einsegnung der Anzeige über die vorstehend gekennzeichnete Ausbildung von Personen für den Hausbedarf ist eine Einschreibgebühr an den Vorstand der Handwerkskammer nicht zu entrichten.

Berlin, den 5. Februar 1913.

Der Vorstand.

C. R a h a r d t,            Dr. S e i n z i g,  
Vorsitzender.            Syndikus.

**Festsetzung der Dauer der Lehrzeit.**

Gemäß § 130 a Absatz 2 der Gewerbeordnung wird die Mindestdauer der Lehrzeit in Handwerksbetrieben folgendermaßen festgesetzt:

Zfd. Nr.	H a n d w e r k e	Dauer der Lehrzeit Jahre
1	Bäcker . . . . .	3
2	Bandagisten und Orthopäden . . . . .	3
3	Barbiere, Friseure und Perückenmacher. . . . .	3
4	Bildhauer . . . . .	3
5	Böttcher . . . . .	3
6	Brunnenmacher . . . . .	3
7	Buchbinder, Kartonnagenarbeiter, Stulzmacher und Ledergalanterierarbeiter . . . . .	3
8	Buchdrucker (Setzer und Drucker) . . . . .	3
9	Büchsenmacher . . . . .	3
10	Bürsten- und Pinselmacher . . . . .	3

Zfd. Nr.	G a n d w e r k e	Dauer der Lehrzeit Jahre
11	Dach-, Schiefer- und Ziegeldecker . . . . .	3
12	Damenmäntelschneider . . . . .	3
13	Drechsler, Stockmacher . . . . .	3
14	Elektrotechniker . . . . .	3
15	Färber, Bleicher, Dekateure, Drucker und Appreteure . . . . .	3
16	Feilenhauer . . . . .	3
17	Fleischer . . . . .	3
18	Galvanoplastiker . . . . .	3
19	Gelb-, Kunst- und Metallgießer . . . . .	3
20	Gerber . . . . .	3
21	Glasfer . . . . .	3
22	Glasmalter . . . . .	3
23	Glas- und Metallinstrumentenmacher . . . . .	3
24	Grabeure . . . . .	3
25	Gürtler . . . . .	3
26	Handschuhmacher . . . . .	3
27	Holzbildhauer . . . . .	3
28	Hutmacher . . . . .	3
29	Installateure . . . . .	3
30	Juweliere, Gold- und Silberarbeiter, Ziseleure	3
31	Kammacher . . . . .	3
32	Klempner . . . . .	3
33	Konditoren, Pfefferküchler. . . . .	3
34	Korbmacher . . . . .	3
35	Kürschner, Mühenmacher . . . . .	3
36	Kupferschmiede . . . . .	3
37	Kupfer- und Stahlprinter . . . . .	3
38	Lackierer . . . . .	3
39	Lithographen und Steindrucker . . . . .	3
40	Maler . . . . .	3
41	Maurer . . . . .	3
42	Mechaniker . . . . .	3
43	Messerschmiede, Chirurgieinstrumentenmacher und Schleifer . . . . .	3

Sfd. Nr.	Handwerke	Dauer der Lehrzeit Jahre
44	Metallbrücker . . . . .	3
45	Modelleure, Stuckateure, Gips- und Zement- former . . . . .	3
46	Mühlenbauer . . . . .	3
47	Müller . . . . .	3
48	Musikinstrumentenmacher . . . . .	3
49	Nadler und Siebmacher . . . . .	3
50	Nagelschmiede . . . . .	3
51	Photographen . . . . .	3
52	Porzellanmaler und Glasäßer . . . . .	3
53	Posamentierer und Bortenmacher . . . . .	3
54	Sattler, Riemer und Täschner . . . . .	3
55	Schiffsbauer . . . . .	3
56	Schlosser . . . . .	3
57	Schmiede . . . . .	3
58	Schneider . . . . .	3
59	Schornsteinfeger . . . . .	3
60	Schriftgießer . . . . .	3
61	Schuhmacher, Schäftemacher, Pantoffelmacher.	3
62	Schwertfeger . . . . .	3
63	Seiler . . . . .	3
64	Steinmeße und Steinbildhauer . . . . .	3
65	Steinfeger . . . . .	3
66	Stellmacher und Wagenbauer . . . . .	3
67	Tapezierer . . . . .	3
68	Tischler . . . . .	3
69	Töpfer und Ofenseher . . . . .	3
70	Tuchmacher, Tuchherer . . . . .	3
71	Uhrmacher . . . . .	3
72	Vergolder . . . . .	3
73	Weber und Wirker . . . . .	3
74	Xylographen. . . . .	3
75	Zeugschmiede . . . . .	3
76	Zimmerer . . . . .	3

Zusatz f. I. Nachtrag (S. 54/55).

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1903 in Kraft.  
Vorstehender Beschluß der Handwerkskammer wird gemäß § 130a  
Absatz 2 der Gewerbeordnung genehmigt.

Potsdam, den 8. April 1903.

L. S.

Der Oberpräsident.

In Vertretung:

(gez.) v. d. Schulenburg.

Genehmigung

O. P. 7198.

### 1. Nachtrag zu den Vorschriften über die Dauer der Lehrzeit.

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung des am 1. Oktober 1903 in Kraft getretenen Beschlusses über die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit wird auf Grund des § 130a Absatz 2 der Gewerbeordnung die Mindestdauer der Lehrzeit für nachbezeichnete Handwerke, wie folgt, festgesetzt:

für Herren- und Damen- (Kostüm-) Schneiderei auf 3 Jahre  
für Damenkonfektions- (Mäntel- und Jackett-)

Schneiderei . . . . . auf 3 Jahre

für das Barbier- (Herren- sowie Damen-),  
Friseur- und Perückenmacherhandwerk. . . auf 3 Jahre

für das Photographenhandwerk (technische,  
gewerbliche, künstlerische, Landschafts- und  
Porträtphotographie, sowie für die Photo-  
graphie im Dienste der Wissenschaft) . . . auf 3 Jahre

für Fußmacherei . . . . . auf 1 Jahr

mit der Maßgabe, daß der in jedem Falle durch Lehrvertrag festzusetzenden Lehrzeit noch eine zweijährige Ausbildungszeit als Zuarbeiter (Zuarbeiterin) folgt, die mit Rücksicht auf die Spezialisierung in der Fußmacherei in verschiedenen Betrieben zurückgelegt werden kann, und daß die Gehilfenprüfung erst stattfindet nach Ablegung der im Anschluß an die Lehrzeit nachzuweisenden Zuarbeiterprüfung, also nach Vollendung einer Ausbildungszeit von insgesamt drei Jahren.

Die Ausbildung von Lehrlingmädchen (Schülerinnen) im Schneider-, Schuhmacher- und Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk zwecks Verwendung des Erlernten für den Hausbedarf darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.

Genehmigt durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten vom 12. Februar 1913 — O. P. 2435 — vorläufig bis zum 31. März 1916.

### III. Schankkonzessionsangelegenheiten.

#### § 33 der Gewerbeordnung:

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Wöllerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

- a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
- b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und deren Absatz im kleinen zum ausschließlichen

oder hauptsächlich Zwecke haben, einschließlich der bereits bestehenden, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

Die Landesregierungen können anordnen, daß die vorstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme derjenigen im Abs. 3 unter b, auch auf andere Vereine, einschließlich der bereits bestehenden, selbst dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

#### § 45 der Gewerbeordnung:

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

#### § 114 des Zuständigkeitsgesetzes.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften (§§ 33, 34 der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Wird die Erlaubnis versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsfreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, zum Ausschänken von Branntwein oder von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken sowie zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist zunächst die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsfreitverfahren erfolgen.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses ist endgültig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreis Ausschusses der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

---

1. Die Verfügungen, durch welche eine besondere Kommission für Schankkonzessionsfachen ernannt worden, insbesondere die Verfügung vom 24. Februar 1897, durch welche Herr Magistrats-

rat Dr. Kremski als derartiger Kommissar bestellt wurde, wird aufgehoben. Die Schankkonzessionsfachen sind in der Gewerbe-Deputation zu bearbeiten.

2. und 3 usw.

Berlin, den 9. September 1911.

gez. R i r s c h n e r.

Die zur Prüfung der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus erforderlichen Feststellungen läßt die Gewerbe-Deputation durch die Bezirksvorsteher treffen. Das Verfahren hierbei ist in Abschnitt II § 23 der Dienstanweisung für die Bezirksvorsteher näher erläutert.

### **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 21. September 1883 verordnet, was folgt:

#### § 1.

Schank- und Gastwirtschaften dürfen nicht errichtet werden:

- a) an unbefestigten oder unbeleuchteten Straßen oder Straßenteilen sowie an Orten, welche durch Entfernung von der öffentlichen Straße oder aus sonstigen Gründen die polizeiliche Beaufsichtigung erschweren.

Von dem Verbote der Errichtung von Schankstätten an unbefestigten Straßen oder Straßenteilen kann bei solchen Schankstätten abgesehen werden, deren Lage oder Beschaffenheit auf einen hauptsächlichlichen Verkehr im Freien schließen lassen;

- b) in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbmäßiger Unzucht sind;
- c) in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in denen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden;

- d) an Orten, an denen von der Errichtung einer Gast- oder Schankwirtschaft eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit zu befürchten ist;
- e) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Friedhöfen, Unterrichts- und Krankenanstalten.

## § 2.

Der Zugang zu den für Schank- oder Gastwirtschaften bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere müssen die Treppen genügend breit, nicht zu steil und mit einem festen Geländer versehen sein.

Die Türen zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine der Größe des Lokals entsprechende Breite, mindestens aber eine Breite von 0,90 m haben und nach außen aufschlagen; unmittelbar auf die Straße führende Türen müssen so weit zurückliegen, daß sie, obwohl nach außen aufschlagend, dennoch nicht über die Hausfront in den Bürgersteig vortreten.

## § 3.

Bei Gast- und Schankwirtschaften müssen die Gatzimmer einschließlich der Schlafräume durchaus trocken sein, mit Fenstern zum hinreichenden Zufluß von Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus und, soweit nötig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

Kellergeschäfte dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt, und daß die Fußböden nicht tiefer als 0,50 m unter dem umgebenden Erdboden belegen sind.

Das letztere Maß kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zu den betreffenden Räumen gehörigen Frontwand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird, dessen Breite mindestens 1 m beträgt, und dessen gut zu entwässernde Sohle um 15 cm tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume angeordnet ist.

Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von 0,50 bzw. 1,0 m im Durchschnitt anzunehmen.

Die Gatzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die Bauordnung vom 15. Januar 1887 oder, falls die



betreffenden Räumlichkeiten unter der Herrschaft abändernder Bestimmungen baulich hergestellt sind oder hergestellt werden, durch diese letzteren an „Wohnräume“ gestellt werden.

Bei Räumlichkeiten, welche vor dem 1. Juli 1853 hergestellt und seitdem nicht umgebaut sind, und welche zu der Zeit, wo das Gesuch um Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- bzw. Schankwirtschaft bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde eingeht, zulässigerweise als Gastzimmer in einer bestehenden Gast- und Schankwirtschaft benutzt werden, genügt eine lichte Höhe von 2,50 m.

Im übrigen müssen sämtliche Gast- und Schlafzimmer eine lichte Höhe von 2,80 m haben.

#### § 4.

Jede Gast- und jede Schankwirtschaft muß ein Zimmer von mindestens 20 qm Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste, jede Gastwirtschaft außerdem mindestens drei eingerichtete Schlafzimmer für Gäste haben. In den Schlafzimmern sind mindestens 3 qm Bodenfläche und 12 cbm Luftraum auf den Kopf der Gäste zu rechnen.

Jede Gastwirtschaft muß — sofern bei ihr eine hinreichende Bewässerung nicht anderweit durch private Einrichtung sichergestellt ist — an die städtische Wasserleitung angeschlossen sein.

#### § 5.

Mit Zustimmung des königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, gegen dessen abweisende Verfügung die Beschwerde an den königlichen Oberpräsidenten stattfindet, können Abweichungen von den in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung festgesetzten Maßen zugelassen werden, sobald bei den zu den Gast- oder Schankwirtschaften bestimmten Räumlichkeiten durch anderweite Einrichtungen oder Beschaffenheiten die aus § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ersichtlichen Zwecke völlig gesichert sind.

#### § 6.

Bei jeder Schank- und jeder Gastwirtschaft muß die nötige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehenener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, deren Zugang stets unbehindert sein muß und nicht durch Wohn- und Wirt-

schaftsräume noch auch über die Straße führen darf. Bei Gastwirtschaften dürfen die Pissoirs keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben. Die Einrichtung der Pissoirs und der Abtritte muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist.

#### § 7.

Auf Schankstätten, welche auf Bau- oder anderen Arbeitsplätzen ohne unmittelbaren Zugang von der öffentlichen Straße her für eine kürzere Zeit errichtet werden, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 8.

Gesuche um Genehmigung zum Betriebe einer Gast- und Schankwirtschaft sind beim Stadtausschuß für Berlin, und zwar in drei Exemplaren einzureichen.

#### § 9.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1891.

Der Polizei-Präsident.  
gez. v o n R i c h t h o f e n.

Polizeipräsidium, Abt. II.  
J.-Nr. Gen. 92 II S. 98.

Berlin, den 30. Juli 1898.

Dem Stadtausschuß teilt das Polizei-Präsidium zur Kenntnisnahme mit, daß zufolge Erlasses vom 26. April 1898 der Herr Minister des Innern es nicht für erforderlich erachtet hat, eine formelle Aufhebung der durch Urteil des königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1898 für ungültig erklärten Polizei-Verordnung vom 19. September 1891, betreffend die bei Konzessionierung von Gast- und Schankwirtschaften in Berlin zu stellenden polizeilichen Anforderungen herbeizuführen.

Es sollen die materiellen Bestimmungen, weil sie sich durchaus bewährt haben, bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge nach wie vor von der Polizeibehörde als maßgebend betrachtet werden, in der Annahme, daß die Beschlußbehörden sie ebenfalls

fernerhin zum Anhalt nehmen und insbesondere Abweichungen der im § 5 der Verordnung bezeichneten Art in der Regel nur dann zulassen werden, wenn polizeilicherseits Bedenken dagegen nicht erhoben werden.

gez. (Unterschrift).

An

den Stadtausschuß, hier.

---

Berlin, den 6. September 1898.

Dem Stadtausschuß übersenden wir anliegend Abschrift unseres Beschlusses vom heutigen Tage zur gefälligen Kenntnisnahme.

Bezirksausschuß zu Berlin.

Nr. 1867.

gez. K a h l e r.

An

den Stadtausschuß zu Berlin.

B e s c h l u ß.

In der heutigen Sitzung des Bezirks-Ausschusses wurde die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1898, durch welche der Polizeiverordnung für Berlin vom 19. September 1891, betreffend die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften und die dabei in gesundheitlicher und baulicher Beziehung zu treffenden Einrichtungen, die Rechtsgültigkeit abgesprochen ist, und das Begleit Schreiben des königlichen Polizei-Präsidenten vom 30. Juli 1898 — Gen. 92 II. S. 98 — zum Vortrage gebracht. Das Kollegium war einstimmig der Ansicht, daß, wenn auch aus den als zutreffend anzuerkennenden Ausführungen des Erkenntnisses die Polizei-Verordnung selbst der Rechtsgültigkeit entbehrt, so doch die in derselben enthaltenen Bestimmungen über die in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an Gast- bezw. Schankwirtschaftsräume zu stellenden Anforderungen gerade nach den Verhältnissen der Stadt Berlin sich praktisch bewährt haben, so daß es sich empfiehlt, dieselben auch in Zukunft zur praktischen Anwendung zu bringen.

Der Bezirksausschuß beschließt daher, auch bei der künftigen Rechtsprechung in Schankfachen an den in der ungültigen Polizeiverordnung enthaltenen materiellen Bestimmungen über die in

polizeilicher Beziehung an die Lokale zu stellenden Anforderungen festzuhalten, und zwar derart, daß der Bezirksauschuß, abgesehen von besonders gearteten und als solchen besonders zu begründenden Ausnahmefällen, Lokale, welche nach ihrer Lage und Beschaffenheit den in der Polizeiverordnung vom 19. September 1891 enthaltenen Anforderungen nicht entsprechen, als zu *W i r t s c h a f t s z w e c k e n g e e i g n e t e* Lokale nicht ansieht.

Der Bezirksauschuß.  
gez. (Unterschrift).

---

Berlin, den 23. August 1910.

Es ist für uns von Wichtigkeit, von denjenigen Fällen Kenntnis zu erhalten, in denen ein Schankbetrieb auf Vorgartengelände eingerichtet werden soll. Wir ersuchen deshalb ergebenst, uns jedesmal Mitteilung zu machen, wenn ein Antrag auf Gestattung eines Schankbetriebes in einem Vorgarten gestellt wird, und uns damit Gelegenheit zu geben, der Gestattung zu widersprechen.

Städtische Tiefbau-Deputation.  
gez. *U b e r t i*.

An die Gewerbe-Deputation, hier.

---

1. An die

Städtische Tiefbau-Deputation.

Auf das Schreiben vom 23. August 1910.

N. 15 403 B. II. 10.

Der Städtischen Tiefbau-Deputation werden wir jedesmal Mitteilung zugehen lassen, wenn ein Antrag auf Gestattung eines Schankbetriebes in einem Vorgarten gestellt wird.

2. u. 3. pp.

Berlin, den 31. August 1910.

Magistrat,  
Gewerbe-Deputation.

*J. U.*  
gez. *D r. R e m s k i*.

---

Tageb.-Nr. 2397 B. II. 11.

Berlin, den 29. Februar 1912.

Von Mitteilungen über Gesuche um Schankerlaubnis in Vorgärten — dortige J.-Nr. 1169 Gew. 10 — ersuchen wir, von jetzt an **A b s t a n d z u n e h m e n**, da der Polizeipräsident die Erlaubnis zur Benutzung von Vorgärten zu Schankzwecken nur noch widerruflich erteilen und den Widerruf insbesondere dann aussprechen will, wenn das Vorgartenland zur Straßenverbreiterung beansprucht wird.

Die von uns wahrzunehmenden Interessen erscheinen dadurch hinreichend gesichert.

Dieser Verzicht bezieht sich indes nur auf die eigentlichen (sogen. definitiven) Vorgärten, für welche eine von der Baufluchtlinie abweichende Vorgartenfluchtlinie ausdrücklich festgesetzt worden ist, wie aus den beiliegenden beiden Verzeichnissen I und II zu entnehmen.

Für sogenannte provisorische, auf bebauungsplanmäßigem **S t r a ß e n l a n d** bis auf weiteres zugelassene Vorgartenanlagen sowie für sogen. Schankberanden oder »podeste (bewegliche und auch unbewegliche, wie z. B. Unter den Linden 25 Kranzler) besteht dagegen unser Interesse daran fort, von Schanffkonzessionen rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, um entweder die Benutzung nötigenfalls verhindern oder für Benutzung städtischen Geländes Anerkennungsgebühr erheben zu können.

In Zweifelsfällen wird eine Mitteilung an uns vorzuziehen sein.

Städtische Tiefbau-Deputation.  
gez. **R a f t**.

An

die Gewerbe-Deputation, hier.

Tageb.-Nr. 15 508 B. II. 12.

Berlin, den 24. Juni 1912.

Zu St. Nr. 81 Sch. S. 1912.

pp.

Durch Schreiben vom 29. Februar 1912 — J.-Nr. 2397 B. II. 11 — hatten wir die Gewerbe-Deputation ersucht, von Mitteilungen über Gesuche um Schankerlaubnis in definitiven Vorgärten, die in den beiden überfandten Verzeichnissen angegeben sind, Abstand

zu nehmen. Da wir das möglichst baldige Eingehen der Vorgärten in der Potsdamer Straße erstreben, bitten wir, uns von allen Gesuchen um Schankerlaubnis in Vorgärten dieser Straße Kenntnis zu geben.

Städtische Tiefbaudeputation.  
gez. R a f t.

An  
die Gewerbe-Deputation des Magistrats, hier.

Der Minister des Innern. Berlin, den 4. Dezember 1906.  
II. b. 4740.

Zur Behebung hervorgerufener Zweifel mache ich darauf aufmerksam, daß für die Zuständigkeit zur Erteilung der nach § 33 der Reichsgewerbeordnung erforderlichen Konzession zum Betriebe der Schankwirtschaft auf Personen-Dampfschiffen gemäß § 57 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung der Wohnort der zu konzessionierenden physischen Person — nicht der Sitz der betreffenden Dampfschiffahrtsgesellschaft — entscheidend ist. Vor Erteilung der Konzession ist nach § 33 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung die beteiligte Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die in Betracht kommenden Konzessionsbehörden im dortigen Regierungsbezirk gefälligst mit Weisung zu versehen.

In Vertretung.  
gez. v o n B i s c h o f f s h a u s e n.

Der Oberpräsident. Potsdam, den 13. Dezember 1906.  
D. P. 25 380.

Abchrift lasse ich dem Magistrat mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, dem Stadtausschuß von dem Erlasse gefälligst Kenntnis zu geben.

gez. v o n T r o t t z u S o l z.

An  
den Magistrat in Berlin.

#### IV. Naturalisationsangelegenheiten.

Die Mitwirkung der Gemeinde bei Anträgen von Ausländern um Einbürgerung (Naturalisation) beruht auf § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913. Vor Abgabe seiner Erklärung zu den Anträgen holt der Magistrat die Äußerung der Stadtverordneten-Versammlung ein (Magistrats-Vorlage vom 5. August 1879 und Stadtverordnetenbeschluß vom 4. September 1879 — Akten der Gewerbe-Deputation B. V 1 Bd. 12).

#### V. Beschäftigung von Personal im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

##### 1. Ortsstatut, betreffend die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe\*).

Auf Grund der §§ 105 b Absatz 2, 146 a der Gewerbeordnung wird nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß § 142 a. a. D. für den Gemeindebezirk Berlin folgendes bestimmt:

##### § 1.

Die Vorschrift, nach der im Handelsgewerbe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden dürfen — insoweit nicht die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen, — wird dahin abgeändert, daß in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs-, Expeditions- und Agenturgeschäften, soweit der Betrieb nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet, die zugelassene fünfständige Arbeitszeit auf zwei Stunden, und zwar für die Zeit von 8—10 Uhr vormittags herabgesetzt wird.

##### § 2.

Die im § 1 verordnete Einschränkung findet auf den Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie auf den Handel mit dem zur Erhaltung der Nahrungs- und Genußmittel dienenden Eis keine Anwendung.

\*) Akten der Gewerbe-Deputation B. I. 122a, Bd. 1, Bl. 198.

## § 3.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden mit Geldstrafen bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

## § 4.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft.  
Berlin, den 30. Dezember 1904.

(L. S.)

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. R i r s c h n e r.

Das vorstehende Ortsstatut wird hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß es mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft tritt.

Potsdam, den 8. Mai 1906.

Der Oberpräsident.

In Vertretung

gez. v o n W i n t e r f e l d t.

D. P. 8445.

## 2. Ortsstatut über Einschränkung der Sonntagsarbeit in offenen Verkaufsstellen\*).

Auf Grund der §§ 105 b Absatz 2, 142, 146 a der Gewerbeordnung wird nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Gemeindebezirk Berlin folgendes bestimmt:

## § 1.

In offenen Verkaufsstellen des Handelsgewerbes dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter — abgesehen vom ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttage, an welchen ihre Beschäftigung überhaupt untersagt ist — an Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 30. September nur von 8—10 Uhr vormittags und in der vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April nur von 12—2 Uhr mittags beschäftigt werden, soweit nicht Ausnahmen durch die hierfür zuständigen Behörden festgesetzt werden.

\*) Akten der Gewerbe-Deputation B. I. 122, Bd. 1, Bl. 331/32.



§ 2.

Die im § 1 verordnete Einschränkung findet auf den Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie auf den Handel mit Blumen keine Anwendung.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden mit Geldstrafen bis 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 4.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem 1. November 1911 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1911.

Magistrat

hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

Das vorstehende Statut wird hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß es am 1. Januar 1912 in Kraft tritt.

Potsdam, den 3. November 1911.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

v o n C o n r a d.

## VI. a) Angeestelltenversicherung.

### b) Unfallversicherung für die im Dienste der Stadtgemeinde Berlin ausgeübten Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Fahrzeugen und Reittieren. (§ 628 RVD.)

Die hierzu erlassenen Verfügungen usw. sind in dem Bande über das Versicherungswesen abgedruckt, nämlich:

zu a) Mag.-Verfg. vom 5./12. 12 — 632 G. B. 2/12 —, betr. die der Gewerbe-Deputation übertragenen Obliegenheiten der „unteren Verwaltungsbehörde“ und der „Gemeindebehörde“.

Mag.-Verfg. vom 21./4. 12, betr. Einrichtung der Ausgabestelle der Angeestelltenversicherung.

Bestimmungen über Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen.

Beschluß der Gewerbedeputation des Magistrats vom 29./1. 13 — 1225 Gew. 12 —, betr. Festsetzung des Wertes der Sachbezüge gemäß § 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

- zu b) Erlaß des Oberpräsidenten vom 7./1. 13 — O. P. 137 —, durch den die Stadtgemeinde Berlin zur Übernahme der Versicherung für leistungsfähig erklärt wird.

## VII. Unterstützungs- und Stipendienfonds.

### Geschenke an Gesellenjubilare.

Decr. ex officio et concluso.

Br. m. Einer Wohlblöblichen Stadtverordnetenversammlung zur gefälligen Erklärung vorzulegen:

Unvermögenden Bürgerjubilaren haben wir, im Einverständnisse mit Wohlberieselben, auf ihre Meldung und im Falle ihrer Würdigkeit ein Geschenk im Betrage von 10 Talern zukommen lassen, und nach Analogie dieser Observanz haben wir auch Gesellen, welche 50 Jahre in diesem Verhältnisse sich ordentlich geführt haben, auf ihr Ansuchen zur Feier ihres Jubiläums ein Geschenk von 5 Talern bewilligt. Die Fälle der letzteren Art treten nun aber häufig hervor, und scheint es uns bedenklich, ohne alle Beschränkung für diesen Zweck Verwendungen zu bewilligen. Wohlberieselbe ersuchen wir daher, den Gegenstand in gefällige Erwägung zu ziehen, und allenfalls eine Summe zu arbitrieren, welche im Laufe eines Jahres nicht überschritten werden darf.

Berlin, den 15. August 1840.

Der Magistrat.

R a u s n i c k .      S e d e m a n n .

Einem Hochbedlen Magistrate mit dem ergebensten Bemerken zu remittieren, daß wir uns damit einverstanden erklären, bei den in Rede stehenden Fällen Geschenke von 5 Talern aus der Zentralkasse zahlen zu lassen.

Berlin, den 27. August 1840.

Stadtverordnete usw.

gez. D e ß e l m a n n.      gez. S c h a u ß.

1. Es wird beschlossen, daß das Gesellenjubiläumsgeschenk nur an Berliner Einwohner mit Ausschluß der Nichtpreußen und Ausländer gegeben wird.
2. der Gewerbe-Deputation zur Nachachtung.

Berlin, den 7. Juli 1905.

Magistrat usw.

gez. N i r s c h n e r.      gez. F i s c h b e c k.

#### Das Friedrichs-Gewerbe-Stipendium.

Die Stiftung ist von den Gemeindebehörden Berlins unterm 30. Mai 1840 bei der Erinnerungsfeier des Tages, an dem König Friedrich der Große hundert Jahre vorher den Thron bestieg, mit einem Betrage von jährlich 1800 M. begründet, die nach dem der Stiftung zugrunde liegenden „revidierten Statut“ vom 4. Juli 1873 in Raten von je 150 bis 300 M. solchen aus Berlin gebürtigen und daselbst ortsangehörigen, nicht unter 18, aber nicht über 30 Jahre alten Gewerbegehilfen, die während ihrer Lehrzeit oder Beschäftigung als Gewerbegehilfen Fleiß und Tüchtigkeit, insbesondere aber einen auf Vervollkommnung in ihrem Handwerk gerichteten Vertrieb an den Tag gelegt haben, behufs ihrer ferneren Ausbildung gewährt werden sollen.

Zur Verstärkung des Fonds vermachte die verwitwete Frau Professor Möller geb. Schulz durch Testament vom 23. Juli 1883, veröffentlicht am 19. Juli 1887, den Betrag von 3000 M.

#### Revidiertes Statut

des zur Gedächtnisfeier der vor 100 Jahren erfolgten Thronbesteigung Friedrichs II., des Einzigen, von den Kommunalbehörden zu Berlin unterm 30. Mai 1840 gestifteten „Friedrichs-Gewerbe-Stipendiums“.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung des hiesigen Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 30. Mai 1840 hatten die Kommunalbehörden der Haupt- und Residenzstadt Berlin beschlossen, bei der Erinnerungsfeyer des Tages, an welchem der hochselige König Friedrich II., der Einzige, den vaterländischen Thron vor 100 Jahren bestieg, auch der Nachwelt ein bleibendes Denkmal der Verehrung des großen Monarchen zu weihen, und zu diesem Zwecke, in Erwägung der durch seinen Schutz bewirkten Hebung und Vervollkommnung der Gewerbe in unserem Vaterlande, ein Friedrichs-Gewerbestipendium von jährlich aus der städtischen Kasse zu zahlenden 600 Talern zu stiften.

Diese Stiftung ist auf Grund des Statuts vom 21. Juni 1842 bisher verwaltet worden.

Infolge der veränderten Gewerbegesetzgebung und der anders gestalteten Verhältnisse des hiesigen gewerblichen Lebens haben die Kommunalbehörden beschlossen, unter Abänderung dieses Statuts für die Verwaltung des Friedrichs-Gewerbestipendiums folgende Bestimmungen zu geben:

### § 1.

Das Stipendium zum Gesamtbetrage von sechshundert Talern wird alljährlich in der zweiten Hälfte des Januar in Raten von je fünfzig bis einhundert Talern, aus Berlin gebürtigen, hier ortsangehörigen, nicht unter achtzehn, aber nicht über dreißig Jahre alten Gewerbegehilfen (Gesellen),

insofern die Bewerber während ihrer Lehrzeit bzw. ihrer Beschäftigung als Gewerbegehilfen Fleiß, Tüchtigkeit, insbesondere aber auf Vervollkommnung in ihrem Handwerk gerichteten Lerntrieb an den Tag gelegt haben, unter den nachstehend näher angegebenen Bedingungen, behufs ihrer ferneren Ausbildung, gewährt.

### § 2.

1. Die Verleihung des Stipendii wird im einzelnen und abgesehen von der oben aufgestellten allgemeinen Bedingung an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) der Bewerber hat Atteste seines Lehrherrn bzw. Arbeitgebers in betreff seiner praktischen Geschicklichkeit, seines Fleißes sowie seiner sonstigen Aufführung dem Kuratorio

bis spätestens den 30. Juni des Jahres, für welches über die Verleihung des Stipendii Beschluß gefaßt wird, einzureichen;

- b) binnen gleicher Frist nachzuweisen, daß er eine der hier bestehenden Unterrichtsanstalten, welche die allgemeine intellektuelle wie auch im besonderen die gewerbliche bzw. technische Fortbildung dem Handwerkerstande angehöriger Personen bezwecken, mindestens ein Jahr hindurch mit Fleiß und Erfolg besucht hat.

2. Im Falle der Erfüllung der Bedingungen ad 1 hat das Kuratorium die definitive Zuerkennung der Stipendien bei der Stadtverordnetenversammlung zu beantragen.

3. Die Bekanntmachung der beschlossenen Zuerkennung und gleichzeitig die Auszahlung der Stipendien an die Bewerber erfolgt in einer Versammlung des Kuratorii, eventuell unter Zuziehung zweier Mitglieder des Vorstandes derjenigen Gewerke, welchen die Stipendiaten etwa angehören.

### § 3.

Zur Administration aller dahin einschlagenden Geschäfte wird ein Kuratorium für das Friedrichs-Gewerbestipendium unter dem Vorstehe des Oberbürgermeisters bzw. Bürgermeisters der Stadt bzw. desjenigen Magistratsmitgliedes, welches denselben hierfür substituiert ist, aus drei Magistratsmitgliedern, welche der Deputation für Gewerbeangelegenheiten angehören, und sechs Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gebildet.

So oft es notwendig erscheint, wird das Kuratorium zur Beratung über die vorkommenden Geschäfte von dem Herrn Vorsitzenden zusammenberufen.

### § 4.

Die jährlich aus der Stadtkasse bewilligten sechshundert Taler stehen zur vollständigen Verwendung zu zu erteilenden Stipendien dergestalt zur Disposition, daß, wenn auch in einem Jahre nicht so viel Vorschläge eingehen sollten, um die ganze Summe zu absorbieren, die Ersparnisse des einen Jahres zu Bewilligungen der folgenden Jahre verwendet werden dürfen.

### § 5.

Es bleibt der Beschlußnahme der Kommunalbehörden vorbehalten, einem besonders ausgezeichneten Kandidaten, im Fall

der Zweck seiner Ausbildung größere Kosten verursacht, das Stipendium für zwei Jahre zu gewähren.

Bei der jedesmaligen Verteilung der Stipendien ist von einem Gewerbe immer nur e i n e Person zu berücksichtigen.

### § 6.

Über die Verwendung der Stipendien und die Förderung, welche den Stipendiaten durch Gewährung der Stipendien geworden ist, soll das Kuratorium in geeigneter Weise sich Nachrichten verschaffen.

Urkundlich unter dem Stadtiegel.

Berlin, den 4. Juli 1873.

(L. S.)

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. S o b r e c h t.

### Gewerksausstellungsfonds.

Diese Stiftung ist gegründet worden von dem Ertrage einer Ausstellung, die mit den bei der Einholung und Hulldigung König Friedrich Wilhelms IV. am 21. September 1840 von den Gewerken und Innungen getragenen Fahnen, Insignien und Emblemen veranstaltet wurde. Die Zinsen sollen jährlich an 10 inländische, mit Zeugnissen über Wohlverhalten und Geschicklichkeit versehene, vorzugsweise in Berlin geborene Gesellen der bei der Ausstellung tätig gewesen 49 Gewerke, wenn sie wenigstens 2 Jahre lang in hiesigen Werkstätten gearbeitet haben, in Raten von 60 M. als Beihilfe zu ihrer weiteren gewerblichen Ausbildung verteilt werden.

Das Vermögen der durch Ministerialerlaß vom 23. April 1853 aufgelösten Kunst-, Waid-, Schön- und Seidenfärberinnung wurde im Jahre 1874 mit 2210,96 M. diesem Fonds überwiesen mit der Bedingung, daß in Höhe der Jahreszinsen im Falle der Bewerbung von Färbern vorzugsweise diesen Unterstüzungen zu gewähren sind.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel konnte die statutenmäßige Stipendienrate von 60 M. auf 100 M. erhöht werden.

## Statut

für den Gewerksausstellungsfonds vom Jahre 1840.

Noch ehe von des Königs Majestät die Erlaubnis zu einer feierlichen Einholung bei Allerhöchst ihrer Rückkehr von der in Königsberg in Preußen stattgehabten Huldigung zur Residenzstadt Berlin gegeben war, hatten die hiesigen Gewerke und Zünfte, beseelt von Liebe und Anhänglichkeit für das angestammte Herrscherhaus und gestützt auf die bei früheren Ereignissen dieser Art stattgefundenen Feierlichkeiten, alle Vorbereitungen zu einem festlichen Empfange Ihrer Königlichen Majestäten getroffen. Die Allerhöchste Genehmigung zu dessen Ausführung wurde daher mit der größten Freude empfangen, und der 21. September 1840, der Tag der Rückkehr Ihrer Königlichen Majestäten, zu einem wahren Fest- und Jubeltage der Stadt Berlin erhoben, der insbesondere für die Gewerke und Zünfte, deren prachtvolle Aufzüge sich des Allerhöchsten Beifalls zu erfreuen hatten, stets unvergesslich sein wird.

Nächst dem wurde den hiesigen Gewerken und Zünften von des Königs Majestät eine Teilnahme an der am 15. Oktober 1840 stattgehabten Huldigung gestattet und nach Beendigung der dazu getroffenen Feierlichkeiten in dem auf dem Opernplaz zu den Festen der Stände und der Stadt eigens erbauten Saal mit den Fahnen, Insignien und Emblemen der Gewerke und Zünfte zum Besten dieser letzteren nach dem allgemein laut gewordenen Wunsche eine Ausstellung veranstaltet, deren Ertrag für folgende Gewerke und Zünfte zu wohlthätigen, in nachstehendem Statute festgestellten gewerblichen Zwecken verwendet werden soll:

1. Für das Zimmergewerk,
2. für das Brunnenmachergewerk,
3. für das Stellmachergewerk,
4. für das Tuchmachergewerk,
5. für das Riernergewerk,
6. für das Raschnmachergewerk,
7. für das Schneidergewerk,
8. für das Sattlergewerk,
9. für das Schwarznagelschmiedgewerk,
10. für das Pfefferkuchergewerk,
11. für das Täschnergewerk,
12. für das Seifensiedergewerk,

13. für das Kupferschmiedegewerk,
14. für das Töpfergewerk,
15. für das Bäckergerwerk,
16. für das Maurergewerk,
17. für das Zeugschmiedegewerk,
18. für das Schornsteinfegergerwerk,
19. für das Handschuhmachergewerk,
20. für das Lohgerbergerwerk,
21. für das Seilergewerk,
22. für das Strumpfwirkergerwerk,
23. für das Kleinböttchergerwerk,
24. für das Garnwebergerwerk,
25. für das Bürstenmachergewerk,
26. für das Gürtlergerwerk,
27. für das Seidenwirkergerwerk,
28. für das Knopfmachergewerk,
29. für das Großböttchergerwerk,
30. für das Buchbindergerwerk,
31. für das Glasgerwerk,
32. für das Goldschmiedeamt,
33. für das Korbmachergewerk,
34. für das Gelbgießergerwerk,
35. für das Schuhmachergewerk,
36. für das Schiffbauergewerk,
37. für das Posamentiergerwerk,
38. für das Fuß- und Waffenschmiedegewerk,
39. für das Klempnergerwerk,
40. für das Drechslergerwerk,
41. für das Schlossergerwerk,
42. für das Tischlergerwerk,
43. für das Schlächtergerwerk,
44. für die Fischerinnung,
45. für das Steinmehgerwerk,
46. für das Steinsegerwerk,
47. für das Dachdeckergerwerk,
48. für das Rattundruckergerwerk,

für die beiden letzteren jedoch nur erst von dem Zeitpunkt ab, mit welchem sie als eine wirkliche Gewerkskorporation konstituiert und bestätigt werden.



## § 1.

Der durch die Gewerksausstellung im November 1840 erzielte Ertrag wird auf ewige Zeiten zu einem besonderen Gewerksfonds angelegt, dessen Reventüen einzelnen Gesellen als Gewerksprämien und als eine Beihilfe zu ihrer weiteren gewerblichen Ausbildung zugeteilt werden sollen.

## § 2.

Einen Anspruch auf diese Unterstützung oder Beihilfe haben nur Gesellen, die Inländer sind und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und über erworbene Geschicklichkeit vorlegen können, auch zwei Jahre lang als Gesellen in hiesigen Werkstätten gearbeitet haben, vorzugsweise aber nur solche Gesellen, die in Berlin geboren sind.

## § 3.

Nach Maßgabe der jetzigen Höhe jenes Fonds werden vorläufig jährlich zehn Unterstützungsraten, zu 20 Talern eine jede, festgesetzt. Eine solche Unterstützung wird jedoch dem betreffenden Gesellen nur einmal, und auch nur dann gezahlt, wenn er eine solche Unterstützung nicht schon anderweitig aus einer anderen gleichartigen Stiftung bezogen hat. Sie kann zur Ausbildung hier in Berlin oder auf Reisen verwendet werden.

## § 4.

Um den sämtlichen Gewerken so viel als möglich eine verhältnismäßig gleiche Teilnahme an diesen Unterstützungen zu sichern, sind die sämtlichen Gewerke und Innungen in drei Klassen geteilt, und zwar:

- a) in solche, bei welchen jetzt über 800 Gesellen Arbeit haben;
- b) in solche, bei welchen 200 bis 800 Gesellen Beschäftigung finden und
- c) in solche, bei welchen weniger als 200 Gesellen beschäftigt werden.

Es werden alljährlich auf die erste Klasse fünf Raten, auf die zweite drei Raten und auf die dritte zwei Raten verteilt. Diese Art der Verteilung findet so lange statt, als die gegenwärtigen Verhältnisse es gestatten, wird jedoch bei veränderten Umständen anderweitig festgesetzt. Wenn die Zinsen nicht ausreichen, wird die Prämie, nach Maßgabe des Betrages derselben, herabgesetzt. Vermehrt

sich das Kapital und der Ertrag der Zinsen durch Geschenke, Vermächtnisse oder sonst, so wird der Betrag so lange angesammelt, bis die Zahl der Raten nach obigem Verhältnisse oder deren Beträge vermehrt werden kann.

### § 5.

Die nächste Aufsicht über den Unterstützungsfonds und die Verteilung der Unterstützungsraten sowie deren mögliche Erhöhung in der Zahl oder im Betrage steht unter höherer Aufsicht der Magistrats einem besonderen Kuratorium zu, welches aus zweien Gewerksassessoren und dreien Altmeistern, als Vertretern der vorbezeichneten drei Klassen von Gewerken, zusammengesetzt wird.

Die ersteren wählt der Magistrat. Die letzteren werden von den Altmeistern einer jeden Gewerksklasse aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Bei dieser Wahl hat jedoch von jedem Gewerke nur ein Altmeister nach der Anciennität Zutritt. Jede der vorstehend bezeichneten Klassen wählt also einen Kurator. Alle Jahre scheidet einer derselben aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens für die ersten drei Jahre wird durch das Los bestimmt, welches die drei zuerst gewählten Altmeister selbst zu ziehen haben. Wenn im Laufe seiner Wahlperiode einer der drei Gewerkskuratoren als Altmeister ausscheidet, so scheidet er zugleich aus dem Kuratorium aus. Es tritt aber alsdann für die Dauer der ursprünglichen Wahl der älteste Altmeister des Gewerkes, dem der Ausscheidende angehörte, für ihn ein.

### § 6.

Zu jeder zu verteilenden Unterstützungsrate schlägt die Meisterschaft eines jeden Gewerks in jeder Klasse drei Kandidaten vor. Das Kuratorium bestimmt hiernächst auf Grund der vorzulegenden Zeugnisse und der eingezogenen Erkundigungen die Empfänger.

### § 7.

Über die Berechtigung zum Empfange der Unterstützung wird einem jeden Empfänger eine Bescheinigung ausgestellt.

### § 8.

Der Unterstützungsfonds wird beim Magistratsdepositorium oder einer anderen, vom Magistrate zu bestimmenden städtischen Kasse verwaltet. Das Kuratorium legt alljährlich über die Ver-

waltung des Fonds und die Verwendung der Revenüen den Magistrats Rechnung ab.

Berlin, den 13. Dezember 1842.

Zu Vertretung der in der Einleitung genannten Gewerke vollzogen.  
 F u h r m a n n, Altmeister des Fuß- und Waffenschmiedegewerks,  
 F. A. M e y e r, Altmeister des Maurergewerks, W e r n e r, Altmeister des Seifensiedergewerks, J. F. B r u n o w s e n., Altmeister des Brunnenmachergewerks, W i l l, Altmeister des Buchbinder-gewerks, L a m p r e c h t, Altmeister des Zimmergewerks.

---

Vorstehendes Statut wird hierdurch auf Grund der Verhandlung vom 13. Dezember 1842 von uns als Gewerkspolizeibrigade bestätigt.

Urkundlich unter unserm Stadtsiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1843.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat hiesiger Königl. Residenzien.

(L. S.)

Bestätigung.

945. Oktober 1842.

Vorstehendes Statut wird hiermit genehmigt.

Potsdam, den 11. Mai 1843.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

---

Dem Gewerksausstellungsfonds wurde im Jahre 1874 das 2210,96 M. betragende Vermögen der durch Ministerialerlaß vom 23. April 1853 aufgelösten Kunst-, Waid-, Schön- und Seidenfärberinnung überwiesen. Der diesbezügliche Beschluß der Stadtverordnetenversammlung lautet:

Die Versammlung erteilt der vom Magistrate beabsichtigten Zuwendung des Vermögensbestandes der aufgelösten Kunst-, Waid-, Schön- und Seidenfärberinnung in seiner gegenwärtigen Höhe an den Gewerksausstellungsfonds ihre Zustimmung. Sie stellt hierbei aber die ausdrückliche Bedingung, daß bis zur Höhe

des Jahresbetrags der von dem überwiesenen Kapitale aufkommen- den Zinsen im Falle der Bewerbung von Färbern stets vorzugs- weise an diese Bewerber Unterstützungen zu gewähren sind, und daß hierfür von der Einhaltung der im § 6 des Statuts erwähnten Vorschlagsweise abzusehen ist.

Berlin, den 30. April 1874.

Stadtverordnete zu Berlin.

R o c h h a n n.

**Satzungen der Stiftung der Berliner Gewerbeausstellung  
im Jahre 1879.**

In der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober 1879 hat in Berlin eine Berliner Gewerbeausstellung stattgefunden.

Dieselbe wurde in das Leben gerufen und geleitet von einem Zentralkomitee, bestehend aus den nachbenannten Herren:

- C. Balz, Ratszimmermeister,
- C. Becker, Maschinenfabrikant,
- P. Dörffel, Hofoptiker,
- S. Elster, Gasmesserfabrikant,
- C. Füllberg, Metallbuchstabenfabrikant,
- Bernhard Feliſch, Baumeister,
- Dr. Frank, Chemiker, Charlottenburg,
- G. F. Grunert, Buchdruckereibesitzer,
- J. G. Halske,
- Julius Heese, Seidenwarenfabrikant,
- G. F. Krug, Stadtältester,
- Fritz Kühnemann, Eisengießereibesitzer,
- J. Liedt, Tapetenfabrikant,
- L. P. Mitterdorfer,
- H. Quilitz, Glashüttenbesitzer,
- H. Simon, Direktor der Fabrik für Holzarbeit,
- H. Staedel, Hofuhrmacher,
- C. H. Herm. Schmidt, Ofenfabrikant,
- L. A. Weitmeyer, Zivilingenieur,
- Ferd. Vogts, Dekorateur,
- Dr. Vogel, Professor,
- Franz Vollgold, Silberwarenfabrikant,
- S. Weigert, Wollwarenfabrikant.

Den Ausschuß dieses Komitees bildeten die Herren:

Fritz Kühnemann als Vorsitzender,  
H. Simon als Schriftführer,  
Kommerzienrat Weigert als Beisitzer.

In den Bestimmungen für die Ausstellung lautete der letzte Satz des § 14 wie folgt: „Die etwa erzielten Überschüsse werden nach Beschluß des Zentralkomitees zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.“

Die Ausstellung hat einen Überschuß ergeben, welcher, zuzüglich der bis zum 1. April 1881 angewachsenen Zinsen,

500 000 M.

beträgt.

Das Zentralkomitee hat einstimmig beschlossen, mit diesem Kapital zur bleibenden Erinnerung an die

Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879 eine Stiftung zur Förderung der Berliner Gewerbetätigkeit zu schaffen.

Für diese Stiftung gelten die folgenden Satzungen:

### § 1.

Mit dem aus den Überschüssen der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879 gewonnenen Kapitale von 500 000 M. wird eine Stiftung begründet.

Sie soll den Namen

„Stiftung der Berliner Gewerbeausstellung  
im Jahre 1879“

tragen.

Dieselbe hat in allen rechtlichen Beziehungen ihren Sitz in Berlin.

### § 2.

Der Zweck der Stiftung ist:

die gedeihliche Fortentwicklung und den Aufschwung der Berliner Industrie und Gewerbetätigkeit zu fördern und zur Wahrung und Hebung des Rufes derselben beizutragen.

## § 3.

- a) Das Stiftungskapital von 500 000 M. bildet das Grundvermögen der Stiftung und bleibt unantastbar.
- b) Nur die E r t r ä g e des Stiftungsvermögens dürfen für die Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- c) Alle für besondere Stiftungszwecke (cfr. § 4 dieser Satzungen) nicht verwendeten baren Gelder der Stiftung und solche Beträge, welche derselben ohne besondere Bestimmung der Art ihrer Verwendung in Zukunft etwa zufallen, sind dem Stipendienkapitale der Stiftung (§ 4 II dieser Satzungen) zu überweisen.
- d) Mit der aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Maßgabe sollen zur Erreichung des § 2 dieser Satzungen im allgemeinen angegebenen Stiftungszwecks die im nachfolgenden Paragraphen angegebenen Teile des Grundvermögens Verwendung und als besondere Fonds der Stiftung Verrechnung finden.

## § 4.

I. Es sollen die Zinsen von  
e i n m a l h u n d e r t t a u s e n d M a r k ,

feien dies nun die Zinsen eines Jahres oder die angesammelten Zinsen mehrerer Jahre, Verwendung finden für periodisch zu veranstaltende Ausstellungen einzelner Zweige oder der gesamten hiesigen Industrie und Gewerbe.

Das Inslebenrufen und die Leitung derartiger Ausstellungen hat nicht unbedingt durch das Kuratorium (§ 5) selbst zu geschehen; vielmehr kann dasselbe einen von ihm zu bestimmenden Betrag dem zur Veranstaltung solcher Ausstellungen sich bildenden Komitee zur Verfügung und demnächstigen Rechnungslegung überweisen. Jedem derartig zu unterstützenden Komitee muß jedoch mindestens ein Mitglied des Kuratoriums angehören; auch muß die zur Unterstützung gegebene Summe, bzw. ein Teil derselben wieder zurückvergütet werden, sobald die Ausstellung einen Überschuß ergibt\*).

---

\*) Absatz 3 (neu) f. I. Nachtrag (S. 89).

## II. Es sollen die Jahreszinsen von

zweimalhunderttausend Mark

sowie die Jahreszinsen von denjenigen Kapitalbeträgen, welche diesem besonderen Stiftungsfonds in Gemäßheit der Bestimmung des § 3 Satz c zufallen, Verwendung finden\*):

um die der Industrie und dem Gewerbe sich widmende Jugend durch geeignete Beihilfen bestrebt zu machen und zu befähigen, sich eine gediegene gewerbetechnische oder kunstgewerbliche Ausbildung für ihren Beruf anzueignen.

Es gelten im einzelnen hier folgende Grundsätze:

- a) Die Zuerkennung der hiernach zu gewährenden Beihilfen (Stipendien) erfolgt zuerst im Jahre 1881 am 1. Oktober, in den darauf folgenden Jahren — zum Gedächtnis des Eröffnungstages der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879 — alljährlich am 1. Mai.

Fällt der 1. Mai auf einen Sonn- oder Feiertag, so erfolgt die Zuerkennung der Beihilfen (Stipendien) an dem darauf folgenden Wochentage.

- b) Das Kuratorium beschließt darüber:

an welche Bedingungen die Gewährung der Beihilfen zu knüpfen und welchen der Bewerber dieselbe zu gewähren,

endgültig. Dasselbe setzt die Höhe der Beihilfen (Stipendien) fest, welche einmalig oder, nach Befinden des Kuratoriums, für eine Reihe aufeinander folgender Jahre gewährt werden können.

- c) Bei gleicher Würdigkeit der sich Meldenden haben Nachkommen der bei der Berliner Gewerbeausstellung des Jahres 1879 Beteiligten den Vorzug.

Ein Druckexemplar des Katalogs der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879 soll bei den Akten der Stiftung und den Akten des Magistrats über die Stiftung niedergelegt werden.

\*) Änderungen zu II f. I. Nachtrag (S. 89/90).

- d) Die von der Stiftung einem Bewerber zu gewährenden Beihilfen (Stipendien) sollen nicht unter 300 M. für ein Jahr betragen, und sollen die Zuwendungen der Stiftung niemals den Charakter der Armenunterstützung oder der Abhilfe gegen eine augenblickliche wirtschaftliche Notlage an sich tragen.

Die Beihilfen, welche die Stiftung gewährt, sollen vielmehr lediglich dazu dienen, dem Lernenden in Industrie und Handwerk in seinem Streben nach gediegener gewerbetechnischer und kunstgewerblicher Ausbildung eine Hilfe und einen Antrieb zu gewähren.

- e) Sobald eine dieser durch das Kuratorium zu überwachenden Voraussetzungen nicht mehr zutrifft, kann das Kuratorium, welchem bei dieser Kontrolle die örtlichen wie auch die Zentralorgane der städtischen Verwaltung auf Verlangen gutachtlich zur Seite stehen werden, die etwa noch nicht abgehobenen oder für mehrere Jahre zugesicherten Beihilfen entziehen.

II. Der sodann noch verbleibende Rest des Grundkapitals der Stiftung von

zweimal hunderttausend Mark

verbleibt zur Disposition des Kuratoriums (§ 5) — welches bis spätestens den 31. März 1883 über Verwendung dieses Kapitals zu Zwecken, welche in den Bereich des im § 2 festgestellten Stiftungszweckes fallen, beschließt\*).

Die Zuführung eines Teiles des erwähnten Restbetrages der 200 000 M.,

einmal zur Verstärkung des Kapitals des Spezialfonds § 4 II (Stipendienfonds),

und andererseits zur Gründung oder Unterstützung neuer oder bestehender Fachschulen für jugendliche Handwerker oder Industrielle,

ist von dem Kuratorium bei seiner vorstehend gedachten Entschliessung besonders in das Auge zu fassen.

---

\*) Siehe unten den Beschluß des Kuratoriums vom 26. Februar 1883 (S. 88).



Was die bis zum 31. März des Jahres 1883 aufkommenden Jahreszinsen dieser vorstehend gedachten 200 000 M. an betrifft, so bleiben dieselben innerhalb des Stiftungszwecks zur freien Verfügung des Kuratoriums.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch für die Jahre 1. April 1881/82 und 1. April 1882/83 zwei Beiträge von je 3000 (dreitausend) M.

Diese sind aus den während der zwei Jahre bis 1. April 1883 aufkommenden Jahreszinsen der mehrgedachten restlichen 200 000 M. zu entnehmen und der polytechnischen Gesellschaft zu Berlin in von dieser zu bezeichnenden Raten vom Kuratorium zu überweisen und sollen Verwendung finden:

um durch Veranstaltung von populären Vorträgen über technische Wissenschaften, durch Mitteilungen von Erfindungen, Erfahrungen, Beobachtungen im Betriebe der Gewerbe, durch Anregungen zur Ausführung gewerblicher und kunstgewerblicher Arbeiten mittelst auszusetzender Preise

die Leistungsfähigkeit der hiesigen Handwerker und Industriellen zu fördern.

Der Vorstand der polytechnischen Gesellschaft hat dem Kuratorium über die Art der Verwendung der gedachten Summen bis spätestens den 1. März jedes der beiden Jahre Bericht zu erstatten.

#### § 5.

Ein aus 17 Personen bestehendes Kuratorium (§ 6) ist zur Ausführung der Stiftung berufen.

Daselbe vertritt die Stiftung überall nach außen und verwaltet dieselbe nach Maßgabe dieser Satzungen. Demselben steht auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens, vorbehaltlich der Anordnungen zu §§ 3, 8, 11 a. a. D. — auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern — zu.

Zu rechtsverbindlichen Erklärungen des Kuratoriums Dritten gegenüber ist die Unterschrift des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder des Kuratoriums erforderlich, aber auch genügend.

## § 6.

Das Kuratorium besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister von Berlin,
2. dem Stadtverordnetenvorsteher von Berlin,  
im Falle der Behinderung jedes der ad 1—2 Genannten  
treten deren gesetzliche Vertreter ein,
3. aus einem Mitgliede der städtischen Schuldeputation,
4. aus einem Mitgliede der Gewerbe-Deputation des Magistrats;  
die Mitglieder ad 3—4 bestimmt der Oberbürgermeister  
bzw. dessen Vertreter,
5. aus dem Vorsitzenden der polytechnischen Gesellschaft zu  
Berlin,
6. aus dem Direktor der städtischen Handwerker-Schule\*),
7. u. 8. aus 2 Stadtverordneten, welche von der Stadtver-  
ordnetenversammlung gewählt werden,
- 9.—17. aus 9 von den Stadtverordneten zu erwählenden stimm-  
fähigen Bürgern, welche der Stadtverordnetenversammlung  
nicht angehören.

Die Wahlen ad 7—17 erfolgen auf 3 Jahre, von den ad 9—17  
Gewählten scheidet jährlich der dritte Teil aus.

Die ad 1—8 Genannten bzw. deren Vertreter fungieren im  
Kuratorium für die Dauer ihres Hauptamtes.

Für die erste Wahlperiode treten in das Kuratorium die nach-  
folgenden vom Zentralkomitee der Berliner Gewerbeausstellung  
im Jahre 1879 gewählten 9 Herren, nämlich:

1. der Ratszimmermeister Eduard Balz,
2. der Maschinenfabrikant Eduard Becker,
3. der Hofoptiker Paul Dörffel,
4. der Baumeister Bernhard Felisch,
5. der Chemiker Dr. Adolph Frank,
6. der Buchdruckereibesitzer Gottlieb Friedrich  
Grunert,
7. der Mechaniker Johann Georg Halske,
8. der Eisengießereibesitzer Fritz Kühnemann,
9. der Wollwarenfabrikant Salomon Weigert.

---

\*) Änderung zu § I. Nachtrag (S. 90).

Die hiernach während der ersten zwei Jahre alljährlich ausscheidenden Mitglieder bestimmt der Vorsitzende des Kuratoriums in einer im März stattfindenden Sitzung desselben durch das Los, welches von seiner Hand gezogen wird.

Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder des Kuratoriums ist in allen Fällen statthaft.

### § 7.

Das Kuratorium wählt alljährlich in der ersten ordentlichen Sitzung des Geschäftsjahres aus seiner Mitte:

- a) einen Vorsitzenden,
- b) einen Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) einen Schriftführer,
- d) einen Stellvertreter des Schriftführers,
- e) einen Schatzmeister.

Die Wiederwahl der zu a—e Genannten ist statthaft.

Die Wahl erfolgt mit absoluter Majorität der Anwesenden und durch Stimmzettel.

Die Wahl kann, sofern keiner der anwesenden Kuratoren widerspricht, durch Akklamation geschehen.

### § 8.

Die zum Be mögen der Stiftung gehörigen Kapitalien, Wertpapiere, Effekten und nicht unmittelbar zur Verwendung gelangenden baren Gelder sind beim Magistrat zu Berlin verwahrlich niederzulegen.

Für die Vermögensverwaltung des Kuratoriums gelten — was die Anlegung der Kapitalien der Stiftung angeht — diejenigen Gesetze, welche für die Verwaltung und Anlegung von Mündelvermögen maßgebend sind.

Das Stiftungsvermögen ist tunlichst in pupillarisch sichern Hypotheken anzulegen.

### § 9.

Das Kuratorium versammelt sich, sobald solches nach dem Ermessen des Vorsitzenden erforderlich erscheint; mindestens aber vierteljährlich einmal\*).

\*) Änderung zu Abf. 1 f. I. Nachtrag (S. 90).

Das Kuratorium muß berufen werden, sobald 5 Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter spezieller Angabe des Beratungsgegenstandes solches beantragen.

Es ist der Einladung jedesmal ein Verzeichnis der zur Beratung stehenden Gegenstände beizufügen.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.

Es ist beschlußfähig, sofern 9 Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind. Gegenstände, welche wegen Beschlußunfähigkeit in einer Sitzung nicht zur Erledigung gelangen konnten und keine U n t r ä g e a u f A n d e r u n g d e r S a z u n g e n e n t h a l t e n , finden solche in einer folgenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Es ist jedoch hierauf in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

Anträge, über welche sich bei der Beschlußfassung des Kuratoriums die gleiche Stimmenzahl auf Für und Wider ergibt, gelten als abgelehnt.

Sofern es sich um Anträge auf Abänderung der Satzungen handelt — welche mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich formuliert in den Händen der Mitglieder sein müssen —, gilt der diesfällige Antrag als abgelehnt, sofern sich nicht mindestens zwölf Mitglieder des Kuratoriums für denselben erklären.

Dem Kuratorium bleibt im übrigen überlassen, über seine Geschäftsordnung selbst noch weitere Bestimmungen zu treffen.

Dem Kuratorium steht endlich zu: Die Festsetzung, die Ausarbeitung und Feststellung des Stiftungshaushalts, ferner die Feststellung besonderer Grundsätze und Regulative, welche zur Verwirklichung der in § 4 bezeichneten Stiftungszwecke zu erlassen sein möchten.

#### § 10.

Das Kuratorium beschließt in allen die Stiftung betreffenden und zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten endgültig.

#### § 11.

Vorbehaltlich der vom Staate geordneten allgemeinen Aufsicht über Stiftungsangelegenheiten, führt der Magistrat zu Berlin die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung.

Seiner besonderen Genehmigung unterliegen:

- a) Beschlüsse des Kuratoriums bezüglich der Anlegung und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) Beschlüsse und Änderungen der Satzungen.

Seiner endgültigen Entscheidung sollen ferner unterworfen sein diejenigen Stiftungsangelegenheiten, welche das Kuratorium seiner Entscheidung zu unterbreiten beschließt und von der allgemeinen gesetzlichen Aufsicht des Staates über die Stiftungen nicht betroffen werden.

#### § 12.

Die Stiftung tritt mit dem 1. April 1881 ins Leben. Das Etatsjahr der Stiftung läuft vom 1. April bis 31. März des kommenden Jahres.

#### § 13.

Abänderungen der Satzungen, welche von dem Kuratorium unter Zustimmung des Magistrats beschlossen sind, bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit, falls sie den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, der landesherrlichen Genehmigung, andernfalls der Bestätigung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

#### § 14.

Die Aufhebung der Stiftung unterliegt der Genehmigung Sr. Majestät des Königs.

Das der Stiftung bei ihrer etwaigen Aufhebung noch zugehörige Vermögen fällt sodann der Stadtgemeinde Berlin zu, deren städtische Obrigkeit über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne dieser Stiftung beschließt.

---

#### Allerhöchste Kabinettsorder.

Auf ihren Bericht vom 1. September d. Jz. ertheile Ich zur Errichtung der Stiftung, welche das Zentralkomitee der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879 auf Grund der anbei zurückfolgenden Satzungen vom 29. Dezember 1880, 15. März und 21. Juni 1881 unter dem Namen „Stiftung der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879“ mit einem Kapitale von 500 000 M.

begründet hat, hiermit die landesherrliche Genehmigung und Verleihe dieser Stiftung die Rechte einer juristischen Person.

Karlsruhe, den 20. September 1881.

Wilhelm.

Für den Minister  
für Handel und Gewerbe.

von Voetticher. von Puttkamer. Friedberg.  
von Gofler.

An  
den Minister für Handel und Gewerbe,  
den Minister des Innern, den  
Justizminister und den Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinalangelegenheiten.

In Ausführung der Bestimmung des § 4 Nr. III der Satzungen der Stiftung der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879 hat das Kuratorium dieser Stiftung in betreff der Verwendung des zur Verfügung stehenden Kapitals von 200 000 M. in der Sitzung vom 26. Februar 1883 folgendes beschlossen:

1. Dem Stipendienkapitalfonds — § 4 Nr. II der Satzungen — wird zur Verstärkung desselben endgültig die Summe von einmahlhunderttausend Mark überwiesen mit der Maßgabe, daß es dem Kuratorium freistehen soll, aus den Erträgen dieses Kapitals von 100 000 M. auch Beihilfen unter 300 M. pro Jahr zu Schulgeld wie zur Beschaffung von Lehrbüchern, Lehrmitteln usw. zu gewähren.
2. Es sollen die Zinsen von fünfzigtausend Mark Verwendung finden, um durch Veranstaltung von populären Vorträgen über technische Wissenschaften und das Kunstgewerbe die Kenntnisse der hiesigen Handwerker und Industriellen zu fördern.
3. Die Erträge des Restbetrages von fünfzigtausend Mark bleiben dauernd zur Verfügung des Kuratoriums. Namentlich sollen dieselben dienen zur Unterstützung von Fachschulen für jugendliche Handwerker oder Industrielle, welche nach den Grundsätzen für die Verwaltung des Fortbildungsschulwesens in der Stadt Berlin eingerichtet sind.

Aus den Erträgen ad 3 sind die Verwaltungskosten und Remunerationen zu bestreiten.

Die Beträge ad 2 und 3 sind bei der jährlichen Etatsfestsetzung übertragbar.

Kuratorium

der Stiftung der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879.  
von F o r d e n b e c k.

**I. Nachtrag zu den Satzungen der „Stiftung der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879“.**

Das Kuratorium der Stiftung der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879 hat in seiner Sitzung am 4. März 1908 Änderungen der Satzungen der Stiftung beschlossen, nach denen diese in den nachstehend aufgeführten Bestimmungen nunmehr folgendermaßen lauten:

§ 4 I Absatz 3 (neu):

„Sind die Zinsen der Einmahlhunderttausend Mark von drei Jahren angesammelt, so sind die weiteren Zinsen für den Stiftungszweck zu § 4 II zu verwenden“.

§ 4 II:

Es sollen die Jahreszinsen von

„Zweimalhunderttausend Mark“

sowie die Jahreszinsen von den dem Stipendienkapitalfonds durch Beschluß des Kuratoriums vom 26. Februar 1883 aus dem Stiftungskapital von Zweimalhunderttausend Mark zu § 4 III zugewiesenen Einmahlhunderttausend Mark und von denjenigen Kapitalbeträgen, welche diesem besonderen Stiftungsfonds in Gemäßheit der Bestimmung des § 3 Satz c zufallen, desgleichen die diesem Stiftungsfonds gemäß § 4 I Absatz 3 zu überweisenden Zinsbeträge aus dem Ausstellungsfonds Verwendung finden:

„um die der Industrie und dem Gewerbe sich widmende Jugend durch geeignete Beihilfen bestrebt zu machen und zu befähigen, sich eine gediegene gewerbetechnische oder kunstgenverbliche Ausbildung für ihren Beruf anzueignen“.

Es gelten im einzelnen hier folgende Grundsätze:

- a) Die Zuerkennung der hiernach zu gewährenden Beihilfen (Stipendien) erfolgte zuerst im Jahre 1881 am 1. Oktober, späterhin an dem von dem Kuratorium für jedes Jahr zu bestimmenden Tage.
- b) und c) bleiben unverändert.
- d) Die von der Stiftung einem Bewerber zu gewährenden Beihilfen (Stipendien) sollen niemals den Charakter der Armenunterstützung oder der Abhilfe gegen eine augenblickliche wirtschaftliche Notlage an sich tragen. Die Beihilfen, welche die Stiftung gewährt, sollen vielmehr lediglich dazu dienen, dem Lernenden in Industrie und Handwerk in seinem Streben nach gediegener gewerbetechnischer und kunstgewerblicher Ausbildung eine Hilfe und einen Antrieb zu gewähren.
- e) bleibt unverändert.

§ 6 Absatz I Ziffer 6:

„Aus einem der Direktoren der städtischen Handwerker-  
schulen oder sonstigen städtischen gewerblichen Unterrichts-  
anstalten, welcher durch den Oberbürgermeister von Berlin  
bestimmt wird“.

§ 9 Absatz I:

„Das Kuratorium versammelt sich, sobald solches nach  
dem Ermessen des Vorsitzenden erforderlich erscheint, oder  
falls 6 Mitglieder des Kuratoriums eine Sitzung beantragen,  
mindestens aber einmal im Jahre“.

Berlin, den 4. März 1908.

Das Kuratorium

der Stiftung der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879.

F r i z K ü h n e m a n n.                      E. B e c k e r.  
A l b e r t S i l b e r m a n n.

Vorstehendem I. Nachtrag zu den Satzungen der Stiftung der  
Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879 vom 4. März 1908  
wird hiermit zugestimmt.

Berlin, den 27. März 1908.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(L. S.)

R e i c h e.



Der vorstehende erste Nachtrag vom 4. März 1908 zu den Sitzungen der Stiftung der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1879 wird genehmigt.

Potsdam, den 11. Juli 1908.

Der Oberpräsident.

(L. S.)

Im Auftrage:

G r o h é.

**Zimmermeister Eggert's Unterstützungsgeld für rechtschaffene fremde Zimmergesellen.**

Der Zimmermeister Karl Louis Eggert in Berlin übergab unterm 20. November 1888 dem Magistrat zu Berlin (Gewerbe-Deputation) ein Kapital von 3000 M. mit der Bestimmung, daß aus seinen Jahreserträgen rechtschaffene fremde, hier zuwandernde Zimmergesellen unterstützt werden. Betrag und Art der Unterstützung bleibt der „fremden Gesellschafft“, welche durch einen Alt- und einen Buchgesellen vertreten wird, überlassen. Über die Verwendung der Zinsen ist der Gewerbe-Deputation Rechnung zu legen.

**Statut der Berthold-Schaeffer-Stiftung zu Berlin\*).**

§ 1.

Gemäß dem Testament des am 16. Februar 1899 zu Berlin verstorbenen und zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Rentiers Berthold Schaeffer wird mit einem aus dessen Nachlaß vermachten Geldbetrage von Sechzigtausend Mark eine Stiftung errichtet unter dem Namen

Berthold-Schaeffer-Stiftung zu Berlin.

§ 2.

Der Zweck dieser Stiftung soll darin bestehen, bedürftigen und würdigen Witwen von Gürtlermeistern und Gürtlergesellen Unterstützungen und Gürtlerlehrlingen Beihilfe zum Besuche einer

\*) Akten der Gew.-Deputation B. VII. 18, Bd. 1, Bl. 87 ff.

Kunstschule oder einer Fachgewerbe- oder Handwerkerfschule zu gewähren.

### § 3.

Das Stiftungskapital von Sechzigtausend Mark\*) soll in mündelsicheren Wertpapieren angelegt und die Zinserträgnisse desselben nach Abzug der Verwaltungskosten wie folgt verwendet werden:

- a) zu einem Drittel zur Unterstützung von einer bis vier bedürftigen Witwen von Gürtlermeistern;
- b) zu einem Drittel zur Unterstützung von einer bis vier bedürftigen Witwen von Gürtlergesellen;
- c) zu einem Drittel zu Stipendien für mittellose gut beanlagte und würdige Gürtlerlehrlinge, um denselben den Besuch einer Kunstschule oder einer Fachgewerbe- oder Handwerkerfschule zu ermöglichen.

Die Würdigkeit und Bedürftigkeit der Empfänger der Stiftungsrevenueu soll jährlich von neuem geprüft werden. Es sollen denselben Witwen von Gürtlermeistern und Gürtlergesellen in jedem Jahr nach Ermessen der Stiftungsverwaltung die Unterstützungen wiederum gewährt werden können.

Den Lehrlingen soll die Unterstützung nur auf drei hintereinander folgende Jahre gewährt werden können, und nur zum Besuch einer der vorerwähnten Schulen.

### § 4.

Die Gürtlerinnung zu Berlin soll, solange eine solche besteht, berechtigt sein, Vorschläge betreffs der Verteilung der Stiftungsrevenueu an die Empfänger zu machen. Die definitive Entscheidung über die Verteilung der Stiftungsrevenueu steht jedoch der Gewerbedeputation des Berliner Magistrats zu. Ausgeschlossen von den Stipendien für Lehrlinge bleiben die Söhne der Vorstandsmitglieder der Gürtlerinnung zu Berlin.

### § 5.

Die Verteilung der Stiftungsrevenueu soll in einem jeden Kalenderjahr nach Ermessen der Gewerbedeputation des Magistrats

---

\*) Das Stiftungskapital beträgt jetzt 63 700 M.

erfolgen. Die erste Verteilung soll jedoch nicht früher als nach Ablauf eines Jahres nach Erteilung der Allerhöchsten landesherrlichen Genehmigung der Stiftung erfolgen.

§ 6.

Solange sich für die Stipendien für Lehrlinge keine geeigneten Bewerber finden, werden die betreffenden Zinsenbeträge nicht zum Stiftungskapital geschlagen, vielmehr aufgespart und können in der folgenden Zeit zur Verteilung an Stipendiaten benutzt werden.

§ 7.

Als Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Gewerbe-Deputation des Berliner Magistrats zu fungieren. Dieselbe hat die Verwaltung der Stiftung unter Beobachtung der in dieser Stiftungsurkunde aufgenommenen Bestimmungen und der gesetzlichen Vorschriften nach ihrem Ermessen zu führen.

§ 8.

Falls durch den Beschluß des Vorstandes der Stiftung die Verfassung derselben in Ansehung des Zwecks geändert oder die Stiftung aufgehoben werden soll, so ist hierzu die Genehmigung des Königs erforderlich.

Sonstige Änderungen der Verfassung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 4. Juli 1902.

Genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. Dezember 1902.

---

Plenarbeschluß der Gewerbe-Deputation des Magistrats vom 25. April 1906.\*)

Deputation ist der Meinung, daß es der Absicht des Testators entspreche, auch außerhalb Berlins wohnende Witwen von Gürtlermeistern und -gefelln aus der Berthold-Schaeffer-Stiftung zu unterstützen, wenn deren Ehemänner in Berlin tätig gewesen sind.

---

\*) Akten der Gew.-Deputation A. I. 4, Bd. 6, Bl. 97v.

## Arbeitsnachweis.

Die Stadt Berlin hat bisher einen Arbeitsnachweis nicht selbst unterhalten. Sie unterstützt aber seit dem Jahre 1891 den hiesigen Zentralverein für Arbeitsnachweis durch jährliche in steter Steigung begriffene Zuschüsse. Durch die von dem Verein mit königlicher Genehmigung am 7. Mai 1913 beschlossene Statutenänderung ist die Stadt Berlin ständiges Mitglied des Vereins mit einem Stimmrecht, welches ihr stets die Mehrheit sichert und noch weitergehende Rechte einräumt.

Dadurch ist der Stadt die Entscheidung über die Verwaltung der Vereinseinrichtungen eingeräumt, so daß sie an allen Maßnahmen des Arbeitsnachweises nunmehr unmittelbar beteiligt ist.

Die Ausübung dieser Rechte und die Verwaltung aller Angelegenheiten, welche sich auf den Arbeitsnachweis beziehen, soll nach dem Beschluß des Magistrats vom 4. Juli 1913 einer aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzten ständigen Verwaltungsdeputation übertragen werden .....

.....  
.....  
.....  
.....

Die Stadtgemeinde ist auch als Mitglied bei dem Verbande Märkischer Arbeitsnachweise beteiligt, welcher die Förderung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises in der Provinz Brandenburg bezweckt. Sie unterstützt ferner eine Reihe von Vereinen, welche sich ausschließlich oder neben andern Aufgaben mit der Stellenvermittlung beschäftigen, z. B. den Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener, den Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend, den Verein für die Berliner Arbeitsnachweise, den Verein Hoffnungssthal. Die Verbindung mit dem Verband

deutscher Arbeitsnachweise wird durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis hergestellt. Auch hat die Stadt an den Tagungen dieses Verbandes durch einen Vertreter teilgenommen.

**Vorlage (Z.-Nr. 2497/2860 V. B. I. 12) — zur Beschlußfassung —, betreffend die Bewilligung erhöhter Mittel für Arbeitsnachweiszwecke.**

Wir beantragen zu beschließen:

Die Versammlung ist damit einverstanden, daß in den Etat 1913 für Zwecke des Arbeitsnachweises einzustellen sind:

1. die bisher für den Zentralverein für Arbeitsnachweis bewilligten 69 000 M.,
2. die zum Teil für die erste Einrichtung des Gebäudes zu verwendende Mietsgarantie in Höhe von 25 000 M.,
3. neu beantragte 50 000 M.,

insgesamt 144 000 M., und zwar unter der Bedingung, daß der Verein sich den Festsetzungen unterwirft, die vom Magistrat getroffen werden, um der Stadtgemeinde den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Vereins zu sichern.

**Begründung.**

Die Beiträge der Gemeinde an den Verein sind seit 1891 wie folgt gewachsen:

1891—1894 je . . . . .	3 000 M.
1895—1897 " . . . . .	5 000 "
1898—1901 " . . . . .	8 000 "
1902 . . . . .	19 000 "
1903 . . . . .	20 000 "
1904 . . . . .	30 000 "
1905—1906 je . . . . .	40 000 "
1907—1909 " . . . . .	45 000 "
1910 . . . . .	59 000 "
1911 . . . . .	69 000 "
1912 . . . . .	{ 65 000 " (hiervon 10 000 M. 20 400 " der Mietsgarantie

von 25 000 M., welche jetzt in voller Höhe beansprucht wird.)

Sieraus ergibt sich, daß die Stadt dem Verein in stets steigendem Maße Mittel zur Verfügung gestellt hat.

Gegenwärtig sind diese auf einer Höhe angelangt, welche die einfache Hingabe der Gesamtsumme nicht mehr als zulässig erscheinen läßt. Es wird vielmehr notwendig sein, daß die Stadt sich die Frage vorlegt, in welcher Art sie selbst an der Gestaltung des Arbeitsnachweises sich beteiligen und die Verwendung der dafür erforderlichen Summe in die Hand nehmen will.

Berlin kann auf die Dauer einer Aufgabe nicht fern bleiben welche von anderen Gemeinden des In- und Auslandes bereits seit langem zum Gegenstande weitgehender unmittelbarer Einwirkung gemacht worden ist. Wenn die Stadt sich selbst der Frage des Arbeitsnachweises annimmt, so wird sie in der Lage sein, in diesen nach und nach eine größere Reihe von Beschäftigungsarten einzubeziehen oder die bereits einbezogenen in wirksamere Weise zu erweitern, als es dem Verein selbst möglich wäre.

Der Vorsitzende des Zentralvereins hat ohnedies erklärt, daß an eine gedeihliche Entwicklung des Nachweises nicht zu denken sei, wenn er nicht auf eine erheblich umfassendere finanzielle Grundlage gestellt werde. Insbesondere fehle ihm die Möglichkeit, eine kräftige Aktion auf dem Gebiete der Organisation der Facharbeitsnachweise, des Dienstoffernachweises und anderer Geschäftszweige zu entfalten. Auch sei er außerstande, seine Beamten angemessen zu besolden und für die Zukunft sicherzustellen. Der Verein, welcher die jetzigen Zustände als völlig unhaltbar bezeichnet, beantragt deshalb, ihm eine jährliche Beihilfe von 150 000 M. zu gewähren.

Die Stadt wird sich der Notwendigkeit nicht entziehen können, annähernd diese Aufwendungen vorzunehmen. Sie muß aber die Gelegenheit benutzen, um sich sowohl bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wie angesichts der Höhe der städtischen Beihilfe nimmehr den gebührenden unmittelbaren Einfluß auf die Verwendung der Mittel und damit die Gestaltung des Arbeitsnachweises zu sichern. Als Mindestanforderungen außer den bisherigen, auf die Aufrechterhaltung und den Ausbau des Nachweises sowie die Höchstgebühr von 20 Pf. für die Arbeitsuchenden gerichteten Bedingungen werden in dieser Beziehung zu bezeichnen sein: Beaufsichtigung des Nachweises durch die Stadtgemeinde und eine mit Stimmrecht verbundene Beteiligung der Stadt an der Leitung und Vertretung des Nachweises, sowie das Recht, ein bestimmtes Vorgehen zu verlangen oder zu untersagen. Das Stimmrecht muß nach Maßgabe der Beiträge geregelt sein, also der Stadt den ausschlaggebenden Ein-

fluß verschaffen. Es muß jedoch vorbehalten bleiben, auch darüber hinaus eine weitere Annäherung an die städtische Verwaltung herbeizuführen. Über die Einzelheiten wird mit dem Verein, der zu Zugeständnissen bereit ist, eine nähere Verständigung zu treffen sein. Damit jedoch hierbei die vorstehenden Leitgedanken durchgeführt werden, muß uns mindestens die Befugnis vorbehalten bleiben, die bewilligten Mittel, und zwar sowohl die bisherigen wie die neubewilligten, nach unserem Ermessen dem Verein zufließen zu lassen, wenn wir uns überzeugen, daß der Stadt der in den obigen Ausführungen bezeichnete Einfluß gesichert wird, und daß die Verwendung der neuzubewilligenden Mittel nach Maßgabe der von der Stadt zu beachtenden Richtlinien erfolgt.

I. Als Aufgaben, welche in nächster Zukunft ins Auge zu fassen sein werden, sind folgende zu nennen:

1. die Erweiterung des Dienstbotennachweises,
2. ein Nachweis im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe,
3. ein Nachweis in der Herrenkonfektion,
4. ein Nachweis für Erwerbsbeschränkte,
5. ein verbesserter Nachweis für Jugendliche.

Um diese Aufgaben mit dem erforderlichen Nachdruck betreiben zu können, bedarf es einer weiteren Summe von 50 000 M., indem überschläglich im Laufe der ersten Jahre gebraucht werden:

für den Dienstbotennachweis . . . . .	10 000 M.
„ den Gastwirtsachweis . . . . .	2 000 „
„ die Konfektion . . . . .	6 000 „
„ Erwerbsbeschränkte . . . . .	10 000 „
„ Jugendliche . . . . .	6 000 „
„ die Anbahnung weiterer Facharbeitsnachweise . . . . .	5 000 „
„ Vermehrung des Personals der Allgemeinen Abteilung . . . . .	6 000 „
„ die Beseitigung des ständigen Defizits. . . . .	5 000 „

Eine Festlegung auf diese einzelnen Aufgaben soll durch die vorstehenden Beispiele nicht bewirkt werden, vielmehr handelt es sich darum, der ganzen Institution einen kräftigen neuen Impuls zu geben, welcher, wie oben dargelegt, von der Gemeinde ausgehen muß. Das Rechnungsjahr 1913 wird bei Zugrundelegung der mit den neuen Mitteln zu sammelnden Erfahrungen Gelegenheit bieten, das Arbeitsprogramm fest zu umgrenzen. Die über 50 000 M.

hinausgehende Forderung des Vereins halten wir zurzeit nicht für begründet.

II. Die Garantiesumme von 25 000 M. haben wir, obwohl das Gebäude erst im Laufe des Rechnungsjahres 1913 fertig wird, auf Antrag des Vereins in voller Höhe eingestellt, da die erste Einrichtung des Gebäudes erhebliche Kosten verursacht, und wir diese dem Verein, dem die Mittel dazu fehlen, soweit ersetzen wollen, als er uns die Notwendigkeit im einzelnen nachweist und die Garantiesumme als solche nicht in Anspruch genommen wird.

III. Die im vergangenen Jahr eingestellten 6400 M. für die Schenkungssteuer fallen weg.

Berlin, den 23. Januar 1913.

Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt.  
Wermuth.

J.-Nr. 160 St. V. I/13.

#### Protokoll.

Die Versammlung ist damit einverstanden, daß in den Etat 1913 für Zwecke des Arbeitsnachweises einzustellen sind:

1. die bisher für den Zentralverein für Arbeitsnachweis bewilligten 69 000 M.,
2. die zum Teil für die erste Einrichtung des Gebäudes zu verwendende Mietgarantie in Höhe von 25 000 M.,
3. neu beantragte 50 000 M.,

insgesamt 144 000 M., und zwar unter der Bedingung, daß der Verein sich den Festsetzungen unterwirft, die vom Magistrat getroffen werden, um der Stadtgemeinde den nötigen Einfluß auf die Geschäftsführung des Vereins zu sichern. (Druckf. 98 und 245.)

Der Beschluß entspricht dem Antrage des zur Vorberatung der betreffenden Magistratsvorlage eingesetzten Ausschusses, der vor erfolgter Beschlußfassung Bericht erstattet hat.

Berlin, den 27. 2. 1913.

J.-Nr. 2497/2860 V. B. I. 12.

#### **Ortsstatut betreffend die Errichtung einer Abteilung der Gewerbe- deputation für Arbeitsnachweis.**

1. Der Gewerbe-  
deputation des Magistrats wird eine Abteilung für Arbeitsnachweis mit den Rechten einer Ver-



waltungs-Deputation gemäß § 59 der Städteordnung angegliedert.

2. Die Abteilung besteht aus 2 der Gewerbe-Deputation angehörenden Magistratsmitgliedern, 4 Stadtverordneten mit gleicher Zugehörigkeit und 4 Bürgerdeputierten, und zwar zwei gewerblichen Arbeitgebern und zwei gewerblichen Arbeitern.
3. Die Stadtverordneten wählen für die Dauer von je 3 Jahren 3 ihrer Vertreter in der Deputationsabteilung in den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis und ferner 3 Erfahrmänner aus ihrer Mitte.

Berlin, den 4. November 1913.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin.

W e r m u t h.

M a a s.

1634 V. B. I/13.

Bestätigt

Potsdam, den 17. November 1913.

Der Oberpräsident,

i. V.

Graf von Koedern.

O. P. 22 410.

Bezüglich der Ausübung des städtischen Stimmrechts im Vorstande des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ist folgender Gemeindecbeschluss vom 16./17. Oktober 1913 gefaßt worden.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die Ausübung des städtischen Stimmrechts nach den Beschlüssen der Abteilung für Arbeitsnachweis durch ein in jedem einzelnen Falle zu bestimmendes Mitglied erfolgt, welches gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis ist. (Druckfache 874 und 917 von 1913.)

## Revidiertes Statut des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin.

### § 1.

Der im Jahre 1883 begründete, bisher nach Maßgabe des Statuts vom 15. April 1883 geleitete und verwaltete „Zentralverein für Arbeitsnachweis“ in Berlin, welcher

- a) Arbeitgebern Arbeitsuchende und Arbeitsuchenden Arbeitgeber nachzuweisen,
- b) Herbergen einzurichten und sonstige Einrichtungen zum Wohle der arbeitenden Klassen zu treffen

bezweckt und seinen Sitz in Berlin hat, nimmt zufolge Beschlusses der Generalversammlung vom 15. Mai 1895 nachstehendes Statut als neue Grundverfassung an.

### § 2.

Um die in § 1 bezeichneten Zwecke zu erreichen, unterhält der Verein zurzeit

Arbeitsnachweise.

Für den Geschäftsbetrieb der Arbeitsnachweise können Vorschriften vom Vorstande (§ 5) erlassen werden.

### § 3.

Die Mittel, welche dem Verein zur Durchführung seiner Aufgabe zur Verfügung stehen, sind:

- a) das in den Arbeitsnachweisen befindliche Inventarium einschließlich des Wertes der in den gemieteten Stadtbahnbögen aufgeführten Baulichkeiten im Gesamtwerte von 5000 M.,
- b) das sich gegenwärtig auf 41 343,18 M. belaufende Kapitalvermögen, für dessen Anlegung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.S. S. 439) maßgebend ist,
- c) die Beiträge der Mitglieder,
- d) der Beitrag der Stadtgemeinde Berlin,
- e) die für die Arbeitsvermittlung zu erhebenden Einschreibgebühren.

### § 4.

Mitglied des Vereins und somit stimmberechtigt für die Generalversammlung (vgl. §§ 9—11) \*) wird jeder, der für die Vereinszwecke

\*) Zusatz durch Nachtrag vom 7. Mai 1913 (S. 108).

eine einmalige Zahlung von dreihundert Mark zur Vereinskasse leistet oder sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrages von mindestens vier Mark verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche, dem Vorstande des Vereins einzureichende Kündigung, welche 3 Monate vor dem Jahresschluß, also spätestens am 1. Oktober zum 1. Januar des nächsten Jahres erfolgen muß.

#### § 5\*).

Der Verein wird durch einen mindestens aus 15 und höchstens aus 30 Personen bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein auch in solchen Fällen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Stellvertretungsbefugnis.

Die betreffenden Personen werden von der Generalversammlung (vgl. § 12) aus der Zahl der großjährigen Mitglieder (§ 4) erwählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

1. einen Vorsitzenden,
2. einen Schatzmeister,
3. einen Schriftführer

sowie für jeden derselben einen oder mehrere Stellvertreter.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und Schatzmeister oder deren Stellvertretern zu vollziehen. Zur Empfangnahme von Geldern für den Verein und Quittungsleistung ist der Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder für sich allein, oder deren Stellvertreter befugt.

Der Nachweis, daß der Vorstand bzw. der Vorsitzende und Schatzmeister innerhalb ihrer statutenmäßigen Befugnisse handeln, ist Behörden und dritten Personen gegenüber nicht erforderlich. Durch diese Bestimmung wird das staatliche Aufsichtsrecht über den Verein nicht berührt.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Polizeipräsidenten von Berlin, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

\*) Abf. 1 u. 2 abgeändert durch Nachtrag vom 2. April 1898. (S. 106).

Zur Beaufsichtigung und Mitwirkung bei der Verwaltung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen können Kuratoren bestellt werden. Das Nähere über die Bestellung und die Art der Zusammensetzung dieser Kuratoren, ihre Befugnisse und ihr Verhältnis zum Vorstande wird durch vom Vorstande zu erlassende Vorschriften festgesetzt.

### § 6.

Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie die Generalversammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann binnen 14 Tagen, wenn 10 \*) Mitglieder des Vorstandes darauf schriftlich antragen.

\*\*) Die Einladungen erfolgen schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach einer von ihm selbst festzustellenden Geschäftsordnung.

### § 7.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder dessen Stellvertreter mit inbegriffen, die Anwesenheit von fünf \*) Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefasst. Nur bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

\*\*\*) Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen, und vom Schriftführer aufzubewahren \*) ist.

### § 8.

Der Schatzmeister führt und verwahrt die Vereinskasse. Seitens des Schatzmeisters ist in jeder Vorstandssitzung eine Übersicht des Vermögensstandes vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9.

Zum Geschäftskreise der Generalversammlung gehört:

- a) die Wahl des Vorstandes (vgl. §§ 12—14),
- b) die Feststellung des nächstjährigen Etats,

\*) Abgeändert durch Nachtrag vom 2. April 1898. (S. 107.)

\*\*) Neuer Abf. 3 f. Nachtrag vom 7. Mai 1913. (S. 108/9.)

\*\*\*) Zusatz f. Nachtrag vom 7. Mai 1913. (S. 109.)

- c) die Abnahme der vom Schatzmeister aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Kalenderjahr und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichtes,
- e) jede Abänderung des Statuts,
- f) die etwaige Auflösung des Vereins.

\*) In der Generalversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, welches mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört hat und sich auf Erfordern des Vorsitzenden durch die Mitgliedskarte ausweisen kann

#### § 10.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladungen zu derselben.

Die Berufung einer Generalversammlung erfolgt, sooft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, und zwar binnen einer Frist von längstens 4 Wochen, wenn 50 Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstande einen dahin begründeten Antrag stellen †).

Die Einladung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens 14 Tage vor dem Termine zu bewirkende Bekanntmachung in der „Vossischen Zeitung“ bewirkt, den Tag der Bekanntmachung und den Tag der Generalversammlung nicht mitgerechnet.

Sollte die genannte Zeitung aufhören zu erscheinen oder den Bekanntmachungen des Vereins unzugänglich werden, so tritt an deren Stelle ein vom Vorstand auszuwählendes Blatt †).

#### § 11.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 9\*\*) Vereinsmitgliedern erforderlich.

Hat eine Generalversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demnächst einzuberufende neue General-

\*) Abgeändert durch Nachtrag vom 7. Mai 1913. (S. 109.)

\*\*) Abgeändert durch Nachtrag vom 2. April 1898. (S. 107.)

†) Abf. 2 abgeändert u. neuer Abf. 5 durch Nachtrag vom 7. Mai 1913. (S. 109.)

versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Über die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Zuruf usw.) entscheidet das Ermessen der Versammlung.

Über die Beschlüsse in jeder Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Vereinsmitgliedern durch Unterschrift zu vollziehen.

## § 12.

Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Jahres (vgl. § 9a) fungieren als Mitglieder des Vorstandes folgende Personen:

Dr. Freund, Vorsitzender der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Berlin, Vorsitzender, Werkmeister, Rentner, stellvertretender Vorsitzender, Dr. Deite, Fabrikbesitzer, Ebert, Kgl. Regierungsrat, Gercke, Stadtverordneter, Haeger, Fabrikbesitzer, D. Hamel, Kaufmann, Dr. Hirschberg, Direktorialassistent am statistischen Amt der Stadt Berlin, Kalisch, Stadtverordneter, Kochhann, Stadtrat, Mitglied der Ältesten der Kaufmannschaft, E. Landau, Kgl. spanischer Generalkonsul, Bankier, Langenbacher, Obermeister der Klempnerinnung, Stadtverordneter, D. Lüben, Fabrikant, Stadtverordneter, Emil Minlos, Rudolf Mosse, Verleger des „Berliner Tageblatt“, Mugdan, Stadtrat, Dr. Nathan, Redakteur der „Nation“, D. Pintsch, Fabrikbesitzer, Schlosky, Direktor der städtischen Straßenreinigung, Dr. Schmoller, ordentl. Professor an der Universität, Mitglied des Staatsrats, Schrader, Spindler, Kgl. Kommerzienrat, Julius Valentin, Dr. Weigert, Stadtrat, Mitglied der Ältesten der Kaufmannschaft, B. Weisbach, Wohlgemuth, Baumeister, Stadtverordneter, Dr. Zacher, Kaiserl. Geheimer Regierungsrat und ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes.

An deren Stelle ist in der gegen den Schluß des laufenden Jahres (vgl. § 9) anzuberaumenden Generalversammlung ein neuer Vorstand zu wählen, und zwar auf die Dauer von drei Kalenderjahren, nach deren Ablauf in gleicher Weise eine Neuwahl erfolgt. Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar.

## § 13.

Für die Wahl des Vorstandes \*) gelten, falls dieselbe nicht durch Zuruf erfolgt, folgende Vorschriften:

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergibt sich bei einer Wahl nicht sofort die nach § 11 Abs. 3 erforderliche Mehrheit, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Mehrheit am nächsten kommende Stimmenzahl abgegeben war. Sollten diese Mitglieder mehr als zwei gewesen sein, so müssen sie sämtlich zur engeren Wahl gestellt und muß mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt.

## § 14.

Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner dreijährigen Amtsdauer aus dem Vorstande, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl nach Maßgabe der §§ 12 und 13 zu veranlassen \*\*).

Tritt die Notwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die Lage der anderweitigen Geschäfte nach dem Ermessen des Vorstandes die Einberufung einer besonderen Generalversammlung nicht dringend notwendig macht, so ist der Vorstand befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, daß aus sonstigen Gründen die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt, zu verschieben und sich einstweilen im Wege der einfachen Wahl zu ergänzen.

## § 15 \*\*\*).

Abänderungen des Statuts, welche den Sitz, den Zweck oder die äußere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statutenänderungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg abhängig.

Berlin, den 27. September 1895.

Der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin.

Dr. Freund, Vorsitzender.

\*) Abgeändert durch Nachtrag vom 2. April 1898. (S. 107.)

\*\*\*) Abgeändert durch Nachtrag vom 7. Mai 1913. (S. 109.)

\*\*\*\*) Ist durch Nachtrag v. 7. Mai 1913 (S. 109/110) § 16 geworden. Neuer § 15 f. denselben Nachtrag.

## Begläubigte Abschrift.

Auf den Bericht vom 5. Dezember d. Js. will Ich dem „Zentralverein für Arbeitsnachweis“ in Berlin auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 27. September 1895 hierdurch die Rechte einer juristischen Person verleihen.

Kiel, den 16. Dezember 1895.

gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Minister des Innern  
ggez. Frhr. v. Berlepsch. Schönstedt.

An

die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Justiz.  
Für richtige Abschrift

L. S. gez. Pflug,  
Geheimer Kanzleisekretär.

**Nachtrag zum revidierten Statut des Zentralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin vom 27. September 1895.**

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung: \*)

Der Verein wird durch einen mindestens aus 24 und höchstens aus 36 Personen bestehenden Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein auch in allen Fällen, welche nach dem Gesetz eine Spezialvollmacht erfordern — geeignetenfalls mit Stellvertretungsbezugnis.

Die betreffenden Personen werden, mit Ausnahme von 8 Personen, von der Generalversammlung (§ 12) aus der Zahl der großjährigen Mitglieder (§ 4) erwählt. Acht Personen, und zwar je 4 Arbeitgeber und 4 Arbeitnehmer, werden von den dem Ausschusse des Gewerbegerichts zu Berlin für Gutachten und Anträge angehörigen Arbeitgebern bzw. Arbeitnehmern gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Personen, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 zu Beisitzern des Gewerbegerichts in Berlin gewählt werden können. Für die 4 Arbeitgeber und 4 Arbeitnehmer werden je 4 Ersatzmänner gewählt, welche an die Stelle der während der Wahlperiode Auscheidenden treten. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die erstmals Gewählten fungieren bis zu Ende des Jahres

\*) Abj. 1 u. 2 abgeändert durch Nachtrag vom 7. Mai 1913. (S. 108.)



1901. Kommt eine Wahl nicht zustande, so erfolgt die Ernennung der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nebst Ersatzmännern durch den Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.

§ 6 Abs. 2: statt 10 Mitglieder 12 Mitglieder\*).

§ 7 Abs. 1: statt 5 Mitglieder 12 Mitglieder.

§ 7 Abs. 3: die Worte „und vom Schriftführer aufzubewahren“ fallen weg.

§ 11 Abs. 1: statt 9 Vereinsmitglieder 12 Vereinsmitglieder\*\*).

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Für die Wahl der durch die Generalversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) usw.

Vorstehender Nachtrag ist in der Generalversammlung des Zentralvereins für Arbeitsnachweis vom 27. März 1898 beschlossen worden.

Berlin, den 2. April 1898.

Der Vorstand  
des Zentralvereins für Arbeitsnachweis.  
Dr. Freund.

#### Beglaubigte Abschrift.

Auf den Bericht vom 29. August d. J. will Ich den in Ausfertigung zurückfolgenden Nachtrag vom 2. April d. J. zu dem wiederbeigelegten revidierten Statute des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in Berlin vom 27. September 1895 bezüglich der Absätze 1 und 2 des § 5 landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 12. September 1898.

gez. Wilhelm R.

Für den Justizminister und den Minister des Innern  
ggez. Hoffe.

An  
den Justizminister und den Minister des Innern.

L. S. Für richtige Abschrift  
gez. Rohrerhammer,  
Geheimer Kanzleisekretär.

Der vorstehende Nachtrag vom 2. April d. J. zu dem revidierten Statute des „Zentralvereins für Arbeitsnachweis“ in Berlin vom

\*) Abgeändert durch Nachtrag vom 7. Mai 1913. (S. 108.)

\*\*\*) Siehe auch Nachtrag vom 7. Mai 1913. (S. 109.)

27. September 1895 wird bezüglich der Änderungen zu § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, und 3, § 11 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 hierdurch von mir genehmigt.

Potsdam, den 5. Oktober 1898.

L. S. Der Oberpräsident, Staatsminister.  
gez. von Achenbach.

### **Statutenänderungen, beschlossen vom Zentralverein für Arbeitsnachweis am 7. Mai 1913.**

§ 4 hinter (§§ 9—11) folgt: „ist die Stadt Berlin und wird jede Person, auch eine juristische, sowie Vertreter von Vereinen, die ...“

§ 5 Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 2. April 1898 erhalten folgende Fassung:

Abs. 1.

„Der Verein wird durch einen aus 30 Personen bestehenden Vorstand geleitet“ (folgt Abs. 1 Satz 2 wie bisher).

Abs. 2.

„Von den Vorstandsmitgliedern werden 14 von der Generalversammlung aus der Zahl der großjährigen Mitglieder (§ 4), 3 von dem Magistrat zu Berlin, 3 von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der Stadtverordneten, 10, und zwar je 5 Arbeitgeber und 5 Arbeiter von dem Ausschuss des Gewerbegerichts zu Berlin für Gutachten und Anträge gewählt. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die erstmals Gewählten üben ihr Amt bis Ende 1915 aus. Kommt eine Wahl der Arbeitgeber und Arbeiter nicht zustande, so erfolgt die Ernennung durch den Vorstand des Zentralvereins. Für jedes Vorstandsmitglied — abgesehen von den von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern — wird ein Ersatzmann gewählt, welcher an die Stelle des betreffenden, während der Wahlperiode auscheidenden Mitgliedes oder im Falle dessen Behinderung tritt. Über das Vorliegen der Behinderung bei den Vertretern des Magistrats entscheidet der Magistrat.“

§ 6 in der Fassung vom 27. 9. 1895 und 2. 4. 1898:

Abs. 2.

„Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere binnen 14 Tagen, wenn der Magistrat zu Berlin oder 12 Vorstandsmitglieder darauf schriftlich antragen.“

Neuer Abf. 3.

„Der Magistrat kann verlangen, daß bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und zur Beschlußfassung gebracht werden.“

(Folgen alte Abf. 3 und 4.)

§ 7 neuer Absatz zwischen Abf. 3 und 4:

„Die Stadt Berlin hat stets eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.“

Der Magistrat kann zu seiner Information zwecks Ausübung des Stimmrechts von der Geschäftsführung des Vereins, seinen Akten und Büchern Kenntnis nehmen.“

§ 9 Abf. 2:

„In der Generalversammlung hat die Stadtgemeinde Berlin stets eine Stimme mehr als die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.“ (Wie bisher.)

§ 10 Abf. 2:

„Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand für erforderlich erachtet, außerdem, und zwar binnen längstens 4 Wochen, wenn die Stadt Berlin oder 50 Vereinsmitglieder es schriftlich beim Vorstande beantragen.“ (Folgen die alten Absätze 3 und 4.)

„Der Magistrat kann verlangen, daß bestimmte Gegenstände auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt und zur Abstimmung gebracht werden.“

§ 11:

„Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 12 Vereinsmitgliedern erforderlich.“

§ 14:

„Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner dreijährigen Amtsdauer aus dem Vorstande aus, und ist ein Ersatzmann nicht vorhanden, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Ergänzungswahl gemäß §§ 5, 12, 13 zu veranlassen.“

§ 15:

„Wenn der Verein sich auflöst oder seine Tätigkeit einstellt, so kann die Stadt Berlin in alle seine Rechte, insbesondere in das

Mietsrecht gegenüber der Landesversicherungsanstalt Berlin gegen bloße Übernahme der Verpflichtung des Vereins eintreten.“

§ 15 erhält die Nummer 16.

### **Satzungen des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise.**

#### **§ 1.**

Der „Verband Märkischer Arbeitsnachweise“ bezweckt die Förderung des gemeinnützigen Arbeitsnachweises in der Provinz Brandenburg und Berlin.

Sitz des Verbandes ist Berlin.

#### **§ 2.**

Zur Erreichung seines Zweckes macht sich der Verband neben seiner Hauptaufgabe: der Durchführung des zwischenörtlichen Arbeitsnachweises, insbesondere zur Aufgabe:

- a) die Errichtung neuer Arbeitsnachweise und die Belebung der Tätigkeit der vorhandenen in Verbindung mit den zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden anzuregen;
- b) eine Statistik über die Ergebnisse des Arbeitsnachweises, sowie über die Arbeitslosen in dem Verbandsgebiete zu führen;
- c) die gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder zu vertreten;
- d) den Verkehr mit anderen Verbänden zu vermitteln;
- e) Besprechungen zu veranstalten, bei welchen die den Arbeitsnachweis betreffenden Fragen, sowie Fragen aus verwandten Gebieten zur Erörterung kommen sollen.

#### **§ 3.**

Mitglieder des Verbandes können nur Gemeinden, sonstige Korporationen, Behörden, Institute, Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften werden, welche eine gemeinnützige öffentliche Arbeitsnachweistelle im Verbandsgebiet besitzen oder den gemeinnützigen Arbeitsnachweis in anderer Weise fördern.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag beträgt jährlich mindestens 10 M.

Der Austritt aus dem Verbande kann nur am Schlusse des Geschäftsjahres und unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

Das Geschäftsjahr schließt mit dem 31. März.

§ 4.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder, welche zu der Versammlung einen Vertreter nicht entsenden, können mit ihrer Vertretung ein anderes Mitglied des Verbandes beauftragen; jedoch darf ein Vertreter außer der eigenen Anstalt nicht mehr als drei andere Anstalten vertreten.

§ 5.

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber jährlich einmal. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung berufen und von ihm geleitet. Die Einladung muß mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage ergehen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Verbandes die Verbandsversammlung zu berufen.

Jede ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig. Bei den Beschlüssen der Verbandsversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem endgültigen Beschluß über die Änderung oder Ergänzung der Satzungen, sowie über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von dreiviertel der in der Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 6.

Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und beschließt:

- a) über die Änderung dieser Satzungen,
- b) über die Abgrenzung der Aufgaben des Verbandes,
- c) über Beschwerden in Verbandsangelegenheiten,
- d) über die Auflösung des Verbandes,
- e) über alle ihr vom Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegten Angelegenheiten,
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Decharge.

§ 7.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 15 gewählten Mitgliedern. Er

kann sich durch Zuwahl ergänzen, insbesondere durch Aufnahme je zweier Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Verbandsversammlung.

Der Vorstand wählt zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden aus seiner Mitte, sowie den Geschäftsführer. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von sechs Mitgliedern beschlußfähig; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 8.

Beschlüsse des Verbandes können außerhalb der Verbandsversammlung im Wege schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, falls hiergegen von keinem Mitgliede Widerspruch erhoben wird.

#### § 9.

Der Vorstand verwaltet die Verbandsangelegenheiten. Er entscheidet in allen Fällen, welche nicht der Beschlußfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, stellt die erforderlichen Beamten an und entläßt sie. Der Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen und erledigt die laufenden Geschäfte.

#### § 10.

Zu den Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen sind der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg und der Herr Landesdirektor, sowie der Verband Deutscher Arbeitsnachweise einzuladen.

#### § 11.

Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen in der Zeitschrift des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise sowie in den von dem Vorstande zu bestimmenden Zeitungen.

Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Berlin am 1. Februar 1911.

Berlin, den 8. Februar 1911.

Der Verband Märkischer Arbeitsnachweise.

Dr Freund.

Vorsitzender.

### **Nichtpunkte für die Verwaltung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise.**

Hauptziel des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise ist die Bildung eines engmaschigen Netzes öffentlich-gemeinnütziger Arbeits-

nachweise sowie die Schaffung eines Ausgleichs zwischen dem Arbeiterüberfluß in den Städten und dem Arbeitermangel in kleineren Gemeinden und auf dem flachen Lande. Hieraus ergibt sich:

### I. Allgemeines.

In allen dazu geeigneten Orten des Verbandsgebietes sind öffentliche, für den Arbeitnehmer möglichst unentgeltliche Arbeitsnachweise einzurichten, die zum Zwecke der Verforgung ihrer Umgebung mit Arbeitskräften und zum Zwecke des Stellennachweises für Arbeitsuchende in regelmäßigen Verkehr mit den anderen öffentlichen Arbeitsnachweisen treten sollen.

Ob die Geschäfte dieser öffentlichen Arbeitsnachweise durch einen von der Gemeinde oder dem Kreise angestellten Verwalter geführt, oder einer anderen im gemeinnützigen Interesse tätigen Stelle, z. B. der am Ort vorhandenen Verpflegungsstation, Herberge zur Heimat, landwirtschaftlichen Genossenschaft, Ortskrankenkasse, übertragen werden, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, ebenso, ob der Arbeitsnachweis nur für einen einzelnen Ort selbst oder für eine Gemeinschaft von Gemeinden, z. B. für den Kreis, tätig sein soll. Wünschenswert ist nur, daß da, wo die Verwaltung einer öffentlichen Stelle, z. B. Gemeindevorstand, Kreisaußschuß usw. übertragen wird, wenigstens in den größeren Städten noch eine besondere Kommission vorhanden ist, der sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer angehören. Jedenfalls soll aber erreicht werden, daß jeder Bürgermeister, auch des kleinsten Ortes, darüber unterrichtet ist, daß er Anträge Arbeitsloser wegen Erlangung von Arbeit oder von Arbeitgebern wegen Beschaffung von Arbeitern nicht ohne weiteres abweisen darf, sondern den Anfragenden an den für ihn in Betracht kommenden Arbeitsnachweis verweisen und unter Umständen die Anfrage sofort telephonisch dorthin übermitteln muß. Nur auf diese Art kann vermieden werden, daß die wandernden Arbeitslosen durch das flache Land, das Arbeiter gebraucht, hin nach der großen Stadt ziehen, so daß die Arbeitsvermittlungsstellen der großen Städte die gesamte Arbeitsvermittlung in sich vereinigen.

### II. Örtliche Arbeitsvermittlung.

Die Arbeitsnachweise können die bei ihnen eingehenden Aufträge entweder selbst erledigen, oder sie müssen dazu die Hilfe anderer Arbeitsnachweise in Anspruch nehmen. Wollen sie das Letztere,

so werden sie sich telephonisch mit dem Arbeitsnachweis in Verbindung setzen, der dazu geeignet scheint. Die Vermittlungsstellen sollen sich überhaupt bemühen, durch passende Einrichtungen, wie z. B. durch Stellenverzeichnisse, die sie im Kreisblatt usw. abdrucken oder sonst in ihrer Nachbarschaft verbreiten lassen, die an sie gelangenden Aufträge direkt zu erledigen.

### III. Zwischenörtliche Arbeitsvermittlung.

Diejenigen Stellengefuche wie -angebote, die am Orte selbst oder durch telephonische Umfrage bei den übrigen Arbeitsnachweisen selbst nicht erledigt werden konnten, sind dem Märktischen Arbeitsnachweisverbände in Berlin mitzuteilen. Im Interesse der auswärtigen Arbeitsuchenden sind die Arbeitsnachweise anzuweisen, darauf zu achten, daß von ihnen nur solche Stellen angemeldet werden, die voraussichtlich nicht von ihnen selbst innerhalb der nächsten zwei Tage besetzt werden können.

Der Verband Märktischer Arbeitsnachweise stellt bis auf weiteres auf Grund dieser Angaben eine Liste auf, welche die offenen Arbeitsstellen und, soweit möglich auch die Arbeitsgefuche aus der Landwirtschaft und für alle übrigen Berufe enthält. Diese Liste ist noch am gleichen Tage, an dem die Meldungen eingegangen sind, an alle dem Verbands angehörenden Arbeitsnachweise zu versenden. Die Liste dient lediglich zur Orientierung des Verwalters des Arbeitsnachweises, sie ist nicht zum öffentlichen Aushang bestimmt. Um den planlosen Zuzug nach Groß-Berlin zu unterbinden, sind die offenen Stellen der Arbeitsnachweise Groß-Berlins in die Liste nicht aufzunehmen. Für anderweitige zweckmäßige Verbindung dieser Arbeitsnachweise ist Sorge zu tragen. Soweit angängig, ist den Arbeitsnachweisen in der Provinz tunlichst wöchentlich einmal eine Liste der Arbeitslosen in Groß-Berlin zur Verfügung zu stellen. Die Liste hat lediglich den Verwaltern der Arbeitsnachweise zur Orientierung über die Lage des Arbeitsmarktes zu dienen. Vom Aushang derselben ist Abstand zu nehmen.

Der Verband Märktischer Arbeitsnachweise übernimmt soweit möglich und bis auf weiteres unbemittelten kleinen Gemeinden usw. gegenüber alle Auslagen für Porti, Telephongebühren usw., die zum Zwecke der Arbeitsvermittlung notwendig waren. Die Beläge sollen durch die Gemeindevorsteher tunlichst monatlich eingesandt werden.



#### IV. Vermittlungstätigkeit im einzelnen.

Für die Vermittlungstätigkeit im einzelnen ist folgendes zu beobachten: Es müssen tunlichst alle Punkte festgestellt werden, die für die Erledigung des Gesuches von Bedeutung sind (Art der Arbeit, Lohnverhältnisse, besondere Bedingungen usw.). Bei Aufträgen auswärtiger Arbeitgeber muß angefragt werden, ob sie, im Falle die Vermittlung zustande kommen sollte, bereit sind, die Fahrkosten zu tragen. Bei Vermittlungen auf Grund der Vakanzlisten ist selbstverständlich stets festzustellen, ob die in der Liste angemeldete offene Stelle nicht inzwischen bereits besetzt ist. Den Arbeitern sind tunlichst ihre Zeugnisse wie sonstigen Papiere, Invalidenkarte usw., abzufordern und dem vermittelnden Arbeitsnachweise oder dem Arbeitgeber direkt, bei dem die offene Stelle vorhanden ist, einzusenden. Ist einem unbemittelten Arbeiter eine auswärtige Stelle nachgewiesen, so kann ihm der Arbeitsnachweis einen Gutschein geben, auf Grund dessen er auf der Eisenbahn nach der Arbeitsstelle frei befördert wird. Der Arbeitsnachweis sendet in diesem Falle die Papiere des Arbeiters an den Arbeitsnachweis der Arbeitsstelle und zieht durch dessen Vermittlung die Kosten der Eisenbahnfahrt von dem Arbeitgeber ein. Den Arbeitsnachweisen wird dabei empfohlen, von den Arbeitgebern schon bei Entgegennahme der Stellenanmeldung die Einzahlung der Kosten zu verlangen. Die Abrechnung über die Eisenbahnfahrt erfolgt durch die Arbeitsnachweise bis zum 6. eines jeden Monats für den vorhergegangenen Monat mit den betreffenden Fahrkartenausgaben. Da, wo es sich um einen Weg von mehr als 25 km handelt, steht den öffentlichen Arbeitsnachweisen für die Beschaffung und Entsendung der durch sie vermittelten Arbeiter wie Arbeiterinnen auf sämtlichen Staatsbahnen eine besondere Fahrpreisermäßigung zum Kilometerfahre von 1,5 Pf. in der IV. Wagenklasse zu.

#### V. Verbandsstatistik.

Die Arbeitsnachweise haben eine Statistik über die bei ihnen als offen angemeldeten, über die gesuchten und über die nachgewiesenen Arbeitsstellen, nach der vom Verbands Märkischer Arbeitsnachweise erhaltenen Anweisung aufzustellen.

## VI. Besichtigung der einzelnen Arbeitsnachweise.

Im Einvernehmen mit den Trägern der Arbeitsnachweise können Besichtigungen durch den Verband stattfinden. Der Verband hat sich wegen Beseitigung etwaiger hervortretender Mängel mit derjenigen Körperschaft, die den Arbeitsnachweis unterhält, in Verbindung zu setzen.

## VII. Verwalterkonferenzen.

Alljährlich findet eine Zusammenkunft der Träger und Verwalter der Arbeitsnachweise durch Vermittlung der Vorstände derselben statt, behufs Austausch ihrer Erfahrungen. Den Verwaltern der kleinen Arbeitsnachweise können die Reisekosten (Fahrt III. Klasse) und Tagegelber im Betrage von 5 M. für den ganzen Tag und 2,50 M. für den halben Tag erstattet werden. Es ist Aufgabe des Geschäftsführers, sowohl bei den Besichtigungen wie bei den Verwalterkonferenzen soweit wie möglich sich darüber zu unterrichten, in welcher Art sich die Tätigkeit des einzelnen Arbeitsnachweises vollzieht und, wo Mängel oder Schwierigkeiten zu beobachten sind, die Ursachen mit der Verwaltung des Arbeitsnachweises und der zuständigen amtlichen Stelle zu erörtern.

---

## Satzungen für die Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung in Groß-Berlin.

### § 1.

Die Zentralstelle für Lehrstellenvermittlung in Groß-Berlin ist eine Einrichtung des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise. Die Tätigkeit der Zentralstelle erstreckt sich auf den Zweckverband Groß-Berlin mit Einschluß von Potsdam.

### § 2.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Zentralstelle geschieht durch ein Kuratorium.

Das Kuratorium besteht aus:

1. einem Vertreter der Provinzialverwaltung,
2. zwei Vertretern aus den Kreisen der Vormundschaftsrichter,
3. einem Vorstandsmitglied des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise,

4. dem Dezerenten für das Volksschulwesen der Stadt Berlin (Stadtschulrat),
5. dem Vorsitzenden der Waisendeputation der Stadt Berlin,
6. je einem Vertreter der Städte Charlottenburg, Rixdorf und Lichtenberg,
7. zwei Vertretern der Handwerkskammer,
8. einem Vertreter des Berliner Innungsausschusses,
9. einem Vertreter der in Groß-Berlin bestehenden Interessenvertretungen für Handel und Industrie,
10. einem Vertreter der Gehilfenverbände für Handel und Industrie,
11. zwei Vertretern des Berliner Lehrervereins,
12. aus je einem Vertreter der Vereine:
  - Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin,
  - Freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen, Berlin,
  - Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend, Berlin,
  - Kreisverband Berliner Jünglingsvereine,
  - Kartell der Auskunftsstellen für Frauenberufe.

Dem Kuratorium steht das Recht der Zuwahl zu.

Der Vorsitzende des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise ist zugleich Vorsitzender des Kuratoriums. Ihm steht das Recht zu, sich vertreten zu lassen.

### § 3.

Die Beamten der Zentralstelle werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Vorstande des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise bestellt; der Geschäftsführer des Verbandes ist zugleich Geschäftsführer der Zentralstelle.

### § 4.

Die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Zentralstelle werden vom Kuratorium festgesetzt; sie bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise.

Die Vermittlung ist für beide Teile kostenfrei.

### § 5.

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zweimal zusammen. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist zur Ein-

berufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn von mindestens 8 Mitgliedern die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 6.

Alljährlich ist ein Voranschlag aufzustellen, der der Genehmigung des Vorstandes des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise bedarf. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt nach Prüfung durch den Vorstand des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise, durch das Kuratorium.

---

## **Satzungen des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise.**

### § 1.

Der Verband Deutscher Arbeitsnachweise ist ein Verein mit dem Sitz in Berlin. Er soll in Gemäßheit der §§ 55 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des planmäßigen Ausbaues der Arbeitsvermittlung in Deutschland auf gemeinnütziger Grundlage, insbesondere

- a) die Förderung des paritätischen Prinzips in der Organisation der Arbeitsvermittlung,
- b) die Förderung des Austausches der Erfahrungen der einzelnen Arbeitsnachweise vornehmlich in verwaltungstechnischen Fragen,
- c) die Förderung der Statistik über die Betriebsergebnisse und der Berichterstattung über die Lage des Arbeitsmarktes,
- d) die Förderung der Errichtung von Arbeitsnachweisen und territorialen Arbeitsnachweisverbänden,
- e) die Förderung eines geordneten Zusammenwirkens der Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisverbände zur Herbeiführung eines Ausgleichs von Arbeitsangebot und Arbeits-

nachfrage zwischen den verschiedenen Orten und Bezirken des Reichs sowie zwischen Stadt und Land,

- f) die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen,
- g) die Veranstaltung von Konferenzen, auf denen Fragen verhandelt werden sollen, welche für den Arbeitsnachweis von Bedeutung sind.

### § 3.

Als Mitglied des Verbandes kann jeder Arbeitsnachweis oder Arbeitsnachweisverband aufgenommen werden, der lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgt, d. h. weder zu Erwerbszwecken noch im einseitigen Interesse von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern betrieben wird.

### § 4.

Über die Aufnahme in den Verband beschließt der Vorstandsvorstand. Die erfolgte Aufnahme ist in der Verbandszeitschrift „Der Arbeitsmarkt“ sowie auf der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu geben.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist der Antrag auf Entscheidung durch den Verbandsausschuß zulässig. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Antragsberechtigt ist nächst dem Antragsteller jedes Mitglied des Verbandes innerhalb einer Frist von vier Wochen, die vom Tage der Veröffentlichung der Aufnahme im „Arbeitsmarkt“ läuft.

Die Ausschließung aus dem Verbande erfolgt durch den Verbandsausschuß, sobald die Voraussetzungen für die Aufnahme später weggefallen sind oder ein Mitglied den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluß ist der betroffene Arbeitsnachweis oder Arbeitsnachweisverband zur Sache zu hören.

Gegen den Ausschluß steht dem Arbeitsnachweis oder Arbeitsnachweisverbände innerhalb einer Frist von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Der Austritt aus dem Verbande kann nur schriftlich zum Schluß des Vereinsjahres nach sechsmonatiger Kündigung erfolgen.

Der Austritt wie der Ausschluß von Mitgliedern sind in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

### § 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Arbeitsnachweise in Gemeinden

unter 10 000 Einwohnern	5 M.
10 000— 50 000	" 10 "
50 000—100 000	" 20 "
über 100 000	" 30 "

Territoriale Arbeitsnachweisverbände zahlen keinen besonderen Mitgliedsbeitrag. Sind an einem Orte mehrere Arbeitsnachweise vorhanden, die Mitglied des Verbandes sind, so wird der Beitrag vom Vorstande nach billigem Ermessen festgesetzt. Das gleiche gilt von den Beiträgen der Landwirtschaftskammern und in sonstigen zweifelhaften Fällen.

#### § 6.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Vorstandsvorstand.

#### § 7.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der dem Verbande angehörigen Arbeitsnachweise und Arbeitsnachweisverbände. Jedes Verbandsmitglied führt nur eine Stimme, ist aber zur Entsendung mehrerer Vertreter berechtigt. Verbandsmitglieder, welche zu der Versammlung einen Vertreter nicht entsenden, können mit ihrer Vertretung ein anderes Mitglied des Verbandes beauftragen; jedoch darf ein Vertreter außer der eigenen Anstalt nicht mehr als fünf andere Anstalten vertreten. Will ein Verbandsmitglied ein anderes Verbandsmitglied mit seiner Vertretung betrauen, so hat es dies spätestens 10 Tage vor der Verbandsversammlung dem Vorstande schriftlich anzuzeigen.

#### § 8.

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht auf Grund dieser Satzung dem Ausschusse oder dem Vorstande überwiesen sind.

#### § 9.

Jedes zweite Jahr findet in der Regel eine ordentliche Verbandsversammlung statt, außerordentliche Versammlungen werden nach Bedarf vom Ausschusse einberufen. In dringenden Fällen können sie durch Beschluß des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Verbandsversammlung verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden vom Ausschuss und, falls der Vorstand die Versammlung einberuft, vom Vorstande festgesetzt und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Verbandsversammlung verhandeln und beschließen, falls aus ihrer Mitte kein Widerspruch erfolgt.

#### § 10.

Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Zu einem Beschlusse, der eine Abänderung der Satzungen enthält, sowie zu einem Beschlusse über die Auflösung des Verbandes ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der vertretenen Mitglieder erforderlich.

Die Leitung der Verbandsversammlung liegt dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter ob. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

#### § 11.

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Aufzeichnung anzufertigen und von dem Leiter der Versammlung sowie dem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen.

#### § 12.

Der Ausschuss besteht aus mindestens 15 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Der Verbandsausschuss wählt seinen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Von den übrigen Mitgliedern des Ausschusses scheidet alle zwei Jahre die Hälfte aus. Die zum erstenmal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Die Mitglieder des Ausschusses behalten nach Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind, ihr Amt so lange, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Für ein während seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Ausschusses ist ein neues Mitglied durch den Ausschuss zu wählen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Der Ausschuss hat das Recht der Zuwahl. Der Ausschuss darf insgesamt aus nicht mehr als 30 Mitgliedern bestehen. Die zugewählten Mitglieder sind von der Verbandsversammlung zu bestätigen.

## § 13.

Bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die verschiedenen Gegenden des deutschen Reiches und die größeren Arbeitsnachweisverbände angemessene Vertretung finden.

In den Ausschuß sollen mindestens zwei Verwalter von Arbeitsnachweisen gewählt werden.

## § 14.

Der Ausschuß hat die Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Er stellt die allgemeinen Grundsätze für die Führung der Geschäfte fest. Ferner liegt ihm ob

- a) die Feststellung des Jahreshaushalts,
- b) die Prüfung der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorsitzenden und des Geschäftsführers,
- d) die Anstellung des Geschäftsführers des Verbandes.

## § 15.

Alljährlich findet eine ordentliche Sitzung des Ausschusses statt, außerordentliche Sitzungen sind von dem Vorstände nach Bedarf einzuberufen und können in dringenden Fällen vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzung sind vom Vorstände und, falls der Vorsitzende den Ausschuß einberuft, von diesem festzusetzen und den Mitgliedern mit der Einladung zur Ausschusssitzung mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Ausschuß verhandeln und beschließen, falls aus seiner Mitte kein Widerspruch erfolgt. Die letzteren Beschlüsse erhalten erst dann Gültigkeit, wenn von den nicht erschienenen Mitgliedern innerhalb einer Frist von acht Tagen seit Übersendung des Protokolls kein Widerspruch erfolgt.

## § 16.

Bei der Beschlussfassung des Ausschusses entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine schriftliche Abstimmung des Ausschusses ist nur dann zulässig, wenn von keiner Seite Einspruch erhoben wird.



## § 17.

Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Aufzeichnung anzufertigen und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer des Verbandes zu unterzeichnen.

## § 18.

Der Ausschuß bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter und wählt dieselben. Der Vorsitzende des Ausschusses ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. Der Vorstand muß mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen.

## § 19.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen. Er kann durch eine Geschäftsordnung bestimmen, welche Angelegenheiten vom Vorsitzenden und unter Anweisung des Vorsitzenden vom Geschäftsführer zu erledigen sind und in welchen Angelegenheiten der Vorsitzende oder der Geschäftsführer befugt sind, den Verband nach außen hin zu vertreten.

## § 20.

Der Vorstand bestimmt, in welchen Zwischenräumen regelmäßige Vorstandssitzungen stattfinden. Außerordentliche Sitzungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel, mindestens 2 Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Aufzeichnung anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist nur in der Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern beschlußfähig. Ist ein Vorstandsmitglied am Erscheinen verhindert, so ist einer der Stellvertreter zur Sitzung zu laden. Bei der Beschlüßfassung entscheidet die Stimmenmehrheit.

## § 21.

Der Geschäftsführer des Verbandes hat die ihm übertragenen Geschäfte nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu erledigen. Er nimmt an den Verhandlungen der Verbandsversammlung des Ausschusses und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## § 22.

Im Anschluß an die ordentlichen Verbandsversammlungen sollen Arbeitsnachweiskonferenzen stattfinden, in welchen über die

Tätigkeit und die Erfahrungen der Arbeitsnachweise berichtet und über Fragen, welche für den Arbeitsnachweis von Bedeutung sind, verhandelt werden soll. An den Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenzen können auch Personen, welche nicht Mitglied des Verbandes sind, teilnehmen.

§ 23.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 24.

Die Veröffentlichungen des Verbandes erfolgen durch die vom Verband herauszugebende Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“.

Beschlossen in der Verbandsversammlung des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise in Breslau am 26. Oktober 1910.

Berlin, den 12. Januar 1911.

Der Vorstand des Verbandes Deutscher Arbeitsnachweise.

Dr Richard Freund.

Dr Wilhelm Stieda. Dr Raumann.

Dr M. von Stojentin. Regierungsrat Dominicus.

---

Vgl. zu diesem Abschnitt noch den Nachtrag auf Seite 203 ff.

## Markthallen.

### 1. Aus der Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Februar 1881.

110. Vorlage (S.-Nr. 734 F. B. — zur Beschlußfassung), betreffend Einsetzung einer gemischten Deputation zur Vorberatung der Angelegenheit, betreffend die Nutzbarmachung des Stadteisenbahnunternehmens für die Lebensmittelversorgung der Stadt. Die Stadtverordnetenversammlung ersuchen wir, sich damit einverstanden zu erklären,

daß zur Vorberatung über die Frage:

ob? inwieweit? und an welchen Punkten? bei der bevorstehenden Vollendung und Inbetriebnahme der Stadteisenbahn diese Unternehmung des Staats für die Zwecke der Lebensmittelversorgung der Stadt und besseren Ausbildung ihres Lebensmittelmarktverkehrs in öffentlichen, durch die Stadteisenbahn mit dem Lande verbundenen Verkaufshallen nutzbar zu machen; sowie daß zur Vorbereitung des in betreff der diesbezüglich von der Staatseisenbahnverwaltung gemachten Offerten zu fassenden Kommunalbeschlusses

eine gemischte Deputation zusammentrete.

#### B e g r ü n d u n g.

I. Daß die Lebensmittelversorgung der Stadt und die damit organisch zusammenhängende anderweite und bessere Ordnung ihres Marktwesens eine kommunale Aufgabe der hervorragendsten Bedeutung ist: hierüber herrscht bei allen zur Beratung der Sache Berufenen Übereinstimmung.

Dringendere Aufgaben des städtischen Gemeinwesens und die Rücksicht, welche auf die Finanzkraft der Stadtgemeinde genommen werden mußte, hat uns im Verlaufe von nahezu zwei Jahrzehnten — nachdem ein im Jahre 1872 unternommener Versuch, der Lösung

dieser Frage näher zu treten, aus der Stadtverordnetenversammlung bekannten Gründen gescheitert ist — bisher abgehalten, über den Gegenstand in erneute Verhandlungen mit Wohlberieselben zu treten. Trotz dieser durch die Verhältnisse gebotenen Zurückhaltung haben wir die Angelegenheit unausgesetzt im Auge behalten. Eine durch uns seit Anfang des Jahres 1875 niedergesetzte Kommission hat sich mit den für die praktische Lösung aller hierbei in Betracht kommenden Fragen erforderlichen vielseitigen Erörterungen unausgesetzt beschäftigt.

Mit unserer Kommission sind wir der Meinung:

daß es notwendig ist:

an bestimmten, geeignet gelegenen Punkten eine möglichst große, übersichtlich nach Gattungen geordnete Masse für den täglichen Verbrauch bestimmter Lebensmittel zum Verkauf zu bringen;

daß es ferner sich empfiehlt:

diese Punkte so einzurichten, daß die Ware und Käufer wie Verkäufer, vor der Unbill der Witterung geschützt, so rasch und sicher als möglich in Verkehr kommen können. Wenn dieser Verkehr ferner sich so direkt als möglich zwischen beiden Teilen und mit den möglichst geringsten Transport- und speziell auch Umladungs- und sonstigen Expeditionsgebühren — welche zuletzt immer auf den Konjumenten fallen — vollzieht, wenn ferner der Versender der Ware die möglichste Sicherheit für Absatz wie rasche Übermittlung des erzielten Marktpreises genießt, so kann hier eine Sachlage geschaffen werden, welche dem Verbraucher ebenso wie dem Produzenten zugute kommt.

Einer zur Erreichung dieser Zwecke zu begründenden städtischen Anlage wird durch dieses zusammentreffende Interesse jener beiden hauptsächlichsten Faktoren das Maß von Verzinsung und Amortisation des aus städtischen Mitteln aufgewendeten Kapitals gesichert sein. Sofern der Stadtkasse nicht Einnahmen aus solcher Anlage zufließen sollten — was nach den Erfahrungen anderer Orte wir nicht für ausgeschlossen erachten dürfen —, so ist doch die Mehrbelastung der Steuerzahler durch derartige Marktanlagen nicht zu befürchten.

Andererseits haben — und dies halten wir für einen gleich wichtigen Ermägungsgrund —, sofern die gedachten Voraussetzungen

zutreffen, derartig organisierte und also durch das ganze Produktionsland versorgte Märkte der Großstadt auf eine angemessene und naturgemäße Regulierung der Preise der Lebensmittel stets einwirkt und werden also auch bei uns den gleichen Erfolg herbeiführen können.

Den vermittelnden Faktor zwischen den angedeuteten ersten Voraussetzungen bildet nun aber unzweifelhaft der Transport der Lebensmittel. Je nach der Schnelligkeit, je nach den Kosten und der Organisation desselben werden jene Voraussetzungen für den Produzenten wie den Konsumenten sich um so günstiger erfüllen, je mehr durch die Vermittelung des Transportes mit möglichst leichter Entladung auf den Markt noch der rasche und sichere Verkauf der zu Markt gebrachten Ware zum wirklichen, möglichst von Nebenspeisen freien Marktpreise sich vollzieht.

In letzterer Beziehung ist die jetzt für Ende dieses Jahres in sicherer Aussicht stehende bauliche Vollendung und Betriebseröffnung der Stadteisenbahn ein Faktor von eminentester Bedeutung.

In keiner anderen Großstadt — von London abgesehen — befindet sich ein ähnliches, dem obengedachten Zwecke gleich günstig disponiertes und ausgeführtes Unternehmen. Die Zentralmarkthalle von Paris sollte in direkte Verbindung mit einem der in die Stadt einmündenden Bahnhöfe gebracht werden. Die unter den Hallen befindlichen Keller wurden deshalb beim Bau der Anlage für eine Schienenanlage und Güterwagen in entsprechender Weite und Höhe ausgeführt. Allein die beabsichtigte Verbindung der Zentralmarkthalle mit der Eisenbahn unterblieb, weil die der Ausführung entgegenstehenden finanziellen Schwierigkeiten — als selbst für Paris — unübersteiglich gehalten wurden. So wird dieser große Lebensmittelverkehrspunkt in höchst unbequemer Weise in jeder Nacht durch viele Tausende in der Nacht ankommenden Wagen und Karren täglich versorgt; ein Verfahren, dessen Unbequemlichkeit und Kostspieligkeit einleuchtet.

Der bei uns der Vollendung entgegensehende oberirdisch ausgeführte Stadtbahnviadukt bietet schon in seinen Bögen für den Markt oder ähnlichen Verkehr nicht wertlose Verkaufsstätten. Dies ist durch Einzelversuche — wie wir als der Stadtverordnetenversammlung bekannt voraussetzen —, durch die Erfahrung dargetan.

Ihren eigentlichen Wert erhält aber die Stadteisenbahn dann, wenn es möglich ist, an denjenigen Stellen, an welchen dieselbe

innerhalb der Stadt Bahnhöfe angelegt hat, die Geleise der Bahn dergestalt mit Abzweigungen zu versehen, daß dieselben mit Lebensmitteln beladene Wagen an Punkte führen, wo wiederum, durch Sinzunahme entsprechenden großen Terrains, sich Plätze schaffen lassen, welche durch eine derartige Abzweigung der Schienenstränge mit der Stadtbahn selbst und durch diese mit dem Schienennetz des Landes in ununterbrochene Verbindung gesetzt sind. Wir wollen hierbei noch auf die besonders günstige geographische Lage Berlins, genau inmitten Mitteleuropas, hinzuweisen nicht unterlassen. Des näheren ist dies in dem Werke „Berlin und seine Bauten“ ausgeführt.

Wir haben durch Verhandlung mit allen beteiligten Staatseisenbahnverwaltungsbehörden uns die sichere Überzeugung verschafft, daß, wenngleich das viergeleisig auszuführende Stadteisenbahnunternehmen zunächst für den Personenverkehr bestimmt ist, die Einrichtung eines städtischen Lebensmittelversorgungszwecken dienenden Transportdienstes technisch ausführbar ist und auch auf administrative Schwierigkeiten bei den beteiligten Staatsverwaltungsstellen nicht stoßen wird.

II. usw.

Berlin, den 14. Februar 1881.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. von F o r k e n b e c k.

Aus dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung  
vom 28. Juni 1881.

Protokoll Nr. 10.

Der durch Beschluß vom 16. d. Mts. — Protokoll Nr. 22 — niedergesetzte Ausschuß zur Vorberatung der Vorlage, betreffend die Mietung von Viaduktbögen der Stadteisenbahn und die Erwerbung von Grundstücken zum Zweck einer Markthallenanlage in der Gegend der Königsbrücke, hat Bericht erstattet.

Die Versammlung ersucht den Magistrat:

1. bis 2. usw.
3. einen generellen Plan behufs Errichtung von Markthallen für die ganze Stadt aufzustellen, und der Versammlung zu gehen zu lassen.

**2. 310. Vorlage (S.-Nr. 2083 S. B.) — zur Beschlußfassung —, betreffend die Einsetzung einer gemischten Deputation zum Zwecke der Feststellung eines generellen Planes zur Versorgung der Stadt mit Markthallen, sowie der Auswahl der hierfür benötigten, zum Ankauf offerierten Grundstücke.**

Die Stadtverordnetenversammlung ersuchen wir, zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt sich damit einverstanden:

daß zum Zwecke der Feststellung eines generellen, demnächst der Beschlußfassung der Gemeindebehörden vorzulegenden Planes zur Versorgung der Stadt mit Markthallen sowie zur Auswahl der hierfür erforderlichen, zum Ankauf offerierten Grundstücke eine aus 15 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 7 Magistratsmitgliedern bestehende gemischte Deputation in Gemäßheit des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 niedergesetzt werde.

**B e g r ü n d u n g.**

Dem bei der vorjährigen Erörterung der Markthallenfrage seitens der Stadtverordnetenversammlung unter dem 28. Juni vorigen Jahres gefaßten Beschlusse, wonach der Magistrat ersucht wurde:

der Stadtverordnetenversammlung einen generellen Plan zur Versorgung der Stadt mit Markthallen vorzulegen, sind wir beigetreten. Wir haben sofort die nötigen Veranstaltungen getroffen, um der an uns gerichteten Aufforderung zu entsprechen, in welcher wir die nunmehr einmütige Meinung der Kommunalbehörden erblickten, daß die seit mehreren Jahrzehnten schwebende Frage der besseren Lebensmittelversorgung der Stadt durch Ersetzung der jetzigen Wochenmärkte durch Markthallen nunmehr nicht bloß in einem einzelnen Stadtteile, sondern für die Gesamtstadt ihrer endlichen Lösung entgegenzuführen sei.

Zahlreiche Grundstücksangebote für alle Stadtgegenden sind uns zugegangen, und sind nach deren Sichtung durch Entfernung von vornherein wegen der Preisforderung oder der Beschaffenheit des Grundstücks nicht brauchbarer Angebote gleichwohl eine genügend große Anzahl beachtenswerter Verkaufsanträge in unseren Händen geblieben, welche es ermöglichen, sofern der Ankauf erfolgen

sollte, die wichtigeren Wochenmärkte aller Stadtgegenden durch Markthallen zu ersetzen.

Am schwierigsten hat sich — dies bedarf wohl keiner näheren Ausführung, da die Gründe hierfür zutage liegen — die Vorbereitung dieser Vorlage bezüglich der Ersetzung der beiden größten Wochenmärkte Berlins durch Markthallen, des Gendarmenmarktes und des Dönhofsplatzes, gestaltet.

Es ist uns indes auch hier gelungen, eine Anzahl von Offerten zu erlangen, welche uns die Auswahl unter denjenigen Möglichkeiten gestattet, welche zum Ersatz jener beiden Märkte führen können. Wir sind fernerhin im Besiz von Verkaufsangeboten, welche die Errichtung einer Markthalle

in der Gegend des Andreasplatzmarktes — im Osten,

in der Gegend des Oranienplatzmarktes — im Südosten,

ferner

in der Nachbarschaft des Belleallianceplatzes und Halleschen Tors — im Süden,

auch den Ersatz des Marktes am Potsdamer Tor — im Westen ermöglichen.

Auch für den Ersatz der Wochenmärkte in der Nordstadt würden sich verschiedene Möglichkeiten bieten.

Unsere mit den Vorarbeiten für den generellen Plan beauftragte Subkommission hat sich über die Punkte, an welchen sich die Errichtung von Markthallen empfiehlt, geeinigt. Die diesfälligen Vorschläge derselben sind im allgemeinen von uns gebilligt worden.

Wenn wir in dieser Vorlage in das Einzelne gehende Mitteilungen über die Punkte, welche wir für die Errichtung von Markthallen für geeignet erachten, zu machen unterlassen, so geschieht dies lediglich im Interesse der Sache selbst. Würden wir in dieser Beziehung gegenwärtig weitere Einzelheiten mitteilen, so würden in dieser ohnehin verwickelten von den verschiedensten lokalen Interessen berührten Angelegenheit Unzuträglichkeiten entstehen, deren notwendige Beseitigung die ohnehin vorhandenen Schwierigkeiten zum Schaden der Förderung der Angelegenheit erhöhen würde. Dasselbe gilt hinsichtlich der in unseren Händen befindlichen Kaufofferten von Grundstücken, welche sich auf über 60 belaufen. Die betreffenden Besitzer sind schon seit geraumer Zeit der Entscheidung gewärtig und beginnen auf deren Herbeiführung zu dringen.



Indessen glaubten wir eine definitive Beschlußfassung auf diese Angebote nicht eher herbeiführen zu sollen, bevor wir der Versammlung die Möglichkeit geben konnten, die Frage nicht nur für einen oder einzelne Bezirke, sondern allgemein für die Gesamtstadt zu entscheiden.

Nachdem das hierzu erforderliche Material gegenwärtig vollständig vorliegt, gesichtet und geordnet ist, gebietet nicht nur die Rücksicht auf die Wünsche der Beteiligten, sondern auch das städtische Interesse eine baldige Entscheidung der Markthallenfrage.

Weitere Verzögerungen könnten nur die Folge haben, daß dieselbe, wenn überhaupt, nur mit sehr erheblich gesteigertem Aufwande städtischer Geldmittel zu lösen sein würde.

Aus vorstehenden Gründen haben wir uns für verpflichtet erachtet, der Stadtverordnetenversammlung nunmehr diese Vorlage zu erstatten. Eine in den Formen des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eingesetzte gemischte Deputation, welcher wir das sämtliche Material, finanzieller und sonstiger Art, vorlegen würden, wird in der Lage sein, der definitiven Entscheidung beider kommunalen Körperschaften in dieser wichtigen, und wie wir glauben, für die endliche Entschließung vorbereiteten, wie auch dieser dringend bedürftigen Angelegenheit die erforderliche sichere und objektive Grundlage zu gewähren.

Berlin, den 27. Mai 1882.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.  
gez. v o n F o r k e n b e c k.

**3. 792. Vorlage (S.-Nr. 2260 M. S. D. 93 — zur Beschlußfassung —, betreffend die Einsetzung einer gemischten Deputation zur dauernden Verwaltung der städtischen Markthallen an Stelle des Markthallen-Kuratoriums.**

Durch den Gemeindebeschluß vom 2./7. Februar 1884 — Protokoll Nr. 15 — haben die städtischen Behörden zum Zwecke der Einrichtung städtischer Markthallen ein aus 10 Stadtverordneten und 5 Magistratsmitgliedern bestehendes Kuratorium eingesetzt, welchem durch den Gemeindebeschluß vom  $\frac{8. \text{ Januar}}{11. \text{ Februar}}$  1886 — Protokoll Nr. 11 — die abschriftlich beigelegten besonderen Vollmachten, zunächst bis zum 1. Oktober 1887, erteilt worden sind.

Diese Vollmachten sind zu verschiedenen Malen, zuletzt durch den Beschluß vom 23. Juni 1892 — Protokoll Nr. 16 — verlängert worden und erreichen mit dem 31. März 1894 ihre Endschafft.

Nachdem im vergangenen Sommer der Erweiterungsbau der Zentralmarkthalle, die Zentralmarkthalle Ia, in Betrieb gesetzt worden ist, ist das Markthallenunternehmen auf absehbare Zeit als abgeschlossen zu betrachten, und die Verwaltungsgrundsätze für dasselbe sind durch eine mehr als siebenjährige Erfahrung festgestellt.

Wir halten es daher für zweckmäßig, daß der provisorische Charakter, welchen die Markthallenverwaltung in Folge der ihr nur für einen bestimmt begrenzten Zeitraum erteilten Vollmachten gegenwärtig noch trägt, nunmehr aufgehoben und zur dauernden Verwaltung der städtischen Markthallen in Gemäßheit des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 eine ebenfalls aus 10 Stadtverordneten und 5 Magistratsmitgliedern bestehende gemischte Deputation eingesetzt wird.

Wir setzen dabei voraus, daß diejenigen Vollmachten, welche dem Markthallenkuratorium bis zum 1. April 1894 nur provisorisch übertragen sind, von dem genannten Zeitpunkt ab auf die einzusetzende gemischte Deputation definitiv übergehen.

Bei der Eigenartigkeit der Verhältnisse indessen, welche bei den zu den Markthallen gehörigen Mietshäusern obwalten, wünschen wir auf Vorschlag des Markthallenkuratoriums im Interesse der Verwaltung außerdem noch eine weitergehende Vollmacht für die gemischte Deputation dahin, daß die letztere auch ermächtigt sein soll, Mietverträge, deren Fortdauer nach eingehender Prüfung der Sachlage als nachteilig erkannt wird, unter Zustimmung des Magistrats aufheben zu dürfen.

Zu diesem Wunsche sind wir insbesondere durch die Erfahrungen veranlaßt, welche wir bei der Vermietung der Markthallenrestaurationen sowie der Läden, zum Teil auch der Wohnungen in den Markthallen-Vorderhäusern gemacht haben.

Hiernach ersuchen wir die Stadtverordnetenversammlung um folgende Beschlußfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die dauernde Verwaltung der städtischen Markthallen vom 1. April 1894 ab an Stelle des gegenwärtig bestehenden, zu dem gleichen Zeitpunkte aufzulösenden

Kuratoriums auf Grund des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 einer gemischten, aus 10 Stadtverordneten und 5 Magistratsmitgliedern bestehenden Verwaltungsdeputation übertragen wird, auf welche die bisherigen provisorischen Vollmachten des Markthallenkuratoriums als bleibende übergehen, und welche überdies ermächtigt wird, Mietsverträge, deren Fortdauer nach eingehender Prüfung der Sachlage als für die Verwaltung nachteilig erkannt wird, unter Zustimmung des Magistrats aufzuheben.

Berlin, den 6. November 1893.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.  
gez. Zelle.

#### **4. Beschluß vom 21. Dezember 1893, betreffend die Einführung einer Deputation und deren Vollmachten.**

Der durch Beschluß der Versammlung vom 16. November cr. Protokoll Nr. 17 eingefetzte Ausschuß hat Bericht erstattet.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die dauernde Verwaltung der städtischen Markthallen vom 1. April 1894 ab an Stelle des gegenwärtig bestehenden, zu dem gleichen Zeitpunkt aufzulösenden Kuratoriums auf Grund des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 einer gemischten, aus 10 Stadtverordneten und 5 Magistratsmitgliedern bestehenden Verwaltungsdeputation übertragen wird, und daß dieser Deputation die nachfolgenden außerordentlichen Vollmachten erteilt werden.

I. Die Deputation hat die von den Standinhabern für die Benutzung der Verkaufsstände, Keller- und Lagerräume zu entrichtenden Gebühren sowie den Preis für das von den Fischhändlern verbrauchte Leitungswasser festzusetzen und zu erheben.

II. Sie ist berechtigt, die Wohnungen, Läden, Kontore und sonstigen Räume, für welche die obigen Gebühren nicht zur Hebung gelangen, nach ihrem Mietwert abzuschätzen und nach Maßgabe desselben auf längstens 3 Jahre zu vermieten. Beträgt die jährliche Miete im Einzelfalle mehr als 3000 M., so kann die Deputation nur in Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  ihrer Gesamtmitgliederzahl Beschluß fassen.

III. Sie ist befugt, nach Anhörung des Direktors und mit Genehmigung des Magistrats nach Maßgabe des Etats die oberen

Beamten anzunehmen. Die Annahme des Unterpersonals erfolgt im Einverständnis mit dem Vorsitzenden der Deputation durch den Direktor. Die Anstellungsbedingungen werden, soweit dieselben nicht generell durch die städtischen Behörden geregelt sind, durch die Deputation festgesetzt.

IV. Mit Genehmigung des Magistrats und nach Anhörung des Direktors kann die Deputation Verkaufsvermittler oder Makler oder Auktionatoren zulassen und denselben die Zulassungsbedingungen vorschreiben.

V. Die Deputation ist berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats Miets- und Pachtverträge unter 3000 M., sobald es das Interesse der Stadtgemeinde erfordert, aufzuheben.

### **5. Vertrag der Stadtgemeinde Berlin mit dem Fiskus, betreffend den Eisenbahnanschluß Alexanderplatz.**

Zwischen dem Königl. Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königl. Eisenbahndirektion Berlin, einerseits und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, andererseits ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten nachstehender Vertrag geschlossen worden.

#### **§ 1.**

Die Stadtgemeinde Berlin wird nach Maßgabe des beigehefteten Gleisplanes eine Gleisanlage, bestehend aus den Gleisen ab, bc, be und fg, im unmittelbaren Anschluß an die Gleise der Berliner Stadtbahn am Bahnhof Alexanderplatz herstellen, welche dazu dienen soll, die in der Nähe des genannten Bahnhofs zu erbauende Markthalle in Verbindung mit der Stadtbahn zu bringen und derselben diejenigen Lebensmitteltransporte zuzuführen, welche von den in Berlin einmündenden Bahnen der Ringbahn und dem Zentralviehhoft für die Markthalle eingehen.

#### **§ 2.**

Nach Fertigstellung dieser Gleisanlage übernimmt die Königl. Eisenbahndirektion Berlin den Betrieb auf derselben nach Maßgabe der nachfolgenden Vertragsbestimmungen.

§ 3—8 aufgehoben.

§ 9.

Die dem Bahnbetriebe dienenden, der Stadtgemeinde Berlin eigentümlich zugehörigen auf dem diesem Vertrage angehefteten Situationspläne dargestellten Anlagen dürfen ohne vorhergehende Zustimmung der Königlichen Eisenbahndirektion nicht geändert werden.

Letztere ist dagegen berechtigt, die Vornahme aller nach ihrem Ermessen für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes etwa notwendig werdenden Änderungen seitens der Stadtgemeinde Berlin zu verlangen und die Zuführung der Wagen nach den Anschlußgleisen solange zu sistieren, bis die erforderlichen Änderungen entweder seitens der Stadtgemeinde Berlin bewirkt, oder auf etwaigen Antrag derselben seitens der Königlichen Eisenbahndirektion für Rechnung der Stadtgemeinde ausgeführt sind.

Falls die Königliche Eisenbahndirektion die erforderlich gewordenen Änderungen oder von ihr zugelassenen Erweiterungen der dem Bahnbetriebe dienenden Anlagen ausführt, hat die Stadtgemeinde Berlin die dafür verauslagten Beträge auf erfolgte Liquidation, rücksichtlich deren ihr nur eine kalkulatorische Prüfung, aber kein sonstiger Einwand zusteht, und spätestens 4 Wochen nach Zustellung derselben der Königlichen Eisenbahndirektion zu erstatten. Die unentgeltliche Mitbenutzung der Anschlußgleise a, b, c steht, soweit dies ohne Beschränkung des Markthallenverkehrs möglich ist, der Königlichen Eisenbahndirektion jederzeit, solange dieser Vertrag besteht, zu. Erfolgt eine Kündigung des Vertrages seitens des Eisenbahnfiskus auf Grund des § 12 desselben, so hört das Recht der Mitbenutzung der bezeichneten Gleise auf; kündigt die Stadtgemeinde Berlin den Vertrag, ohne daß eine Aufhebung der Markthalle erfolgt, so steht dem Eisenbahnfiskus das Recht zu, dasjenige Terrain, welches für die Eisenbahnananschlußanlage Verwendung gefunden hat, nebst den darauf befindlichen Eisenbahnanlagen gegen Erstattung der Selbstkosten abzüglich desjenigen Betrages, um welchen sich der Wert der Anlage durch die stattgehabte Benutzung vermindert hat, zu übernehmen.

§ 10.

Die Königliche Eisenbahndirektion übernimmt in Vertretung der Eigentümerin die ordnungsmäßige Unterhaltung der Anlagen der Anschlußgleise auf Kosten der Stadtgemeinde Berlin und wird,

soweit sich die auszuführenden Arbeiten übersehen lassen, der Stadt Berlin am Schlusse jedes Jahres einen Voranschlag über die voraussichtlichen Kosten mitteilen.

Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, die verausgabten Unterhaltungskosten spätestens 4 Wochen nach erfolgter Zustellung der Liquidationen, die am Schlusse eines jeden Vierteljahres aufgestellt werden sollen, und bezüglich deren ihr nur eine kalkulatorische Prüfung, aber kein sonstiger Einwand zusteht, an die königliche Eisenbahndirektion zu erstatten.

§ 11 aufgehoben.

§ 12.

Jedem der Kontrahenten steht das Recht zu, nach Ablauf des zweiten Betriebsjahres diesen Vertrag jederzeit mit achtzehnmonatlicher Frist zu kündigen. Die königliche Eisenbahndirektion wird von diesem Kündigungsrechte jedoch nur Gebrauch machen, wenn es die Betriebsverhältnisse der Stadtbahn oder das öffentliche Verkehrsinteresse notwendig erscheinen lassen.

Die Entscheidung hierüber steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Es steht jedoch jedem der Kontrahenten frei, eine Revision der Bestimmungen der §§ 6 und 8 zu beantragen und dieselben zu diesem Zweck mit Frist von 6 Monaten zu kündigen.

Findet über eine anderweite Regelung der betreffenden Bestimmungen eine Einigung nicht statt, so entscheidet auch hierüber der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten.

Für den Fall der Aufhebung der Markthalle hat Fiskus das Recht,

1. das von ihm mittels Vertrages vom 22. November 1882 15. Dezember 1882 verkaufte Grundstück sowie dasjenige fiskalische Terrain, welches infolge der Anlage noch erworben werden muß, gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen;
2. die auf diesen Terrains ausgeführten Bauwerke bzw. Geleisanlagen auf desfalliges Verlangen gegen eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung käuflich zu erwerben.

§ 13.

Die aus Anlaß des gegenwärtigen Vertragsverhältnisses unter den Kontrahenten etwa entstehenden Differenzen sollen, soweit

die Entscheidung nicht dem Herrn Minister vorbehalten ist (§ 12), mit dem Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Zu dem Behufe hat jeder der Kontrahenten binnen 14 Tagen, nachdem von der einen Seite die Berufung auf das Schiedsgericht erfolgt ist, einen Schiedsrichter zu ernennen.

Ernennt einer der Kontrahenten innerhalb dieser 14 tägigen Frist keinen Schiedsrichter, so geht das Recht der Ernennung auf den anderen Kontrahenten über. Dasselbe Verfahren tritt in Fällen des § 857 der Zivilprozessordnung ein. Die ernannten Schiedsrichter wählen einen Obmann; können sie sich über diese Wahl nicht einigen, so entscheidet das Los.

Bei Erlassung des Schiedsspruches entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Im übrigen ist das Schiedsgericht bezüglich seines Verfahrens an eine besondere Form nicht gebunden.

§ 14.

Bezüglich des zu diesem Vertrage verwendeten Stempels bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Berlin, den 7. Februar 1884.

Königliche Eisenbahndirektion.

gez. *R r a n o l d.*

Berlin, den 31. Dezember 1883.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. *v o n F o r d e n b e c k.*      gez. *E b e r t y.*

Genehmigt.

Berlin, den 18. Februar 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. (Unterschrift).

---

Zwischen dem Königlichen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin, einerseits und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, andererseits ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Abänderung des Vertrages vom

31. Dezember 1883

7. Februar 1884, betreffend den Privatanschluß der Markthalle  
am Alexanderplatz an die Berliner Stadtbahn, folgender  
Nachtragsvertrag  
geschlossen worden.

§ 1.

Die in den §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 11 des Vertrages getroffenen Vereinbarungen werden aufgehoben. An deren Stelle treten die diesem Nachtragsvertrage beigelegten, von beiden Theilen zum Zeichen der Anerkennung unterschriebenen „Bestimmungen, betreffend die Abfertigung der Berliner Markthallengüter auf der Eisenbahn“.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Berlin stellt der Königlichen Eisenbahndirektion die für die Güterexpedition in der Zentralmarkthalle erforderlichen Expeditions-, Boden- und Lagerräume, unter letzteren besondere Räume für die Aufbewahrung von Dispositionsgütern im Sinne des § 61 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, zur Verfügung und übernimmt die Reinigung, Unterhaltung, Erwärmung und Beleuchtung derselben.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Berlin gestattet der Königlichen Eisenbahndirektion die Benutzung sämtlicher in der Zentralmarkthalle vorhandenen Aufzüge zum Zwecke der Güterexpedition. Die bei den Aufzügen sowie in der Güterexpedition beschäftigten Arbeiter werden bei der zuständigen Berufsgenossenschaft seitens der Stadtgemeinde Berlin gegen Unfälle versichert.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Berlin stellt der Güterexpedition in der Zentralmarkthalle ein Verzeichnis derjenigen Personen zu, denen die Beförderung auf den städtischen Anschlußgleisen gestattet ist, und hält dieses Verzeichnis kurrent.

§ 5.

Die Beamten der Güterexpedition auf dem Markthallenanschluß stellt das Königliche Eisenbahnbetriebsamt (Stadt- und



Ringbahn) zu Berlin an. Für die Annahme der dort erforderlichen Arbeiter ist die Güterexpedition zuständig.

Die Verwaltung der Zentralmarkthalle wird auf Verlangen dieser Dienststelle geeignete Arbeiter bezeichnen, auch solche aus-  
hilfsweise zur Verfügung stellen. Andererseits wird die Güter-  
expedition, soweit die dort beschäftigten Arbeiter zeitweise ent-  
behrlich sind, letztere auf Erfordern der Markthallenverwaltung  
für diese Zeit überweisen.

Die Gehälter und Löhne der Beamten und Arbeiter sowie  
die sonstigen Kompetenzen derselben, einschließlich der durch Er-  
krankung und Beurlaubung der Beamten entstehenden Stellver-  
tretungskosten, werden der Staatseisenbahnverwaltung seitens der  
Stadtgemeinde Berlin erstattet. Letztere trägt auch sämtliche säch-  
liche Kosten der Güterexpedition mit Ausnahme der Aufwendungen  
für die Schreibmaterialienvergütung, der Formulare und sonstigen  
Drucksachen.

#### § 6.

Die Erstattung der Kosten der Güterexpedition erfolgt seitens  
der Stadtgemeinde Berlin an das königliche Eisenbahnbetriebsamt  
(Stadt- und Ringbahn) zu Berlin vierteljährlich gegen Vorlage  
einer Rechnung binnen 4 Wochen nach der Zustellung der letzteren.

#### § 7.

Folgende Einnahmen der Güterexpedition auf dem Markt-  
hallenananschluß werden in einem besonderen Manual für Neben-  
gebühren der Stadtgemeinde Berlin gebucht und fließen der letzteren  
auf Grund einer vierteljährlichen Abrechnung zu:

1. Ausfüllungsgebühr für Frachtbriefe und statistische Anmelde-  
scheine,
2. Signieren der Kolli,
3. Wägegeld,
4. Zählgebühr,
5. Kosten der Vorbereitung des Transportes und der Wieder-  
ausladung bei zeitweiliger Verhinderung,
6. Lagergeld,
7. Auf- und Abladegebühren sowie Krahnegeld,
8. Desinfektionsgebühr,
9. die Gebühren für den Transport, nach bzw. von den Ständen  
in der Markthalle einschließlich der Benutzung der Aufzüge.

Für die Höhe dieser Einnahmen ist, soweit sie nicht in den diesem Nachtragsvertrag angehängten Bestimmungen anderweitig normiert ist, der Lokaltarif des Eisenbahndirektionsbezirks Berlin maßgebend.

Alle sonstigen Einnahmen der Güterexpedition stehen der Eisenbahnverwaltung zu. Letzterer gebühren auch insbesondere die anteiligen Frachten für die Überführung der Güter mittels der Stadt- und Ringbahn und des seitens der Staatseisenbahnverwaltung anzunehmenden Rollfuhrwerkes.

### § 8.

Sollten die der Staatseisenbahnverwaltung durch den Rollfuhrbetrieb (Punkt 1 Absatz 6 und 7 der Bestimmungen) entstehenden Selbstkosten im Laufe eines Rechnungsjahres durch die tarifmäßigen Frachtanteile für diese Überführung nicht gedeckt werden, so verpflichtet sich die Stadtgemeinde Berlin, der Staatseisenbahnverwaltung den Ausfall zu ersetzen gegen Vorlage eines von dem Königlichen Eisenbahnbetriebsamte der Stadt- und Ringbahn ihr zugestellten Nachweises der Kosten des Rollfuhrbetriebes und einer von der Verkehrskontrolle der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin aufgestellten Nachweisung der für die Überführung entstandenen tarifmäßigen Einnahmen.

### § 9.

Die Stadtgemeinde Berlin ersetzt der Staatseisenbahnverwaltung die letzterer gemäß Punkt III Absatz 7 und Punkt V der anliegenden Bestimmungen entstandenen Kosten vierteljährlich gegen Vorlage einer bezüglichen Liquidation.

### § 10.

Der Stadtgemeinde Berlin steht bezüglich sämtlicher ihr gemäß §§ 5 bis 9 dieses Nachtragsvertrages von der Staatseisenbahnverwaltung zugestellten Rechnungen lediglich eine kalkulatorische Prüfung zu.

### § 11.

An Stelle der im § 12 Absatz 2 des Vertrages <sup>31. Dezember 1883</sup>/<sub>7. Februar 1884</sub> vorgesehenen Revision der in den §§ 6 und 8 desselben enthaltenen Bestimmungen bleibt in Zukunft eine Revision der tarifarischen Bestimmungen dieses Nachtragsvertrages und

der Bestimmungen über Ent- und Beladefrist für Wagenladungen sowie der Abnahmefrist für Stückgüter mit Frist von 6 Monaten vorbehalten. Findet über eine anderweite Regelung der betreffenden Bestimmungen eine Einigung nicht statt, so entscheidet hierüber der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 12.

Dieser Nachtragsvertrag, welcher in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt ist, tritt mit dem 1. April 1887 in Kraft.

Bezüglich des zu denselben verwendeten Stempels gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 23. April 1887.

Königliche Eisenbahndirektion.

gez. ....

Berlin, den 19. April 1887.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. v o n F o r d e n b e d.      gez. E b e r t h.

Genehmigt.

Berlin, den 25. April 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. ....

Zwischen dem Königlichen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion Berlin, einerseits und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, andererseits ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen

Arbeiten zu dem Vertrage vom 31. Dezember 1883 nebst 7. Februar 1884

Nachtrag vom 19./23. April 1887, betreffend den Privatanschluß der Markthalle am Alexanderplatz an die Berliner Stadtbahn, folgender

z w e i t e r N a c h t r a g s v e r t r a g

abgeschlossen worden.

§ 1.

Nach Vollendung der auf dem beigehefteten Plane mit roter Farbe kenntlich gemachten, für Rechnung der Stadtgemeinde Berlin hergestellten Gleisanlagen übernimmt die Königliche Eisen-

bahndirektion zu Berlin den Betrieb auch auf diesen erweiterten Anlagen nach Maßgabe des Vertrages vom 31. Dezember 1883  
7. Februar 1884  
 nebst Nachtrag vom 19./23. April 1887, soweit durch die nachstehenden Paragraphen nicht Änderungen bedingt sind.

## § 2.

Die im § 1 des Nachtragsvertrages vom 19./23. April 1887 bezeichneten „Bestimmungen, betreffend die Abfertigung der Berliner Markthallengüter auf der Eisenbahn“ werden aufgehoben. An die Stelle derselben treten neue, dem gegenwärtigen Nachtrage beigeheftete und von beiden Teilen zum Zeichen der Anerkennung unterschriebene Vorschriften für die Benutzung der Anschlussstelle der Berliner Zentralmarkthalle am Bahnhof Alexanderplatz.

## § 3.

Die Bahnhofsgebühr, welche für die ständige Benutzung, und der Zuschlag, welcher neben derselben für ausnahmsweise Benutzung des Markthallenanschlusses erhoben wird (§ 1 Ziffer 4 und 5 der anliegenden Vorschriften), fließen ganz der Stadtgemeinde Berlin zu und sind deshalb von der Güterabfertigungsstelle Zentralmarkthalle gleichfalls in dem Manual für Nebengebühren der Stadt Berlin (§ 7 des ersten Nachtrages) zu buchen.

## § 4.

Dieser Nachtragsvertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und tritt mit dem 1. November 1893 in Kraft.

Der Stempel wird nach den gesetzlichen Bestimmungen getragen.

Berlin, den 19. Dezember 1893.

Königliche Eisenbahndirektion.

gez. ....

Berlin, den 29. November 1893.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. B e l l e.      gez. M a m r o t h.

Genehmigt.

**Vorschriften für die Benutzung der Anschlußstelle der Berliner  
Zentralmarkthalle am Bahnhof Alexanderplatz.**

§ 1.

1. Die ständige Benutzung des Eisenbahn-Anschlusses der Berliner Zentralmarkthalle am Bahnhof Alexanderplatz der Berliner Stadtbahn steht außer der Markthallen-Verwaltung selbst nur solchen Markthallen-Interessenten zu, welchen die Erlaubnis hierzu von der städtischen Verwaltung der Zentralmarkthallen dauernd erteilt ist.

2. Die Benutzung erstreckt sich sowohl auf den Empfang als auf den Versand von Stück- und Wagenladungsgütern. Ein Versand von Gütern findet jedoch nur soweit statt, als die Betriebsverhältnisse dies erlauben und die Staatseisenbahn-Verwaltung die erforderlichen Wagen bereitstellt.

3. Ausnahmeweise können in einzelnen Fällen Güter nach der Zentralmarkthalle auch an andere Interessenten als die in Ziffer 1 bezeichneten befördert werden, wenn die Güter zum Verkauf in der Zentralmarkthalle bestimmt sind und die städtische Markthallen-Verwaltung die Genehmigung zur Benutzung der Anschlußstelle in jedem Falle erteilt.

4. Für die ständige Benutzung des Anschlusses (Ziffer 1 und 2) wird von den Interessenten durch die Güterabfertigungsstelle Zentralmarkthalle zugunsten der Stadtgemeinde Berlin eine Bahnhofsg Gebühr bei jeder ankommenden und abgehenden Sendung erhoben, welche

bei Wagenladungsgütern für jede Achse . . . . .	2,00 M.
bei Stückgütern für je 50 kg (angefangene 50 kg	
für voll gerechnet) . . . . .	0,25 „

beträgt.

5. Bei ausnahmeweiser Benutzung des Anschlusses (Ziffer 3) wird neben der in Ziffer 4 festgesetzten Bahnhofsg Gebühr und in gleicher Weise wie diese ein Zuschlag erhoben, welcher

bei Wagenladungsgütern für jeden Wagen . . .	20,00 M.
bei Stückgütern für je angefangene 50 kg . . .	0,25 M.

beträgt.

6. Gehen Sendungen in der Zentralmarkthalle ein, deren Empfängern weder dauernd noch ausnahmeweise für den einzelnen Fall die Erlaubnis zur Benutzung der Anschlußstelle von der städtischen Markthallenverwaltung erteilt ist, oder wird die Ent-

richtung der Bahnhofsgebühr (Ziffer 4) oder der Bahnhofsgebühr und des Zuschlages (Ziffer 5) von den Interessenten verweigert, so ist mit den Gütern nach Maßgabe des § 70 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands zu verfahren. Bei vorhandenem Raummangel können derartige Wagenladungen bis zum Eingange der eingeholten anderweiten Verfügung des Absenders auf Kosten desselben auf dem Schlesiſchen Güterbahnhof zu Berlin aufgestellt werden. (Vgl. § 6 Ziffer 6.)

7. Auf der Anschlußstelle ist eine selbständige, dem Königlich Eisenbahn-Betriebsamte Berlin (Stadt- und Ringbahn) unterstellte Güterabfertigungsstelle eingerichtet.

## § 2.

1. Die Überführung sowohl der ankommenden als der abgehenden Güter findet nachts mit den Markthallengüterzügen nach Maßgabe eines von der Königlich Eisenbahndirektion zu Berlin festgestellten Fahrplanes statt. Ausnahmsweise können jedoch, soweit die Betriebsverhältnisse dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung gestatten, zur Beförderung von Gütern nach und von der Zentralmarkthalle auch einzelne der über die Stadtbahn verkehrenden Fern- und Vorortzüge zugelassen werden.

2. Es dürfen nur so viele Achsen nach der Anschlußstelle übergeführt werden, als auf den Gleisen derselben laderecht gestellt werden können. Um die hiernach zulässige Stärke der Markthallen-Güterzüge vorher festzustellen, wird in den Monaten Mai bis einschließlich Dezember von den Berliner Eingangsgüterabfertigungsstellen der Station Alexanderplatz täglich rechtzeitig telegraphisch oder telephonisch die Zahl der Achsen des für die Zentralmarkthalle bestimmten Wagenladungsgutes gemeldet. Station Alexanderplatz bestimmt und teilt jeder Eingangsgüterabfertigungsstelle mit, ob die angemeldete Gütermenge ganz mit den Markthallen-Güterzügen zur Markthalle befördert oder ob nur ein Teil und welcher übergeführt werden kann. Die gleiche Maßregel kann in den Monaten Januar bis einschließlich April nach dem Ermessen des Königlich Eisenbahnbetriebsamtes (Stadt- und Ringbahn) getroffen werden, sobald zu befürchten ist, daß durch zu große Güteranhäufungen der geregelte Verkehr auf der Anschlußstelle gefährdet wird.

3. Derjenige Teil der für die Zentralmarkthalle bestimmten Güter, dessen Überführung mit den Markthallen-Güterzügen gemäß

Ziffer 2 nicht möglich ist, wird mittels Rollfuhrwerk von den Berliner Eingangsbahnhöfen zur Markthalle befördert, sofern nicht der Empfänger von der ihm in Ziffer 7 dieses Paragraphen erteilten Ermäßigung Gebrauch macht.

4. Unter derselben Voraussetzung werden auch diejenigen Güter, welche wegen ihrer leichten Verderblichkeit oder wegen der aus anderen Gründen erforderlichen Dringlichkeit der Ausgabe einen Aufenthalt bis zur regelmäßigen Überführungszeit nicht erleiden dürfen, mittels Rollfuhrwerk nach der Zentralmarkthalle übergeführt.

5. Die auf den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen nach der Anschlußstelle der Zentralmarkthalle aufgegebenen Gütersendungen werden ausschließlich auf dem Eisenbahnwege zur Markthalle befördert. Eine Überführung dieser Sendungen mittels Rollfuhrwerk findet nicht statt.

6. Im übrigen wird eine bestimmte Zusicherung hinsichtlich der Art und Zeit der Beförderung von der Staatsbahnverwaltung nicht gegeben.

7. Es bleibt den Empfangsberechtigten überlassen, bei den einzelnen Eingangsgüterabfertigungsstellen Erkundigungen einzuziehen, in welcher Weise — ob mit den Markthallen-Güterzügen oder mit Rollfuhr — das Gut befördert werden soll, und über das Gut, dessen Überführung auf dem Eisenbahnwege nicht angängig ist (Ziffer 3 und 4), gegen Bezahlung der Fracht sofort zu verfügen.

### § 3.

1. Die Sendungen nach der Markthalle sind an die Verwaltung der Zentralmarkthalle oder an diejenigen Interessenten zu richten, welchen von der Verwaltung der Zentralmarkthalle die Benutzung der städtischen Anschlußstelle gestattet ist. Die Frachtbriefadresse hat also zu lauten:

„An die Verwaltung der Zentralmarkthalle in Berlin, Station Berlin, Zentralmarkthalle

oder

An Herrn N. N. in Berlin, Station Berlin, Zentralmarkthalle.“

Nur wenn in der Frachtbriefadresse als Stationsbezeichnung ausdrücklich „Berlin, Zentralmarkthalle“ angegeben ist, und der Ver-

sender in Zweifelsfällen nachweisen kann, daß der Empfänger zur Benutzung der Anschlußstelle berechtigt ist, darf die Sendung nach Berlin, Zentralmarkthalle abgefertigt werden. Anderenfalls hat die Abfertigung auf dem Berliner Eingangsbahnhof, welcher die billigsten Frachtfäße bietet, zu erfolgen.

2. Die Benachrichtigung der Empfänger über den Eingang der Güter geschieht durch Boten. Wird der Empfangsberechtigte in seinem Stande nicht angetroffen, so wird die Benachrichtigung der Verwaltung der Zentralmarkthalle zugestellt.

3. Die Auslieferung des Gutes findet in den Stunden von 2 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und von 3 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends gegen Rückgabe des mit Empfangsbefcheinigung versehenen Benachrichtigungsschreibens statt.

4. Die angekommenen Wagenladungen werden nach dem Ermessen der Güterabfertigungsstelle entweder eisenbahnseitig durch Arbeiter der Güterabfertigungsstelle entladen oder dem Empfänger zur Selbstentladung überwiesen.

5. Für die Entladung der Wagenladungsgüter durch Arbeiter der Güterabfertigungsstelle sind an Gebühren zu entrichten:

- a) bei Kolliwagenladungen, einschließlich der Beförderung in den Stand, 5 Pf. für 100 kg;
- b) bei losen Wagenladungen
 

α) aus dem Wagen in den Stand	}	6 M. für jede Wagenladung.
β) aus dem Wagen auf den Boden		
γ) vom Boden in den Stand		

6. Verwiegungsanträgen wird eisenbahnseitig bei Stückgütern durch Feststellung des Gewichts und der Stückzahl, bei Wagenladungsgütern nur durch Feststellung der Zahl der Kollis entsprochen.

7. Falls Güter mittels Kollifuhre eingehen (§ 2 Ziffer 3 und 4), bleibt es der Güterabfertigungsstelle überlassen, die Ausgabe auf Antrag auch außerhalb des Güterbodens zu bewirken.

8. Die Abnahmefrist für Stückgüter und die Entladefrist für Wagenladungsgüter werden auf 6 Stunden festgesetzt und beginnen mit der Zustellung des Benachrichtigungsschreibens. Bei Überschreitung dieser Fristen ist die Zahlung des tarifmäßigen Lagergeldes bzw. Standgeldes verwirkt. Auch ist die Eisenbahn befugt, Wagen, welche nicht rechtzeitig entladen werden und nach dem Ermessen der Güterabfertigungsstelle einen längeren Aufenthalt auf den städtischen Anschlußgleisen nicht erleiden dürfen, auf Kosten der



Empfangsberechtigten behufs Laderechtfstellung nach dem Schlesischen Güterbahnhof zurückbefördern zu lassen (vgl. § 6 Ziffer 6).

9. Mit den Gütern, deren Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder deren Abgabe sonst nicht möglich ist, wird nach den Bestimmungen des § 70 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands verfahren. Bei vorliegendem Raum-mangel können derartige Wagenladungsgüter bis zum Eingange der eingeholten anderweiten Verfügung des Absenders auf Kosten desselben auf dem Schlesischen Güterbahnhofe in Berlin aufgestellt werden (vgl. § 6, Ziffer 6).

#### § 4.

1. Abgehende Wagenladungsgüter werden ebenfalls nach dem Ermessen der Güterabfertigungsstelle entweder eisenbahnseitig oder durch die Absender verladen. In ersterem Falle sind an Gebühren zu entrichten:

- a) bei Kolliwagenladungen, einschließlich der Beförderung vom Stand in den Wagen, 5 Pf. für 100 kg;
- b) bei losen Wagenladungen
 

α) vom Stand in den Wagen	}	6 M.
β) vom Boden in den Wagen		für jede
γ) vom Stand auf den Boden		Wagenladung.

2. Bei den eisenbahnseitig verladenen Wagenladungsgütern wird tunlichst in Gegenwart des Auslieferers die Richtigkeit der Stückzahl der Kolli festgestellt. Die Feststellung des Gewichts kann erst auf den Berliner Ausgangsbahnhöfen erfolgen. Dabei etwa ermittelte Unterschiede gegen das im Frachtbriefe angegebene Gewicht werden dem Versender durch die Güterabfertigungsstelle der Zentralmarkthalle mitgeteilt.

3. Die Beladefrist für Wagenladungen wird auf 6 Stunden festgesetzt.

#### § 5.

1. Die zollamtliche Abfertigung der Güter erfolgt bis zur etwaigen Einrichtung einer Zollabfertigungsstelle in der Zentralmarkthalle auf den Berliner Eingangs- bzw. Ausgangsbahnhöfen.

2. Für die Hergabe von Emballagen seitens der Güterabfertigungsstelle werden die durch Anschlag in der Güterabfertigungsstelle bekannt gemachten Gebühren erhoben.

3. Für die Benutzung der Aufzüge bei der Ent- und Verladung der Güter durch eigene Leute der Interessenten wird eine Gebühr nicht erhoben.

### § 6.

1. Für den Verkehr nach und von der Anschlußstelle der Berliner Zentralmarkthalle bestehen größtenteils direkte Tariffäße. Weitere direkte Säße kommen im Bedürfnisfalle nach dem Ermessen der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin zur Einführung.

2. In Ermangelung direkter Säße werden außer den Tariffäßen für den Berliner Eingangsb- bzw. Ausgangsbahnhof Überführgebühren erhoben, welche betragen:

für je 100 kg Stückgut . . . . .	0,20 M.
Für Wagenladungen und zwar:	
für Güter der allgemeinen Wagenladungsklassen	9,00 M.
für Güter der Spezialtarife I und II . . . . .	6,00 M.
für Güter des Spezialtarifs III und für Schuwagen . . . . .	3,00 M.

für jeden Wagen.

Für Eilgut wird der doppelte Satz der allgemeinen Stückgut- bzw. der allgemeinen Wagenladungsklasse, für Güter der Ausnahmetarife der Satz der entsprechenden ordentlichen Tariffasse erhoben. Für die nach Spezialtarif A. 2 zu berechnenden Güter der Spezialtarife I und II kommt der Satz von 6 M., für die nach Spezialtarif II zu berechnenden Güter des Spezialtarifs III der Satz von 3 M. zur Anwendung.

3. Als Berliner Eingangsb- bzw. Ausgangsbahnhof gilt derjenige Bahnhof, für welchen im Verkehr mit Berlin die niedrigsten Tariffäße bestehen.

4. Bei der Frachtberechnung macht es keinen Unterschied, ob die Überführung der Güter auf dem Eisenbahnwege oder mittels Rollfuhr bewirkt wird.

5. Für die Beförderung von Gütern zwischen den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen einschließlich des Zentral-Viehhofes und des Lagerhofes bei Gesundbrunnen einerseits und der Zentralmarkthalle andererseits bei Umexpeditionen infolge anderweiter nachträglicher Anweisung des Verfügungsberechtigten werden stets die in Ziffer 2 dieses Paragraphen bezeichneten Überführgebühren erhoben. Dazu tritt, wenn die Umexpedition erst nach

Eingang der Sendung auf der ursprünglichen Bestimmungsstation verlangt wird, für die Umladung bzw. Umstellung eine Gebühr von 0,10 M. für je 100 kg Stückgut und 2,00 M. für jeden Wagen bei Wagenladungen.

6. Die Überfuhrgebühren von 9 bzw. 6 bzw. 3 M. werden auch für die Beförderung von der Zentralmarkthalle nach dem Schlesiſchen Güterbahnhof in den Fällen des § 1 Ziffer 6 und § 3 Ziffer 8 und 9 erhoben.

7. Die Frachtberechnung für gebrauchte Emballagen erfolgt nach den Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I.

8. Welche Güter nur gegen Vorausbezahlung der Fracht zur Beförderung nach und von der Zentralmarkthalle anzunehmen sind, richtet sich nach den für den a l l g e m e i n e n Güterverkehr gegebenen Bestimmungen.

#### § 7.

1. Die Stadtgemeinde Berlin haftet für allen Schaden, welcher durch Tötung oder Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen bei dem Betrieb auf den Anschluß- und Hallengleisen sowie durch Tötung oder Verletzung von Personen bei dem Betriebe der Güterabfertigungsstelle eintritt, sofern sie nicht beweist, daß der Schaden durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute herbeigeführt worden ist.

2. Demgemäß hat die Stadtgemeinde Berlin die Eisenbahnverwaltung für alle Ansprüche zu entschädigen, welche den Beamten und Arbeitern der Eisenbahnverwaltung oder dritten Personen nach den Gesetzen, insbesondere auch den Reichsgesetzen vom 15. Juni 1883, 6. Juli 1884 und 28. Mai 1885 infolge von Tötungen und Verletzungen von Personen erwachsen. Für Verlust und Beschädigung von Sachen in den Räumen der Güterabfertigungsstelle haftet die Stadtgemeinde Berlin n i c h t; dieselbe trägt jedoch die Gefahr des durch Arbeiter der Güterabfertigungsstelle bewirkten Transportes der Güter auf den Fahrstühlen sowie vom Wagen direkt in den Stand der Empfänger bzw. vom Stande der Versender in den Wagen. Zahlungen, welche von der Eisenbahnverwaltung aus Anlaß des eingetretenen Schadens im Prozeß- oder Vergleichswege aufgewendet sind, hat die Stadtgemeinde Berlin zu erstatten.

3. Die Regelung derartiger Ansprüche erfolgt durch die Staatseisenbahnverwaltung ohne Mitwirkung der Stadtgemeinde Berlin.

4. Die Stadtgemeinde Berlin ist verpflichtet, die an den Aufzügen und in der Güterabfertigungsstelle beschäftigten Arbeiter gegen die hierbei entstehenden Unfälle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern.

### § 8.

Abänderungen vorstehender Bestimmungen, soweit sie die Art der Güterabfertigung betreffen, können jederzeit von dem königlichen Eisenbahnbetriebsamte (Stadt- und Ringbahn) mit dem Kuratorium der städtischen Markthallen vereinbart werden. Etwasige Streitpunkte sind der königlichen Eisenbahndirektion Berlin und dem Magistrate zur Entscheidung vorzulegen. Soweit auch unter diesen eine Einigung nicht erzielt wird, entscheidet der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, im Oktober 1893.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. Zelle.

gez. (Unterschrift).

Königliche Eisenbahndirektion.

gez. (Unterschrift).

II. 13 664 B.

3. Nachtragsvertrag ist aufgehoben.

### Neben-Ausfertigung.

Zwischen dem königlichen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die königliche Eisenbahndirektion in Berlin, einerseits und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch ihren Magistrat, andererseits wird zu dem Vertrage vom 31. Dezember 1883 nebst den zugehörigen Nachträgen I, II und III vom 19./23. April 1887, 29. November 1893 und 7./23. Juli 1898, betreffend den Privatanschluß der Markthalle am Alexanderplatz an die Berliner Stadtbahn, hierdurch folgender

IV. Nachtrag  
geschlossen.

§ 1.

Die bisher für Ausführung der Rangierarbeiten gezahlte Gebühr von 5 M. für 1 Stunde und Lokomotive wird vom 1. April 1902 ab auf 6 M., geschrieben: „Sechs Mark“ festgesetzt.

§ 2.

Die Stempelfkosten dieses zweimal ausgefertigten Nachtragsvertrages werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen getragen.

Berlin, den 8. April 1903.

Magistrat der hiesigen Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.    S c h a e f e r.    S u e b n e r.

Berlin, den 10. Mai 1903.

Königliche Eisenbahndirektion  
gez. (Unterschrift).

9. R. 27/88.

10. R. 27/62.

Zwischen der Königlich Preussischen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin, einerseits und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch ihren Magistrat, andererseits wird zu dem Vertrage vom  $\frac{31. \text{Dezember } 1883}{7./18. \text{Februar } 1884}$  nebst den zugehörigen Nachträgen I bis IV vom 19./23./25. April 1887, 29. November  $\frac{1893}{19. \text{Dezember } 1893}$  7./23. Juli 1898 und vom  $\frac{8. \text{April } 1903}{10. \text{Mai}}$  16. Januar 1894 betreffend den Privatanschluß der Markthalle am Alexanderplatz an die Berliner Stadtbahn, hierdurch folgender

N a c h t r a g   V.

abgeschlossen

§ 1 aufgehoben.

§ 2.

Die nach § 1 erfallenden Beträge sind vierteljährlich kostenfrei an die Eisenbahnhauptkasse in Berlin, Schöneberger Ufer 1—4 zu zahlen.

## § 3.

Die nach den Vorschriften für die Benutzung der Anschlussstelle der Berliner Zentralmarkthalle am Bahnhof Alexanderplatz (Nachtragsvertrag II vom 29. November/19. Dezember 1893) von den empfangsberechtigten Standinhabern zu entrichtende Bahnhofsgelübhr für Wagenladungsgüter wird von 2 M. auf 3 M. für jede Achse erhöht, mit der Maßgabe, daß die Erhöhung nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in den Preußisch-Hessischen Staatsbahntarifen in Kraft tritt.

Für die nicht empfangsberechtigten Standinhaber und für Stückgüter wird die bisherige Gelübhr beibehalten.

## § 4.

Die Stempelsteuer dieses zweimal ausgefertigten Nachtragsvertrages trägt die Stadtgemeinde Berlin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Auch etwaige Nacherhebungen gehen zu Lasten der Stadtgemeinde.

Berlin, den 25. November 1905.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt,  
gez. R i r s c h n e r.      gez. S c h a e f e r.

Berlin, den 23. Dezember 1905.

Königliche Eisenbahndirektion.  
gez. B e h r e n d t.

15. L. 143/271.

L. 143/540.

Nachtragsvertrag VI aufgehoben.

Zwischen der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung,  
vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin,  
und

der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch ihren Magistrat, wird  
zum Vertrage vom

31. Dezember 1883

7./18. Februar 1884

folgender

N a c h t r a g s v e r t r a g VII

geschlossen:

§ 1.

Die nach den Vorschriften für die Benutzung der Anschlußstelle der Berliner Zentralmarkthalle am Bahnhof Alexanderplatz (Nachtragsvertrag II vom 29. November/19. Dezember 1893) zu entrichtende Bahnhofsgebühr für Wagenladungsgüter wird für Empfangsberechtigte von 5 M. auf 10 M. für jede Achse, für Nichtempfangsberechtigte von 2 M. auf 5 M. für jede Achse erhöht. Der nach den vorerwähnten Vorschriften von den Nichtempfangsberechtigten neben der Bahnhofsgebühr zu erhebende Zuschlag von 20 M. für jeden Wagen bleibt unverändert.

§ 2.

Die Stempelfkosten dieses zweimal ausgefertigten Nachtragsvertrages werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Anschlußinhaber getragen.

Berlin, den 17. Oktober 1910.

Der Anschlußinhaber.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.  
gez. R e i c h. gez. (Unterschrift).

Berlin, den 15. November 1910.

Königliche Eisenbahndirektion.  
gez. (Unterschrift).

13. T. 143/532.

Zwischen der Königlich Preussischen Staatseisenbahnverwaltung, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin, und der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch ihren Magistrat, wird zum Vertrage vom

31. Dezember 1883

7./18. Februar 1884

folgender

Nachtragsvertrag VIII

geschlossen:

§ 1.

Die in § 1 des IV. Nachtragsvertrages vom 8. April/10. Mai 1903 für Ausführung der Rangierarbeiten festgesetzte Gebühr von

6 M. für eine Stunde und Lokomotive wird auf 6,50 M., wörtlich: „Sechs Mark 50 Pfennige“ erhöht.

§ 2.

An die Stelle der Bestimmungen in § 1 des Nachtragsvertrages vom  $\frac{25. \text{ November}}{23. \text{ Dezember}}$  1905 treten folgende Bestimmungen:

Zur Deckung der Kosten für die allgemeine Verwaltung sowie für die obere Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes hat die Stadtgemeinde Berlin die j e w e i l i g e n Zuschläge zu den persönlichen und sächlichen Ausgaben zu entrichten, die der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten allgemein für Dritte bei Leistungen, Materialabgabe usw. der Preussischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt hat.

Diese Zuschläge betragen zurzeit:

- a) für Leistungen durch Beamte
  - aa) 40 % des für die Dauer der Beschäftigung gezahlten gesamten Dienst Einkommens (Durchschnittsgehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Stellenzulage, künftig wegfallende Zulage) mit Ausnahme der diätarischen Besoldung und der Stellenzulage der Diätare,
  - bb) 40 % der außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, sofern die Beamten dauernd für die Anschlußanlage tätig gewesen sind oder ihnen die Remuneration und Unterstützungen lediglich aus Anlaß dieser Tätigkeit gewährt worden sind,
  - cc) 20 % der diätarischen Besoldung und der Stellenzulage der Diätare sowie des Gesamtbetrages der Ausgabe an Tagegeldern, Reisekosten und Kommandogeldern;
- b) für Leistungen der Werkstättenarbeiter vom Arbeitslohn — mit Ausnahme der Zulagen für auswärtige Beschäftigung und Nachtarbeit, der Übernachtungsgelder und der Prämien für rechtzeitiges Erscheinen zum Hilfszuge —,
  - aa) wenn nur größere Arbeiten in der Dreherei und Schmiede ausgeführt worden sind, wie Abdrehen von Lokomotiv- und Wagenradsätzen, Abdrehen und Abziehen von Radreifen, Anfertigung von Kolbenringen, Umarbeitung von Feuerkisten oder sonstige umfang-



- reiche und schwierige Arbeiten, zu denen vornehmlich maschinelle Einrichtungen unter Verwendung mechanischer Kräfte benutzt werden, ferner für Zerreißversuche an Materialien, gleichviel ob die Versuchsstücke bearbeitet oder unbearbeitet eingesandt werden, 200 %,
- bb) wenn andere handwerksmäßige Arbeiten innerhalb der Werkstatthanlagen ausgeführt worden sind, 150 %,
- cc) wenn Arbeiten außerhalb der Werkstatthanlagen unter Benutzung von Werkzeugen und Geräten der Verwaltung ausgeführt worden sind, 60 %,
- dd) wenn nur Arbeitskräfte gestellt worden sind, 20 %;
- e) für Leistungen der Gehilfen und übrigen Arbeiter von deren Bezügen mit Einschluß der Zulagen für Reisen und auswärtige Übernachtungen 20 %;
- d) für Abgabe von Materialien mindestens 12 % der nach den Bestimmungen der Finanzordnung der Preussischen Staatsbahnverwaltung ermittelten Preise;
- e) für Leistungen durch Unternehmer, Handwerker usw. 5 % der Kosten.

§ 3.

Dieser Nachtragsvertrag tritt mit dem 1. Juli 1911 in Kraft.

§ 4.

Die Stempelfkosten dieses zweimal ausgefertigten Nachtragsvertrages werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Anschlußinhaber getragen.

Berlin, den 11. Juli 1911.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

gez. M a r g g r a f f.      gez. W e n z l y.

Berlin, den 26. Juli 1911.

Königliche Eisenbahndirektion.

gez. R o t h.

13. T. 143/329.

**6. Marktpolizeiverordnung für die städtischen Markthallen.**

Auf Grund der §§ 65, 66, 68, 69, 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung, der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

11. März 1850 (G. S. 265) in Verbindung mit §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195 ff.) wird hierdurch mit Zustimmung des Gemeindevorstandes zur Regelung des Marktverkehrs

für den Stadtkreis Berlin

folgendes verordnet:

### § 1.

#### Marktgebiet.

Das Marktgebiet umfaßt die zu Marktzwecken bestimmten Teile, Räume und Nebenräume der städtischen Markthallen, soweit sie zu diesem Zweck von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt werden, sowie die zu den Markthallengrundstücken gehörigen Zugänge, Einfahrten und Ausfahrten.

### § 2.

#### Freiheit des Marktes und Marktverkehrs.

Der Zutritt zum Marktgebiet zu Marktzwecken und der Marktverkehr während der Marktzeiten daselbst steht nach näherer Maßgabe dieser Verordnung jedermann frei, unbeschadet der den Verkäufern, Händlern, Verkaufsvermittlern und Mietern von Geschäftsräumen obliegenden Verpflichtung, der städtischen Markthallenverwaltung die Bezahlung der von ihr festgestellten Mieten und Gebühren nachzuweisen.

### § 3.

#### Marktzeiten.

1. Die Markthallen sind für den Marktverkehr geöffnet:

##### A. An Wochentagen

##### a) für den Großhandel:

1. die Zentralmarkthallen I und Ia in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 3 Uhr morgens bis 10 Uhr vormittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April von 4 Uhr morgens bis 10 Uhr vormittags, ferner das ganze Jahr hindurch, außer für den Fleischgroßhandel, von 5 bis 7 Uhr nachmittags;

2. die Markthalle II in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 3 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April von 4 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags;

3. die Blumenhallen während der zu 2 angegebenen Stunden und außerdem noch während des ganzen Jahres in den für den Kleinhandel bestimmten Stunden von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends und an denjenigen Wochentagen, an denen die offenen Verkaufsstellen außerhalb der Markthallen für den geschäftlichen Verkehr bis 9 Uhr abends geöffnet bleiben dürfen, bis 9 Uhr abends;

4. die übrigen Markthallen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 4 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags;

b) für den Kleinhandel:

sämtliche Markthallen, außer der Zentralmarkthalle Ia, jedoch einschließlich der Blumenhallen, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von 6 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April von 7 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags und während des ganzen Jahres von 5 Uhr nachmittags bis 8 Uhr, an den Sonnabenden und denjenigen Wochentagen, an denen die offenen Verkaufsstellen außerhalb der Markthallen ausnahmsweise für den geschäftlichen Verkehr bis 9 Uhr abends geöffnet bleiben dürfen, bis 9 Uhr abends;

#### B. An Sonn- und Festtagen

1. eine Stunde später als an den Werktagen, und sodann bis 10 Uhr vormittags. An diesen Tagen ist jedoch weder ein Handel, noch ein Einbringen, noch eine Einfuhr von Fleisch im Fleischgroßhandel gestattet, sofern nicht ausnahmsweise das Einbringen und die Einfuhr von Fleisch im Fleischgroßhandel vom Polizeipräsidenten für eine bestimmte Zeit zugelassen wird.

2. Die verschiedenen Eröffnungs- und Schlußzeiten des Marktverkehrs in den Markthallen werden durch Glockenzeichen bekannt gegeben. Überschreitungen der Marktzeiten für kürzere Zeiträume oder bei besonderen Anlässen können durch die Markthallenverwaltung nach eingeholter Zustimmung des Gewerbekommissariats und nach Bekanntmachung mittels öffentlichen Anschlags zugelassen werden. Dasselbe gilt hinsichtlich des Ausfallens des Marktes an gewissen Tagen.

3. Vor Beginn und nach Schluß des Marktes darf in den Markthallen nicht verkauft werden.

## § 4.

Marktstände, Handelsstellen, Einbringung  
von Marktgut.

Die Art, die Zeiten und die Bedingungen der Einfuhr und Einbringung des Marktgutes in die Markthallen oder Marktstände, die Vermietung der Stände und alles sonstigen verfügbaren Raumes und Gelasses, die Ordnung und die Reinigung der Stände unterliegen der Regelung durch die Markthallenverwaltung.

Solchen Händlern, die einen Marktstand nicht inne haben, können außerhalb der Marktstände durch die Markthallenverwaltung im Einvernehmen mit dem Gewerbekommissariat bestimmte Handelsstellen angewiesen werden, jedoch nur in solchen Gängen der Markthallen, die mehr als 2 m breit sind.

Zur Einfahrt in die Markthallen sind nur die hierfür bestimmten Tore zu benutzen.

Die Einfahrtstore befinden sich

- für die Zentralmarkthalle I: an der Gontardstraße;
- für die Zentralmarkthalle Ia: an der Dirksenstraße;
- für die Markthalle II: an der Lindenstraße;
- für die Markthalle VI: an der Ackerstraße;
- für die Markthalle VII: an der Dresdener Straße;
- für die Markthalle VIII: an der Andreasstraße;
- für die Markthalle IX: an der Bückerstraße;
- für die Markthalle X: an der Turmstraße;
- für die Markthalle XIV: an der Schönwalder Straße.

Das Einfahren der Wagen in die Markthallen V und XI ist nicht gestattet.

## § 5.

Gegenstände des Marktverkehrs.

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend um Berlin gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art;

4. die durch Beschlüsse des Bezirksausschusses vom 18. September/20. November 1888, 14. September 1897, 6. Oktober 1908 und 26. Juli 1911 und durch fernere Beschlüsse des Bezirksausschusses zum Marktverkehr in den Markthallen zugelassenen Gegenstände.

Ein Marktverkehr mit hiernach nicht zugelassenen Gegenständen ist verboten.

§ 6.

Beschränkungen des Marktverkehrs.

Der Marktverkehr innerhalb des Marktgebietes (§ 1) unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Der Handel ist nur von den Marktständen aus zulässig. Die Verkäufer haben sich in der Regel in den Marktständen aufzuhalten.

Verboten ist jeder Gewerbebetrieb im Umhergehen, einschließlich des Auffuchens von Bestellungen, unbeschadet jedoch der Zu-

Anmerkung zu Ziffer 4: Durch die angeführten Beschlüsse des Bezirksausschusses sind zurzeit folgende Gegenstände zum Marktverkehr in den Markthallen zugelassen:

Kolonialwaren, als Kaffee, Zucker,  
Tee, Kakao, Muskatnüsse, Vanille,  
Zitronat, Gewürze aller Art,  
Salz,  
Richorie,  
Bindfaden,  
Konserven,  
gewöhnlicher Kuchen,  
Sardinen,  
Sardellen,  
Kaviar,  
Austern,  
Speiseöl,  
Mostrieh,  
Stoffschuhe, Pantoffeln aller Art,  
Schürzen aus Kattun und anderen  
billigen Stoffen,  
gewöhnliche Strümpfe,  
keine Bösamenten, wie Band,  
Zwirn und ähnliche Artikel,  
Abtäufer,  
Besen, Bürsten, Pinsel aller Art,  
Zylinderputzer,  
Fensterleder,  
Scheuertücher,  
Sandfeger,

Kloppspeitschen aus Leder,  
gewöhnliche Hausseife,  
Wische,  
Waschfässer,  
Holzeimer,  
Blechlöffel,  
Schaumschläger,  
Abfchäumer,  
Kohlenlöffel,  
Topfdeckel von Blech,  
polierte Haus- und Küchengeräte  
geringerer Art,  
Waschleinen,  
Markttaschen aller Art,  
Bunzlauer Geschir und gewöhn-  
liches Steingut,  
Waschwannen,  
Badewannen,  
Füllfässer,  
Brühfässer,  
mit Wachs- und Papierblumen  
geschmückte Kränze,  
Kränze mit Blumenarrangements  
jeder Art in Verbindung mit  
präparierten Palmenwedeln.

lässigkeit eines Gewerbebetriebes nach Maßgabe der §§ 44, 44 a GewD. mit Legitimationskarte, sowie unbeschadet der Vorschrift in § 9 Absatz 1 dieser Verordnung.

Insbefondere ist es verboten, Speisen oder Getränke zum Zwecke des Verkaufs ohne vorausgegangene Bestellung der Standinhaber, Händler, Verkaufsvermittler oder der Angehörigen, Angestellten, Beauftragten von solchen in das Marktgebiet einzuführen oder einzubringen oder letzteres zur Entgegennahme der Bestellungen von Speisen oder Getränken auch nur zu betreten.

Die Restaurationsräume der Markthallen, deren Inhaber und ihr Personal fallen jedoch nicht unter diese Bestimmung.

2. Kleinhändlern, die einen Marktstand nicht innehaben, ist außerhalb der ihnen etwa angewiesenen bestimmten Handelsstellen (§ 4 Schlußsatz) das Feilbieten und der Verkauf von Waren sowie jeder Aufenthalt zu diesen Zwecken verboten.

3. Ein Markt- oder Handelsverkehr oder ein Feilbieten von Waren darf in den Kellern und Nebenräumen der Markthallen nur insoweit stattfinden, als diese Räume von der Markthallenverwaltung hierzu ausdrücklich bestimmt und eingerichtet sind.

### § 7.

#### Vorschriften für bestimmte Handelswaren.

1. Wer Roßfleisch zum Verkauf stellt, muß dies durch Anbringung einer Tafel mit der jederzeit deutlich lesbaren Aufschrift „Roßfleisch“ ersichtlich machen und darf auf demselben Verkaufsstande anderes Fleisch nicht feilhalten.

2. Milchbutter, Kunstbutter, Margarine und ähnliche Nachbildungen von Butter sind von Naturbutter, Kunsthonig von Bienenhonig, unreifes Obst ist von reifem Obst gesondert zu halten; durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift („Kunstbutter“, „Milchbutter“, „Margarine“, „Kunsthonig“, „Unreifes Obst“ usw.) ist die Trennung kenntlich zu machen.

### § 8.

Bestimmungen zur Verhütung von Gesundheitschädigungen oder von Störungen des Verkehrs, der Ordnung und Sicherheit im Marktgebiete.

Sämtliche Lebensmittel sind mit peinlicher Sauberkeit zu behandeln. Im einzelnen wird angeordnet:

a) Personen, die mit dem Verkauf von Lebensmitteln zu tun haben, müssen frei von ansteckenden Krankheiten und am Körper und in der Kleidung sauber sein.

b) Tischplatten, Hautlöße, Wiegeschalen und alle Behälter, die zur Aufnahme von Lebensmitteln dienen, müssen sauber sein. Nahrungsmittel, die vor dem Gebrauch nicht mehr gereinigt werden können (z. B. Pflaumenmus, Butter, Schmalz, Honig usw.) müssen insbesondere so aufbewahrt werden, daß sie nicht mit Staub und Schmutz in Berührung kommen können. Die zum Aufhängen des Fleisches benutzten Haken müssen verzinkt sein, so daß sich Rostflecke nicht bilden können.

Lebendes Geflügel darf nur in geräumigen Käfigen untergebracht werden; jeder Käfig darf nur mit soviel Tieren besetzt werden, daß diese sich frei darin bewegen oder nicht geschnürt oder gepreßt werden können.

Verboden ist:

#### I. Innerhalb der Markthallen:

1. Das Drücken der Karpfen zur Feststellung des Rogens und das Schuppen und Abhäuten von lebenden Fischen.

2. Das Kupfen und Ausnehmen von Federvieh, das Ablösen des Darmfettes, sowie das Ausschachten und Zerlegen von Wild, Lämmern und Kälbern aus dem ganz frischen Fell außerhalb des für diesen Zweck ausdrücklich bestimmten Raumes.

3. Das Mitbringen und Lagern roher Tierfelle und das Zurücklassen der nach Ziffer 2 gewonnenen Felle nach Schluß der Marktzeit.

4. Das Füttern von Pferden und anderen Zugtieren.

5. Das Ausgießen von Flüssigkeiten außerhalb der dafür bestimmten Stellen.

6. Das Werfen von Obstresten, Abfällen, Papier und dergleichen während der Marktzeit in die Gänge und Durchfahrten.

7. Jeder zwecklose Aufenthalt (§ 2).

8. Das Stehenlassen von Wagen, Handkarren, Dreirädern und sonstigen Transportmitteln jeder Art außerhalb des dafür angewiesenen Platzes.

9. Jegliche Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

10. Die Verwendung von Gasäther, Ligroine, Naphthalin, Ätzeäthen und ähnlichen feuergefährlichen Stoffen zur Beleuchtung der Verkaufsstände.

11. Die Benutzung von Kochapparaten jeder Art.

12. Der Gebrauch von Kohlenbecken zum Erwärmen der Hände und Füße, es sei denn, daß diese Becken aus Eisen, Blech, Messing, Nickel oder Kupfer hergestellt und nur mit seitlicher Öffnung versehen sind. Das Kohlenfeuer in den zulässigen Becken muß nach der Benutzung sofort vollständig ausgelöscht werden.

Verboten ist:

II. Innerhalb des von den Türen der Markthallen eingeschlossenen Hallenraumes.

1. Das Mitbringen von Kindern in Kinderwagen.

2. Das Halten oder Mitbringen von Hunden und Katzen mit Ausnahme der für die Transportmittel benutzten Zughunde, die aber nach Beendigung des Transportes nicht in der Markthalle verbleiben dürfen.

3. Mit Ausnahme von Geflügel, Hasen und Kaninchen das Aufhängen ganzer Tiere, halber Schweine und Kälber und Rinderviertel an den Stirnschienen in den für den Kleinhandel bestimmten Verkaufsstellen während der Marktzeit.

Verboten ist:

III. Auf den zum Keller führenden Treppen und in den Kellerräumen der Markthallen:

1. Die Beleuchtung durch andere Lichtquellen als Elektrizität oder Gaslicht, das mit einem Kleinsteller versehen ist, oder als Rüböl- oder Kerzenlicht in Laternen.

2. Der Gebrauch von Streichhölzern und Feuerzeugen jeder Art.

3. Das Rauchen, sowie jeder Aufenthalt mit brennender Zigarre, Zigarette oder Tabakspfeife.

Auf Polizeibeamte, Polizeitierärzte, ferner auf solche Arbeiter, die von der städtischen Markthallenverwaltung mit dem Anzünden der Gaslampen, mit Reparaturen, mit dem Verlöten von Leitungsröhren in den Kellern oder mit ähnlichen Arbeiten beauftragt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 2 keine Anwendung.

### § 9.

Zeitweiliger Ausschluß vom Marktbesuch.

Personen, die gegen die Vorschrift unter § 8 I Nr. 9 verstoßen, können, insbesondere, wenn sie zu Tätlichkeiten übergegangen sind,



durch die Beamten aus der Markthalle gewiesen und, abgesehen von der Bestrafung, vom weiteren Marktbesuch daselbst für den betreffenden Tag ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Standinhaber sind, abgesehen von der Bestrafung, die Bestimmungen der Markthallenordnung maßgebend.

§ 10.

Marktt r ä g e r.

Personen, welche ihre Dienste als Marktträger anbieten wollen, müssen von der Markthallenverwaltung ausgestellte numerierte Legitimationskarten und mit gleicher Nummer versehenes Tragegerät bei sich führen, oder nach näherer Anweisung der Markthallenverwaltung auf der linken Brustseite ein weißes Blechschild mit der Legitimationsnummer tragen.

Die Vorschrift im § 6 Nr. 1 Absatz 3 gilt auch für die Marktträger.

§ 11.

Prei s n o t i e r u n g.

Die Notierung der Marktpreise im Kleinhandel zum Zwecke des Marktberichts erfolgt durch die Markthallenverwaltung und die königliche Marktpolizei (das Gewerbekommisariat) gemeinschaftlich.

§ 12.

A u f f i c h t.

Den Anordnungen der von dem Magistrat zur Beaufsichtigung des Markthallenverkehrs angestellten Beamten ist ebenso unbedingte Folge zu leisten wie denjenigen der Exekutivbeamten der Marktpolizei.

§ 13.

B e h a n d l u n g v o n F u n d s a c h e n.

Die Behandlung der Fundfachen in den Markthallen regelt sich nach den für die sonstigen städtischen Geschäftsräume erlassenen Anordnungen.

§ 14.

S t r a f b e s t i m m u n g.

Übertretungen der Vorschriften in den §§ 5 Absatz 2, 6, 7, 8 und 12 dieser Verordnung werden, sofern dieselben nicht nach

anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizeiverordnungen zu bestrafen sind, gemäß § 149 Nr. 6 RStG. mit einer Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

### § 15.

#### Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1912 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft alle bisherigen Vorschriften über den gleichen Gegenstand, insbesondere die Polizeiverordnungen vom 10. Juni 1893 und 16. März 1906, betreffend die Regelung des Wagenverkehrs in den Markthallen, soweit deren Vorschriften noch gelten, sowie die Polizeiverordnungen vom 14. März 1896 und 6. Dezember 1905, betreffend die Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen.

Berlin, den 25. Oktober 1912.

(A. 126. IX. D. 12.)

Der Polizeipräsident.

v o n J a g o w.

Vorstehende Marktpolizeiverordnung ist in Nr. 253 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 27. Oktober 1912 bekanntgegeben worden.

### **7. Markthallenordnung für die Vermietung der Verkaufsplätze (Stände), Keller-, Lager- und Kühlräume in den städtischen Markthallen in Berlin.**

Gültig vom 1. Februar 1913 ab.

#### **A. Anweisung und Benutzung der Verkaufsstellen und sonstigen Räume.**

##### **I.**

Die Verkaufsplätze, Keller-, Lager- und Kühlräume in den städtischen Markthallen werden auf einen Tag oder auf einen Monat vermietet.

Die Höhe des Mietzinses (im folgenden Standgeld genannt) bestimmt der Tarif.

##### **II.**

Mit der Vermietung der Stände usw. sind die Markthallenverwalter oder ihre Vertreter beauftragt.

Die Tagesstände werden an dem betreffenden Tage selbst, und zwar nach einer von dem Markthallenverwalter festgesetzten Reihenfolge durch den beauftragten Beamten (Aufseher) angewiesen. Der Mieter eines Tagesstandes hat keinen Anspruch darauf, daß ihm derselbe Stand am folgenden Tage wieder zugewiesen wird.

### III.

Die Zahlung des Standgeldes hat vor der Übergabe der Stände, bei Fortsetzung der monatweisen Miete über den Monat hinaus an einem der drei letzten Werktage des ablaufenden Monats vormittags im voraus zu erfolgen.

Bei monatweiser Miete hat der Standinhaber das Standgeld an den Gelderheber der Werkseinzugsabteilung gegen dessen Quittung, bei Miete auf einen Tag an den mit der Erhebung beauftragten Aufseher oder Pförtner zu zahlen. Die Empfangsbescheinigungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

### IV.

Wer bei monatweiser Miete das Standgeld nicht rechtzeitig (Ziffer III) gezahlt hat, verliert dauernd das Recht auf den Stand und die sonstigen Mieträume.

### V.

Bei monatweiser Miete kann das Mietverhältnis sowohl von der städtischen Markthallendeputation wie dem Mieter mit einer einmonatigen Frist zum Monatsletzen gekündigt werden. Die Kündigung muß spätestens am letzten Tage des vorhergehenden Monats zum letzten Tage des folgenden Monats erfolgen. Die Kündigung seitens der Mieter ist schriftlich an die Inspektion derjenigen Markthalle zu richten, in welcher der zu kündigende Stand belegen ist. Unterbleibt die Kündigung, so gilt das Mietverhältnis als für den nächsten Monat erneuert.

### VI.

Bei Beendigung der Miete, bei tageweiser Vermietung also an jedem Abend, ist vor dem Verlassen des Standes dieser gänzlich von allen Waren, Gefäßen usw. zu räumen und zu reinigen, und bei verschließbaren Ständen sind auch die Schlüssel dazu an den Aufseher abzugeben.

Von der täglichen Räumung kann nur mit Genehmigung des Markthallenverwalters, welche von Fall zu Fall einzuholen ist, Abstand genommen werden. In diesem Falle ist für die Zeit von abends 8 Uhr bis zum nächsten Morgen an Lagergeld 10 Pf. bis zu 2 qm und für jede weiteren 2 qm besetzte Fläche 10 Pf. zu zahlen.

Durch die Zahlung des Lagergeldes wird ein Anspruch auf den Stand für den folgenden Tag nicht erworben.

#### VII.

Die gemieteten Stände dürfen nur zum Handeln benutzt werden.

Als Verkäufer dürfen nur der Mieter persönlich, sein Ehegatte oder seine Kinder auf seine eigene Rechnung Waren zum Verkauf bringen. Standinhaber dürfen als Verkäufer bei einem andern Standinhaber nicht zugelassen werden. Der Verkauf von Waren durch Angestellte ist nur mit Genehmigung des Verwalters der Markthalle gestattet. Sie wird widerruflich erteilt.

#### VIII.

Der Standmieter darf ohne Genehmigung der Markthallen-  
deputation weder einen Gesellschafter in sein Geschäft aufnehmen noch seine Rechte aus dem Mietvertrag ganz oder teilweise auf einen andern übertragen.

Auf Verlangen des Markthallendirektors ist jeder Standmieter verpflichtet, seine Firma, soweit es zulässig ist (§ 4 Abs. 1 und 2 HGB.), in das Handelsregister eintragen zu lassen.

#### IX.

Benutzt der Standmieter den Stand nicht, so steht der Markthallenverwaltung das Recht zu, den Stand noch einmal anderweitig tageweise zu vermieten. Dem ersten Standmieter steht ein Anrecht auf den erzielten Gewinn oder auf Entschädigung nicht zu. Wenn ein Standinhaber die Weitervermietung eines unbenutzten Verkaufsstandes durch Verschließen oder andere Maßregeln verhindert, so kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die sofortige Räumung des Standes verlangt werden.

#### X.

Wird eine Verkaufsstelle frei, so steht den anderen Standinhabern, unbeschadet des Kündigungsrechtes der Verwaltung, das Recht des Aufrückens nach folgenden Grundsätzen zu:

a) Diejenigen Standinhaber, die am längsten in der Halle mit Waren handeln, für die der Stand bestimmt ist, sind zunächst zu berücksichtigen.

b) Sind vorberechtigte Bewerber zu a nicht vorhanden, so haben die Standinhaber der angrenzenden Verkaufsstellen das nächste Anrecht auf den freien Stand, soweit der Markthallendirektor nicht aus besonderen Gründen andere Anordnungen treffen muß.

c) Unter mehreren gleichberechtigten Bewerbern entscheidet das Los.

d) Waren zwei oder mehrere freiverdende Stände an einen Standinhaber vermietet, so erfolgt ihre Neuvermietung einzeln.

e) Aufrückende, welche bisher mehrere Stände gemietet hatten, sind verpflichtet, von diesen einen der neu zu mietenden Fläche annähernd gleichen Teil ihrer Stände aufzugeben. Die Entscheidung über Größe und Lage des aufzugebenden Standes trifft der Markthallendirektor endgültig.

f) Die Aufforderung zur Abgabe von Mietangeboten für freiverdende Stände erfolgt ausschließlich durch Anschlag an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafeln.

g) Stirbt ein Standinhaber, so kann dem überlebenden Ehegatten oder einem seiner Kinder oder dem Ehegatten eines verstorbenen Kindes der Stand überlassen werden. Für derartige Übertragungen ist die Entscheidung des Markthallendirektors einzuholen. Die Übertragung von Ständen an Angehörige von Standmietern findet bei deren Lebzeiten nicht statt.

h) Ein freigewordener Stand kann dem angrenzenden Standmieter mit Genehmigung des Markthallendirektors zugeteilt werden, sofern sich nicht ein anderer vorberechtigter Standmieter aus derselben Gruppe um ihn beworben hat.

## XI.

Den Mietstempel trägt der Mieter.

## B. Berechnung und Zahlung des Wassers für die Fischverkaufsstellen.

### XII.

Die Inhaber von Verkaufsstellen für Süßwasserfische haben außer der Miete für den Verkaufstand noch das verbrauchte Wasser zu bezahlen, und zwar

- a) bei monatweiser Miete 16 Pf. für das Kubikmeter Wasser, jedoch mindestens für jeden Tag 32 Pf.,
- b) bei tageweiser Miete 5 Pf. für Bassin und Stunde, jedoch mindestens 30 Pf. für Bassin und Tag.

Das nach dem Stande des täglich zu kontrollierenden Wassermessers zu berechnende Wassergeld ist bei monatweiser Miete monatlich nachträglich zu entrichten; bei tageweiser Miete ist es gegen Marken im voraus zu bezahlen. Wird bei monatweiser Miete Wasser nicht verbraucht, so wird von der Erhebung von Wassergeld nur dann Abstand genommen, wenn der Mieter dem Markthallenverwalter vorher anzeigt, daß er Wasser nicht entnehmen will.

Das Wasser wird aus den städtischen Wasserwerken entnommen; eine Garantie für regelmäßige Wasserlieferung wird nicht geleistet. Die Überwachung des Wasserzu- und -abflusses ist Sache des Mieters. Für abgestorbene Fische leistet die Verwaltung in keinem Falle Schadenersatz.

Für die Bezahlung des Wassergeldes haben die Mieter eine Sicherheit von 25 M. für jedes Bassin durch Hinterlegung eines Sparbuches der Berliner städtischen Sparkasse oder mündelsicherer Wertpapiere zu bestellen, welche von dem Verwalter der Markthalle zu erheben und auf den Namen des Mieters bei dem Magistratsdepositorium zu hinterlegen ist. Der Markthallenverwalter kann eine höhere Sicherheit verlangen, wenn dies aus dem Geschäftsumfange des Mieters gerechtfertigt erscheint.

Entrichtet ein Mieter das Wassergeld nicht innerhalb 24 Stunden nach der an ihn von dem Markthallenverwalter ergangenen Zahlungsaufforderung, so wird der Betrag des Wassergeldes aus der Sicherheit entnommen und die Lieferung des Wassers eingestellt, bis der Mieter die Sicherheit wieder ergänzt hat.

Die Inhaber von Verkaufsstellen für Süßwasserfische dürfen in der Markthalle nur auf ihrem Stande Wasser entnehmen.

### C. Benutzung der Kühlräume.

#### XIII.

Die Mieter von Kühlräumen sind verpflichtet, die Kühlzellen stets rein zu halten und mindestens in jeder Woche einmal, einschließlich der Zellengitter und Aufhängevorrichtungen, von Fleisch- und Fettheilen usw. gründlich zu säubern. Für den Verschluß der

Zellen haben die Mieter Sorge zu tragen. Auf dem Fußboden dürfen Fleisch, Köpfe, Kalbsfüße usw. nicht niedergelegt werden, die Aufbewahrung muß vielmehr in durchaus dichten Behältern oder Kästen aus Zinkblech, welche mit Kasten versehen sind, stattfinden. Das Reinigen und Austrocknen dieser Behälter hat außerhalb der Kühlräume zu geschehen.

Das Fleisch muß in den Kühlzellen von allen Seiten frei hängen, es darf sich unter keinen Umständen gegenseitig berühren, um der kalten Luft ungehindert Zutritt zu gewähren.

Lebern, Lungen und Därme (sogenannter Kram) dürfen nur in den dazu bestimmten Kühlräumen aufbewahrt werden.

Blut darf nur in den zu diesem Zwecke gebräuchlichen, gut verschlossenen Gefäßen in die Kühlzellen gebracht werden.

#### D. Eisenbahnanschluss.

##### XIV.

Standmieter der Zentralmarkthallen, welche die Beförderung der in ihren Ständen zu verkaufenden Güter auf den städtischen Anschlußgleisen allgemein wünschen, haben die Berechtigung dazu bei dem Oberinspektor der Zentralmarkthallen nachzusuchen.

Jeder Standmieter, dem die Berechtigung erteilt wird, geht für sich und die für ihn tätigen Personen die Verpflichtung ein, die im Anhang dieser Markthallenordnung abgedruckten Vorschriften für die Benutzung des Eisenbahnanschlusses der Zentralmarkthallen und deren Nachträge oder Abänderungen gewissenhaft zu befolgen. Die Berechtigung wird nur widerruflich erteilt und kann bei Nichtbefolgung der Vorschriften und aus sonstigen Gründen vom Direktor der städtischen Markthallen jederzeit wieder entzogen werden.

Für die Benutzung der Anschlußgleise erhebt die Eisenbahnverwaltung eine besondere Gebühr zugunsten der Stadt Berlin. Es haben an Gebühren zu zahlen:

##### I. Berechtigte,

- a) bei Wagenladungen für jede Achse 10 M.;
- b) bei Stückgütern für jede angefangenen 50 kg 0,25 M., aber nicht mehr als zusammen 20 M. für jede Einzelfendung.

## II. Nichtberechtigte,

bei ausnahmsweiser Benutzung der Anschlußgleise,

- a) bei Wagenladungen 20 M. für jeden Wagen und 5 M. für jede Achse;
- b) bei Stückgütern für jede angefangenen 50 kg 0,50 M., aber nicht mehr als zusammen 30 M. für jede Einzelsendung.

Wird die Entladung seitens der Empfänger länger als 12 Stunden ausgedehnt, so wird die städtische Bahngebühr für je weitere 12 Tagesstunden nochmals fällig.

Es ist gestattet, daß mehrere Standmieter für sie gemeinschaftlich verladene Wagenladungen empfangen. Berechtigte haben dann gemeinsam 10 M., Nichtberechtigte gemeinsam 20 M. für jeden Wagen und 5 M. für jede Achse zu zahlen. Haben Nichtberechtigte ihre Ware mit Berechtigten zusammen verladen, so zahlen die Berechtigten gemeinsam 10 M. für jede Achse, die Nichtberechtigten für ihren Anteil an der Sendung Gebühren nach dem Stückguttarif zu II b. Berechtigten, die nicht rechtzeitig anzeigen, daß Nichtberechtigte mit ihnen zusammen einen Wagen verladen haben, wird die Erlaubnis zur Benutzung des Bahnanschlusses entzogen.

Die Abholung von Eisenbahngütern auf den Bahnsteigen der Zentralmarkthallen ist nur denjenigen Personen, welche nach Ausweis der Frachtbriefe Empfänger der Waren sind, sowie ihren Angehörigen und Angestellten gestattet. Dasselbe gilt von der Aufgabe von zum Versand bestimmten Frachtgütern. Jeder Aufenthalt auf den Bahnsteigen zu andern Zwecken, insbesondere das Zeigen, der Verkauf und die Auslieferung von Waren an Käufer oder deren Beauftragte, ist verboten. Die der Inspektion der Zentralmarkthallen auf Grund des § 3 Ziffer 2 der Vorschriften für die Benutzung des Anschlusses zugestellten Benachrichtigungen über eingetroffene Eisenbahnsendungen bleiben im Inspektionsbureau zur Verfügung des Adressaten. Die Verwaltung wird jedoch nach Möglichkeit die Aushändigung der Benachrichtigung auf dem Stande des Empfängers versuchen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Zur Empfangnahme der Benachrichtigung gilt jede auf dem Stande beschäftigte erwachsene Person als ermächtigt.



E. Sonstige Bestimmungen.

XV.

1. Das Feilhalten von warmer, frischer Blut- und Leberwurst ist den Standmietern gestattet, der Verkauf von anderen warmen Speisen ist ihnen dagegen verboten.

2. Zur Anbringung der Firmenschilder sind die dazu bestimmten Ständer zu benutzen, und wenn diese nicht vorhanden sind, ist sowohl für die Form des Schildes als auch für die Stelle der Anbringung auch innerhalb der Stände die Genehmigung des Markthallenverwalters nachzusehen; auch zur Anbringung von andern Schildern oder Inschriften ist diese Genehmigung erforderlich.

Die über den Verkaufsständen oder auf den Firmenschildern angebrachten Aufschriften müssen deutlich lesbar sein und mit den Eintragungen im Ständekataster genau übereinstimmen. Hat ein Mieter eine von dieser Eintragung abweichende Firma im Handelsregister eintragen lassen, so kann sie der vorgeschriebenen Aufschrift mit den Worten:

„ in Firma “

hinzugefügt werden.

Bauliche Veränderungen in und an den Verkaufsständen dürfen von den Standmietern nur mit Genehmigung des Markthallendirektors vorgenommen werden.

3. Verboten ist, zweite Schlüssel zu den verschließbaren Ständen anfertigen zu lassen und zu benutzen.

4. Nach Schluß der Verkaufszeit zurückbleibende Waren sind, insofern sie nicht in Körben, Kisten usw. verschlossen werden, durch saubere Decken gegen Staub zu schützen.

5. Das Umstellen von Ständen mit Plänen und dgl. ist während der Marktzeit verboten, wenn dadurch Nebenstände verdeckt werden.

6. Der Aufenthalt in der Halle nach Schluß des Marktes ist den Mietern, deren Angehörigen und Angestellten nur zum Reinigen und Ordnen ihrer Marktstelle gestattet.

7. Die Fahrtühle können zur Beförderung des Marktgutes aus einem Stockwerk in das andere zu den festgesetzten Zeiten kostenfrei benutzt werden.

8. Für Beschädigung der Stände und Keller und der von den Standmietern benutzten städtischen Utensilien, Ladentische, Mar-

morplatten usw., sind die Standmieter haftbar, ebenso für die Beschädigung der Scheiben in den hinter ihren Marktstellen befindlichen Fenstern; für sonstige Beschädigungen in der Halle nur soweit, als ihnen nachgewiesen wird, daß die Beschädigung durch ihr eigenes oder ihrer Leute Verschulden entstanden ist.

Jeder Standmieter muß sich die von der Markthallenverwaltung für notwendig oder zweckmäßig erachteten Veränderungen und Reparaturen an seinem Stande wie überhaupt in der Markthalle zu jeder Zeit, gleichviel ob diese für ihn störend sind oder nicht, ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen.

9. Die Gänge sowie die nicht vermieteten Verkaufsstellen sind stets frei zu halten; es ist untersagt, Marktwaren oder Verpackungsgegenstände über den Bordstein des Standes hinaus oder in einen fremden Stand zu setzen. Eine vorübergehende Besetzung eines leeren Standes mit Verpackungsgegenständen usw. ist ohne Genehmigung des Markthallenverwalters oder seines Vertreters nicht gestattet.

In den Verkaufsstellen hat der Aufbau der Waren so stattzufinden, daß die Waren des Nebensandes nicht verdeckt werden. Die Höhen von 1,25 m und an der Rückwand 2 m dürfen nicht überschritten werden. Die Verkäufer und ihr Personal sollen nicht in den Gängen stehen. Eis darf nicht (auch nicht in den Kellern) in undichten Gefäßen aufgestellt werden.

10. Das Waschen und Aufreischen von Gemüse usw. ist in allen Teilen der Markthalle, auch an den Wasserstellen, verboten.

11. Zur Aufnahme von Abfällen aller Art sind die in den Hallen und Kellern aufgestellten Kästen bestimmt; diese Abfälle dürfen unter keinen Umständen während der Marktzeit in die Gänge geworfen werden. Übelriechende oder verdorbene Waren dürfen nicht längere Zeit in den Kellern lagern und müssen auf Verlangen des Markthallenverwalters oder seines Vertreters sofort aus der Markthalle entfernt werden.

Lebendes Geflügel darf in den Kellern nur vorübergehend untergebracht und muß auf Anordnung des Markthallenverwalters sofort entfernt werden.

12. Die Standmieter sind verpflichtet, die Verkaufsstände stets sauber zu halten und zum Zwecke der gründlichen Reinigung die dort lagernden Waren mindestens in jeder Woche einmal auf Verlangen des Markthallenverwalters umzupacken. Das Waschen

der Verkaufsstände ist jedoch nur nach Schluß der Marktzeit gestattet.

Auch die übrigen Räume (Keller usw.) sind sauber zu halten und auf Verlangen des Markthallenverwalters die in ihnen aufbewahrten Waren und Verpackungsgegenstände ebenfalls umzupacken. Allen im Interesse der Verteilung von Ungeziefer von dem Markthallenverwalter zu treffenden Anordnungen ist unverzüglich nachzukommen.

13. Die Beleuchtung der Verkaufsstände ist nur mit Genehmigung des Markthallenverwalters gestattet, und dürfen nur Gas- und elektrisches Licht sowie Rüböl- oder Petroleumhängelampen benutzt werden.

Die für Gasbeleuchtung erforderlichen Rohrleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die städtische Gasanstalt in Benutzung genommen werden, und gehen diese Gasrohrleitungen bei Aufgabe der betreffenden Stände ohne jedes Entgelt in das Eigentum der Markthallenverwaltung über.

Petroleum- und Rüböl-Hängelampen müssen an eisernen, oberhalb der Verkaufsstände befestigten Stäben angebracht, mit genügend großen Blakerblechen versehen sein und jede Gewähr gegen Herabfallen bieten. Holzwaren sowie leicht Feuer fangende Gegenstände müssen mindestens 0,50 m von der Mitte der Lampe entfernt bleiben und dürfen niemals über einer Flamme gelagert werden. Gasglühlichtapparate müssen Kleinsteller haben.

14. Zu Fabrikationszwecken dürfen Stände, Keller und sonstige Räume nicht benutzt werden.

## XVI.

In den Markthallen zurückgelassene Marktwaren und Geräte, für welche weder Stand- noch Lagermiete bezahlt ist, läßt der Verwalter der betreffenden Markthalle auf Gefahr und Kosten der Eigentümer nach dem Keller schaffen und dort gegen die tarifmäßigen Gebühren lagern.

Leicht verderbliche Waren werden am nächsten Tage verkauft, die andern Waren und Geräte aber erst, wenn der Eigentümer die Rückgabe nicht binnen 8 Tagen gegen Erstattung sämtlicher Gebühren nachsucht.

Der Verkauf kann freihändig oder meistbietend zu dem dem Markthallenverwalter angemessen erscheinenden Preise geschehen.

Falls sich binnen 4 Wochen der Eigentümer nicht gemeldet hat, wird der Erlös nach Abzug der Lagermiete und etwaiger sonstiger Kosten an die Berliner Armendirektion abgeführt.

#### XVII.

Die Markthallenverwaltung leistet keine Gewähr für die Sicherheit der in die Markthallen eingeführten Waren und sonstigen Gegenstände.

#### XVIII.

Jeder Mieter einer Verkaufsstelle, eines Keller-, Kühl- oder Lagerraumes geht mit der Übernahme eines solchen Raumes die Verpflichtung ein, die vorstehenden Bedingungen und die Vorschriften der Marktpolizeiverordnung ohne Weigerung zu befolgen und dafür zu haften, daß sie auch durch die für ihn tätigen Personen befolgt werden. Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen der Markthallenordnung oder der Marktpolizeiverordnung kann unbeschadet der Herbeiführung der polizeilichen Bestrafung die sofortige Räumung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden.

Berlin, den 26. November 1912.

Städtische Markthallendeputation.

W e n z l y.

### 8. Vorschriften für die Benutzung des Anschlusses Zentralmarkthalle.

(Zu vergleichen die Tarifbestimmungen.)

#### § 1.

#### U m f a n g d e r B e n u t z u n g u n d G e b ü h r e n.

1. Die Benutzung des Eisenbahnanschlusses der Berliner Zentralmarkthalle am Bahnhof Alexanderplatz der Berliner Stadtbahn erfolgt auf Grund der nachstehenden Vorschriften, denen die Benutzer unterworfen sind.

2. Die Benutzung steht außer der Markthallenverwaltung nur solchen Verkehrtreibenden zu, denen die Erlaubnis von der städtischen Verwaltung der Zentralmarkthalle allgemein erteilt ist. Diese Erlaubnis kann jederzeit wieder entzogen werden.

3. Die Benutzung erstreckt sich sowohl auf den Empfang als auf den Versand von Stückgütern und Wagenladungsgütern. Ein

Verband von Gütern findet jedoch nur insoweit statt, als die Betriebsverhältnisse nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung dieses zulassen.

4. Ausnahmeweise können in einzelnen Fällen Güter nach der Zentralmarkthalle auch an andere Verkehrtreibende als die in Ziffer 2 bezeichneten befördert werden, wenn Platz auf den Gleisen vorhanden ist, die Güter zum Verkauf in der Zentralmarkthalle bestimmt sind und die städtische Markthallenverwaltung die Genehmigung zur Benutzung des Anschlusses in jedem einzelnen Fall erteilt hat.

5. Für die Benutzung des Anschlusses (Ziffern 2 und 3) wird von den Verkehrtreibenden, denen die Benutzung der Eisenbahnanlage allgemein (Ziffer 2) gestattet ist, durch die Güterabfertigung Zentralmarkthalle zugunsten der Stadtgemeinde Berlin bei jeder ankommenden und abgehenden Sendung erhoben:

a) bei Wagenladungen: für jede Eisenbahn-	ℳ.	ℳf.
wagenachse. . . . .	10	—
b) bei Stückgut: für je angefangene 50 kg des		
wirklichen Gewichts . . . . .	—	25

Für abgehende Leergüter wird diese Gebühr nicht erhoben.

6. Bei ausnahmeweiser Benutzung des Anschlusses (Ziffer 4) wird erhoben:

a) bei Wagenladungen für jeden Wagen . . .	ℳ.	ℳf.
und außerdem für jede Eisenbahnwagen-	20	—
achse . . . . .	5	—
b) bei Stückgut: für je angefangene 50 kg des		
wirklichen Gewichts . . . . .	—	50

7. Wird die Entladung durch die Empfänger länger als 12 Stunden ausgedehnt, so wird die städtische Bahngebühr für je weitere 12 Tagesstunden nochmals fällig und von der Verwaltung der Zentralmarkthalle erhoben, unbeschadet der in § 3 Abs. 8 festgesetzten sechsstündigen Entladefrist.

8. Gehen Sendungen in der Zentralmarkthalle ein, deren Empfängern die Erlaubnis zur Benutzung des Anschlusses von der städtischen Markthallenverwaltung nicht erteilt ist, oder wird die Entrichtung der Gebühren (Ziffern 5 und 6) von den Empfängern verweigert, so werden die Sendungen als unanbringlich angesehen und als solche behandelt. Bei vorhandenem Raum-

mangel können derartige Wagenladungen bis zum Eingang der Verfügung des Absenders auf dessen Kosten auf dem Schlesiſchen Güterbahnhof zu Berlin aufgestellt werden. In diesem Falle werden für die Beförderung von der Zentralmarkthalle nach dem Schlesiſchen Güterbahnhof folgende Überfuhrgebühren erhoben:

	m.:	pf.:
a) bei Gütern der allgemeinen Wagenladungs- klasse oder der hierfür bestehenden Ausnahmeharife, auch wenn die Fracht nach der Neben- klasse A 1 berechnet ist, für jeden Wagen .	9	—
b) bei Gütern der Spezialtarife I und II und der hierfür bestehenden Ausnahmeharife, auch wenn die Fracht nach der Nebenklasse A 2 berechnet ist, für jeden Wagen . . . . .	6	—
c) bei Gütern des Spezialtarifs III und der hier- für bestehenden Ausnahmeharife, auch wenn die Fracht nach der Nebenklasse Spezialtarif II berechnet ist, für jeden Wagen . . . . .	3	—
d) für jeden Schuwagen . . . . .	3	—

Die Gebühren zu Ziffer 5 und 6 werden bei diesen Sendungen nur einmal, und zwar für den Empfang in der Zentralmarkthalle erhoben.

## § 2.

### Art und Beschränkung der Beförderung.

1. Die Überfuhrung sowohl der ankommenden als der abgehenden Stückgüter findet nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung auf dem Eisenbahnwege oder mit Rollfuhrwerk statt.

2. Die auf den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen nach dem Anschluß Zentralmarkthalle aufgegebenen Stückgüter werden ausschließlich auf dem Eisenbahnwege zur Markthalle befördert. Eine Überfuhrung dieser Güter mit Rollfuhrwerk findet nicht statt.

In der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober ist die Annahme von Ladungen auf diesen Bahnhöfen nur nach einzuholendem Einverständnis der Güterabfertigung Zentralmarkthalle zulässig.

3. Es bleibt den Empfangsberechtigten überlassen, bei den Güterabfertigungen der Berliner Bahnhöfe Erkundigungen einzuziehen, in welcher Weise — ob auf dem Eisenbahnwege oder mit Rollfuhrwerk — das Stückgut befördert wird, und über das

Stückgut, dessen Überführung auf dem Eisenbahnwege nicht an-  
gängig ist, nach einzuholender Zustimmung der Güterabfertigung  
Zentralmarkthalle gegen Zahlung der Fracht sofort zu verfügen.

### § 3.

A d r e s s i e r u n g , B e n a c h r i c h t i g u n g , A u s l i e f e -  
r u n g , B e r w ä g u n g , A b n a h m e - u n d E n t l a d e -  
f r i s t e n .

1. Die Sendungen nach dem Anschluß Zentralmarkthalle sind  
an die Verwaltung der Zentralmarkthalle oder an diejenigen Ver-  
kehrtreibenden zu richten, denen von der Verwaltung der Zentral-  
markthalle die Benutzung des städtischen Anschlusses gestattet ist.  
Die Frachtbriefadresse hat zu lauten:

An die Verwaltung der Zentralmarkthalle in Berlin  
Bestimmungsstation Berlin Zentralmarkthalle

oder

An Herrn N. N. in Berlin  
Bestimmungsstation Berlin Zentralmarkthalle.

Nur wenn in der Frachtbriefadresse als Stationsbezeichnung aus-  
drücklich Berlin „Zentralmarkthalle“ angegeben ist, wird die Sen-  
dung nach Berlin Zentralmarkthalle abgefertigt.

2. Die Empfänger werden über den Eingang der Güter durch  
Boten benachrichtigt. Wird der Empfänger in seinem Stande  
nicht angetroffen, so wird die Benachrichtigung in den am Verkaufs-  
stande etwa vorhandenen Briefkästen gelegt oder beim Fehlen eines  
solchen der Verwaltung der Zentralmarkthalle zugestellt.

3. S t ü c k g ü t e r werden ausgeliefert:

an den Werktagen von früh 2 Uhr bis mittags

1 Uhr und von 3—9 Uhr nachmittags;

an den Sonn- und Festtagen von früh  
2 Uhr bis vormittags 10 Uhr.

W a g e n l a d u n g e n werden ausgegeben:

an den Werktagen von früh 2 Uhr bis abends  
9 Uhr;

an den Sonn- und Festtagen von früh  
2 Uhr bis vormittags 10 Uhr.

4. Die Güterkasse ist geöffnet:

zu E i n z a h l u n g e n von früh 2 Uhr bis abends  
9 Uhr;

zu Auszahlungen am Tage von 8—1 und 3—7 Uhr.

5. Die angekommenen Wagenladungen werden den Empfängern zur Selbstentladung überwiesen.

6. Anträgen auf Verwägung wird von der Eisenbahn entsprochen:

bei Stückgütern durch Feststellung des Gewichts und der Stückzahl;

bei Wagenladungen nur durch Feststellung der Zahl der einzelnen Stücke.

7. Wenn Güter mit Rollfuhrwerk eingehen, bleibt es der Güterabfertigung überlassen, die Ausgabe auf Antrag auch außerhalb des Güterbodens zu bewirken.

8. Die Abnahmefrist für Stückgüter und die Entladefrist für Wagenladungen werden auf 6 Stunden festgesetzt. Die Fristen beginnen mit der Übergabe des Benachrichtigungsschreibens, sei es unmittelbar oder sei es durch Benutzung des Briefkastens oder durch Vermittlung der Verwaltung der Zentralmarkthalle.

9. Die Eisenbahnverwaltung ist nach ihrem Ermessen befugt, Wagen, die nicht rechtzeitig entladen werden, auf Kosten der Empfänger unter Erhebung der im § 1 Ziffer 8 angegebenen Gebühren nach dem Schlesiſchen Güterbahnhof zurückzubefördern, auch wenn die Wagen schon teilweise entladen sind. Den Empfängern steht aus dieser Maßnahme kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

10. Die Ladefrist ruht in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai von abends 7 bis früh 6 Uhr, in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Oktober von abends 8 bis früh 6 Uhr und in der Zeit vom 1. November bis 31. März von abends 7 bis früh 7 Uhr.

11. Mit den Gütern, deren Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, wird nach den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung verfahren. Bei Raumangel können derartige Wagenladungen bis zum Eingang der Verfügung des Absenders auf dessen Kosten auf dem Schlesiſchen Güterbahnhof in Berlin aufgestellt werden. Die Überführung dahin erfolgt gegen Erhebung der im § 1 Ziffer 8 angegebenen Gebühren.

12. Zurückbeförderte Wagen werden auch mit neuem Frachtbrief zur nochmaligen Überführung nach der Zentralmarkthalle nicht angenommen.



## § 4.

Verfahren bei Überfüllung des Anschlusses.

Während der Dauer der Überfüllung der Anschlußgleise in der Zentralmarkthalle werden die dahin bestimmten Wagen in der Reihenfolge des Eingangs nach der Zentralmarkthalle überführt, soweit dort zur Aufstellung der Wagen Raum vorhanden ist.

Die Wagen, die nach der Zentralmarkthalle nicht sogleich überführt werden können, werden auf den Freiladegleisen des Schlesiſchen Güterbahnhofs zur Entladung bereitgestellt. Für diese Wagenladungen endet die Lieferfrist mit dem Zeitpunkt der Benachrichtigung von der Bereitstellung auf dem Schlesiſchen Güterbahnhof. Erfolgt dort die Entladung nicht innerhalb der tarifmäßigen Ladefrist, so wird mit dem Gut nach den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung verfahren. Eine Neuaufgabe dieser Sendungen nach der Zentralmarkthalle ist nur mit Einverständnis der Güterabfertigung Zentralmarkthalle zulässig. Die Frachtberechnung bis zur Zentralmarkthalle bleibt bestehen.

## § 5.

Verladung der Wagenladungen, Gewichts-  
feststellung, Beladefristen.

1. Abgehende Wagenladungen sind durch den Absender zu verladen.

2. Die Feststellung des Gewichts geschieht erst auf den Berliner Ausgangsbahnhöfen. Dabei etwa ermittelte Unterschiede gegen das im Frachtbrief angegebene Gewicht werden dem Absender durch die Güterabfertigung Zentralmarkthalle mitgeteilt.

3. Die Beladefrist ist auf 6 Stunden festgesetzt.

## § 6.

Zollamtliche Behandlung, Benutzung der Auf-  
züge.

1. Die zollamtliche Abfertigung der Güter erfolgt bis zur etwaigen Einrichtung einer Zollabfertigungsstelle in der Zentralmarkthalle auf den Berliner Eingangs- oder Ausgangsbahnhöfen.

2. Für die Benutzung der Aufzüge bei der Ent- oder Verladung der Güter durch eigene Leute der Verkehrtreibenden wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 7.

Ordnungsvorschriften.

1. Die Bahnsteige des Anschlusses dürfen nur zu Ladearbeiten benutzt werden. Längere Aufstellung oder Lagerung von Gütern, ausgenommen in den vorhandenen Lattenverschlägen, ist nicht gestattet.

2. Unbenutzte leere Karren dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und in der dort angeschriebenen Zahl aufgestellt werden.

3. Das Rauchen auf den Bahnsteigen ist verboten.

4. Nach Entladung sind die Eisenbahnwagen und der vor ihnen befindliche Teil des Bahnsteiges von etwaigen Resten der Ladung oder des benutzten Verpackungsmaterials zu reinigen.

5. Das Betreten der Gleise ist verboten.

6. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals der Eisenbahnverwaltung und der Markthallenverwaltung ist unbedingt zu folgen.  
Berlin, im April 1912.

Königliche Eisenbahndirektion.

**9. Tarif für die Benutzung der Verkaufsstände, Keller-, Lager- und Kühlräume usw. vom 1. Juli 1910 ab.**

A. Verkaufsstände.

Das Standgeld für einen Verkaufsstand beträgt pro Quadratmeter und Tag

- a) für Fleisch, Fleischwaren, Wild und Geflügel
- b) für Süßwasserfische, ausschließlich des Wasserverbrauchs . . . . .
- c) für Seefische, Austern, Muscheln, Krabben, Hummern, Krebsse usw. . . . .
- d) für gesalzene, gedörrte, geräucherte und eingemachte Fische, Kaviar, Milch, Butter, Käse, Margarine, Schmalz, Honig, Eier, alle essbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), Mühlenfabrikate, Backwaren, Hefe, Blumen, Kränze usw.

	Bei monatlicher Vergebung Pf.	Bei täglicher Vergebung Pf.
a)	45	60
b)	35	40
c)	25	35
d)		

Das Standgeld für einen Verkaufsstand beträgt pro  
Quadratmeter und Tag

	Bei monatlicher Ver- gebung Pf.	Bei täglicher Ver- gebung Pf.
aa) in nicht verschließbaren Ständen . .	25	35
bb) in verschließbaren Ständen . . . . .	35	50
e) für Topfpflanzen und Schnittblumen usw. in der Blumenhalle der Markthalle II:		
in der Abteilung für Topf- pflanzen:		
aa) im Sommerhalbjahr . . . . .	30	40
bb) im Winterhalbjahr . . . . .	35	45
in der Abteilung für Schnitt- blumen:		
cc) in den Monaten März bis einschließlich November . . . . .	30	40
dd) in den Monaten Dezember bis ein- schließlich Februar . . . . .	35	45
f) für Kartoffeln ausschließlich . . . . .	15	25
g) für grobe Holz-, Stroh- und Korbwaren, Haus- und Küchengeräte und Geschirr, ge- wöhnliche Hausseife, Posamenten, Stoff- schuhe und dergleichen mehr . . . . .	10	10
Werden Waren verschiedener Tarifklassen in einem und demselben Verkaufsstande feilgeboten, so ist für den ganzen Stand das Standgeld der höheren Tarifklasse zu entrichten bzw. die Differenz nachzu- zahlen.		
<b>B. Keller- und Lagerräume zur Auf- bewahrung von Waren:</b>		
a) pro Quadratmeter und Monat . . . . .	75	
b) pro Quadratmeter und Tag . . . . .		10
mit Ausnahme der als Lagerräume dienenden Zim- mer, Bahnsteigverschläge usw., für welche pro Qua- dratmeter und Tag zu erheben sind . . . . .	5	
c) für die Blumenkeller in der Markthalle II		
pro Quadratmeter und Monat . . . . .	100	
pro Quadratmeter und Tag . . . . .		10

Das Standgeld für einen Verkaufsstand beträgt pro  
Quadratmeter und Tag

	Bei monatlicher Ver- gebung Pf.	Bei täglicher Ver- gebung Pf.
C. Kühlräume. pro Quadratmeter und Tag . . . . .	30	60
D. Für Unterbringung der Hand- wagen		
a) in bedeckten Räumen pro Monat . . . . .	300	
b) in unbedeckten Räumen (Höfen) pro Monat	200	
c) pro Quadratmeter und Tag . . . . .		10

Die von dem Direktor der städtischen Markthallenenerfolgte Feststellung des Flächeninhalts der Stände gilt als allein maßgebend. Eine Rückforderung gezahlter Standmiete auf Grund der Behauptung irriger Berechnung ist ausgeschlossen.

#### 10. Dienstanzweisung für die Inspektoren der Markthallen und die mit der Verwaltung einer Markthalle betrauten Oberaufseher (Markthallenverwalter).

##### § 1.

Die Stellung der Inspektoren usw. (Markthallenverwalter) ist aus dem Grunde besonders verantwortlich, weil die Tätigkeit derselben in gewissem Grade nicht dauernd kontrolliert werden kann, selbständig sein muß und weil sich für dieselbe eine ins Detail gehende Dienstinstruktion nicht geben läßt.

##### § 2.

Der unmittelbare Vorgesetzte der Vorgenannten ist der Direktor der städtischen Markthallen. Demgemäß haben die Inspektoren usw. dessen Anordnungen genau und sinngemäß zur Ausführung zu bringen, aber auch ohne besonderen Befehl diejenigen Anordnungen selbständig zu treffen, welche entweder keinen Aufschub dulden, oder aber deren unbedingte Zweckmäßigkeit sie vertreten können. In allen Fällen haben sich die Inspektoren mit der Direktion der Markthallen im fortwährenden Rapport zu halten und in allen dienstlichen An-

gelegenheiten sich nur an den Direktor zu wenden. Wenn Besprechungen mit der Direktion sich als notwendig herausstellen, so wird sich, wie bisher, dazu täglich im Bureau, eventuell auch in der Markthalle bei den Besuchen des Direktors die nötige Gelegenheit stets finden lassen. Dem Direktor ist bei jedem Besuche der Markthalle ohne besondere Aufforderung über alle Vorgänge in derselben sofort Meldung zu erstatten.

### § 3.

Für den Verwalter einer Markthalle sind die erlassenen Dienstinstruktionen, Dienstsanweisungen und Verfügungen maßgebend, er hat die Bestimmungen der für die städtischen Markthallen erlassenen Geschäftsordnung vom Jahre 1892, sowie alle generellen Verfügungen des Magistrats, der Markthallendeputation und der Direktion auf das genaueste zu beachten; auch ist er dafür verantwortlich, daß die im Etat vorgeschriebenen Ausgabeansätze nicht überschritten werden. Durch angemessene Sparsamkeit in allen Zweigen der Verwaltung, durch Umsicht in den Anordnungen und durch zweckmäßige Handhabung der Vorschriften hat er die Interessen der ihm unterstellten Markthalle wahrzunehmen. Beschwerden und dergleichen seitens der Beamten, der Markthalleninteressenten, des Publikums, der polizeilichen Organe usw. muß er annehmen, möglichst schnell untersuchen und im Falle der Begründung umgehend kurzerhand zu erledigen suchen.

### § 4.

Die Inspektoren der Detailmarkthallen und die mit der Verwaltung einer Markthalle betrauten Oberaufseher haben

von 8 bis 1 Uhr vormittags und

von 5 bis 7 Uhr nachmittags

(Sonnabends von 6 bis 8 Uhr nachmittags)

in der ihnen unterstellten Markthalle anwesend zu sein und dürfen dieselbe ohne Genehmigung des Direktors während dieser Dienstzeiten nicht verlassen. Sie sind auch verpflichtet, außer den genannten Dienststunden den Betrieb in der Markthalle sowie die ihnen unterstellten Beamten und Arbeiter mehrmals im Monat zu kontrollieren; doch wird es ihnen überlassen, die Zeit hierfür zu bestimmen, damit der Vorteil unvorhergesehener Revisionen nicht verloren geht. Am letzten Tage eines jeden Monats ist der Direktor

kurz zu berichten, an welchen Tagen und zu welcher Stunde diese Kontrollen stattgefunden haben.

Der Dienst für die Inspektoren der Zentralmarkthallen regelt sich nach dem für jede Woche aufzustellenden Dienstplan.

#### § 5.

In allen Erkrankungs- und Behinderungsfällen hat der Markthallenverwalter der Direktion unverzüglich Anzeige zu erstatten und dabei die voraussichtliche Dauer der Krankheit usw. anzugeben.

#### § 6.

Die Verwalter haben allwöchentlich den Dienst der ihnen unterstellten Beamten und Arbeiter festzusetzen und den Dienst nach diesem Dienstplan, der im Inspektionsbureau auszuhängen ist, zu kontrollieren. Von allen Unregelmäßigkeiten ist der Direktion Anzeige zu erstatten.

#### § 7.

Die Erteilung von Urlaub sowie Disziplinarstrafgewalt steht dem Verwalter einer Markthalle nicht zu.

#### § 8.

Die für jede Markthalle festgesetzte Arbeiterzahl darf nicht überschritten werden. Für die Entlassung dauernd beschäftigter Arbeiter ist die Genehmigung der Direktion einzuholen, und sind dabei die Bestimmungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Mai 1901, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld usw. maßgebend.

#### § 9.

Zu den persönlich auszuführenden Dienstgeschäften der Verwalter der Markthallen gehören insbesondere:

1. Vergebung der Verkaufsstände im Abonnement.
2. Kontrolle der Tagesstände in bezug auf richtige Benutzung nach den durch die Aufseher zur Erhebung gelangten Standgeldern.
3. Abrechnung der Tagesstand-, Keller-, Lager-, Kühlraum- und täglichen Wassergelder mit dem mit der Einziehung der vorbezeichneten Gelder betrauten Beamten bezw. mit der Hauptkasse der städtischen Werke im Rahmen der Geschäfts-

ordnung vom 26. Juli 1892. Die Abrechnung mit den Aufsehern usw. über erhobene Tagesstandgelder hat täglich mindestens zweimal stattzufinden.

4. Eintragung der zur Einziehung gelangenden Beträge in der Nachweisung der Einziehungsaufträge, Buchung derselben im Einnahmejournal und Abführung mit den zu 3 erwähnten Tagesstand- usw. Geldern an den in der Geschäftsordnung angegebenen Zeitpunkten. Das Einnahmejournal ist unmittelbar nach Eingang der Geldebeträge zu berichtigen, so daß es jederzeit den Kassenbestand angibt. — Dienstliche Gelder sind stets in der Kassette aufzubewahren.
5. Führung der Kataster über Stand-, Keller-, Lager-, Kühlraum- und Wassergeld; Aufstellung der monatlichen Hebe- und Absezunglisten, des Berichts über die Besetzung der Verkaufsstände. Führung der Wasserkontrolle und Aufstellung der bezüglichen Hebelisten. Die Kataster sind stets laufend zu halten und sämtliche Eintragungen unverzüglich vorzunehmen.

Zum Zwecke der vorzunehmenden Revisionen ist eine monatlich aufzustellende Nachweisung der unbefetzten Stände usw. anzulegen, die von Fall zu Fall zu berichtigen ist und jeden Augenblick einen genauen Überblick über die Besetzung der Halle bietet.

6. Aufstellung der wöchentlichen Lohnlisten, Kassierung der Invaliditäts- usw. Marken und Abrechnung der bei der Lohnzahlung gekürzten Krankenkassenbeiträge. An- und Abmeldung von Reinigungsarbeitern bei der Betriebskrankenkasse.
7. Führung der Inventarientkontrolle einschl. der dazu gehörigen Spezialverzeichnisse, des Materialieneinnahme- und Ausgabekontos sowie der betreffenden Beläge. Lieferscheine sind in einem Sammelheft aufzubewahren und erhalten, soweit es sich um Materialien handelt, die entsprechende Nummer des Kontos.
8. Ausfertigung der Bestellscheine und genaue Prüfung der Rechnungen sowie Bescheinigung derselben. Alle Rechnungen müssen das Lieferungsdatum, die Zweckbestimmung, den Etatstitel und das Richtigkeitsattest enthalten und auf die Angemessenheit der Preise, die Richtigkeit der Ausrechnung

und die Übereinstimmung bezüglich des Quantums bezw. Zahl und Art mit dem Materialkonto resp. der Inventarienkontrolle genau geprüft werden. Handelt es sich um Arbeiten und Lieferungen von Handwerkern, so sind die eingesetzten Preise mit den von der Bau-Verwaltung veröffentlichten Einheitspreisen zu vergleichen, und dürfen die letzteren nicht überschritten werden.

9. Aufgehoben.

10. Führung der vorgeschriebenen Akten sowie der Personalisten, Geschäftsnachweisungen, Listen über Unfall-, Invaliditäts- und Krankenversicherung, Einkommensnachweisung usw. Von den Listen sind Abschriften zu den Akten der Inspektionen, soweit es irgend möglich, nicht zu nehmen, überhaupt ist jedes unnütze Schreibwerk zu vermeiden. Verhandlungen mit den Standinhabern sind stets mündlich zu führen, sofern nicht bei wichtigen Angelegenheiten eine schriftliche Festlegung unbedingt nötig erscheint.
11. Erledigung der Geschäfte eines Hausverwalters im Nebenamt, wenn mit der Verwaltung der Markthalle auch die Verwaltung von Mietsräumen verbunden ist.

#### § 10.

Alle außerordentlichen Erscheinungen oder auffallenden Ereignisse in der Markthalle, welche die diesseitige Verwaltung in irgend welcher Art berühren, sind dem Direktor unverzüglich telephonisch zu melden, eventl. auch schriftlich anzuzeigen, damit seitens der Direktion der vorgesetzten Behörde eventl. sofort Anzeige erstattet werden kann.

#### § 11.

##### Verhaltensmaßregeln bei Feuergefähr.

Beim Ausbruch eines Feuers ist die Feuerwehr unter allen Umständen auf dem schnellsten Wege herbeizurufen. Der Verwalter hat auf jeden Fall unverzüglich die geeignet erscheinenden Maßregeln zur Löschung des Feuers zu ergreifen und sämtliche verfügbaren Beamten- und Arbeiterkräfte dazu heranzuziehen; niemand ist in die Halle hineinzulassen.

Über brennendes Petroleum sind Decken und dergleichen zu werfen, und ist das Feuer durch Festtreten oder Festdrücken möglichst



zu erstickten; Wasser darf dabei nicht verwendet werden. Brennende Vorhänge usw. sind herunterzureißen und ist zu versuchen, das Feuer wie oben angedeutet durch Überwerfen von wollenen Decken eventl. mit Wasser zu erstickten. Vorhänge usw. in der Nähe entstehenden Feuers sind sofort zu entfernen.

Das gesamte Personal ist hiernach durch den Verwalter von Zeit zu Zeit zu instruieren, und auf Feuerzgefahr zu jeder Zeit vorbereitet zu halten. Gleichzeitig hiermit ist das Personal auch mit den vorhandenen Gas- und Wasserleitungsanlagen, speziell mit der Lage der Hauptabsperrungsvorrichtungen bekannt zu machen.

§ 12.

Diese Dienstvorschrift findet auch auf den Oberinspektor Anwendung mit Ausnahme des § 9 und soweit nicht andere Verfügungen getroffen sind.

Berlin, im September 1903.

Städtische Markthallen-Deputation.

S c h a e f e r.

Vorstehende Dienstanweisung wird hierdurch von uns genehmigt.

Berlin, den 31. Oktober 1903.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

R i r s c h n e r.

**11. Bedingungen für die Zulassung der städtischen Verkaufsvermittler für den Großhandel in der städtischen Zentralmarkthalle I zu Berlin.**

Als städtische Verkaufsvermittler für den Großhandel der Zentralmarkthalle I werden Kaufleute in beschränkter Zahl unter folgenden Bedingungen zugelassen:

§ 1.

Die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 11. Juli 1902 über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern, finden auf die städtischen Verkaufsvermittler Anwendung.

## § 2.

Den städtischen Verkaufsvermittlern ist verboten, in oder außerhalb der Markthalle auf eigene Rechnung Handel mit Marktwaren zu treiben oder sich an Geschäften Dritter zu beteiligen. Ihr Geschäftsbetrieb unterliegt der Aufsicht der Markthallen-Direktion.

## § 3.

Der Verkaufsvermittler verpflichtet sich:

- a) eine Kaution von 20 000 M. in depositalfähigen Papieren bei dem Magistrats-Depositorium zu hinterlegen, welche in erster Linie für die Forderungen der Stadtgemeinde, in zweiter für diejenigen der Kommittenten haftet;
- b) jederzeit die von der Verwaltung verlangte wahrheitsgetreue Auskunft unter Vorlegung der Bücher und Korrespondenz zu geben;
- c) die an ihn zum Verkauf eingehenden Waren ohne Verzug in Empfang zu nehmen und auf ihre Qualität zu prüfen;
- d) den Einsendern unter allen Umständen umgehend vom Eingang und Befund zu benachrichtigen;
- e) den Verkauf schleunigst zu bewirken und unmittelbar nach demselben die Sendung mit dem Einsender abzurechnen und zu begleichen;
- f) die eingegangenen Waren nicht aufzustapeln, sondern alle Eingänge soweit es tunlich zum Verkauf zu stellen, und nur solche Waren im Bestande zu behalten, welche in der ihm zustehenden Verkaufszeit nicht zum Verkauf kommen konnten, oder welche auf Grund des § 7 Abs. 2 des ministeriellen Erlasses aus der Versteigerung zurückgezogen werden mußten;
- g) die Verkaufsprovisionsätze von dem nachweislichen Bruttoerlöse der Inspektion der Zentralmarkthallen mitzuteilen und außer denselben keine Gebühren irgend welcher Art (außer baren Auslagen) weder vom Verkäufer noch vom Käufer zu erheben, sich also nur durch die zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbarte Provision bezahlt zu machen;
- h) für peinlichste Sauberkeit in den Geschäftsräumen zu sorgen;
- i) hinsichtlich des Arbeitspersonals die volle Verantwortung für Handlungen und Versehen desselben zu übernehmen;

- k) Angestellte auf Veranlassung der Verwaltung zu entlassen, sofern sie einen groben Fehler begangen oder gewohnheitsmäßig gegen die gegebenen Bestimmungen verstoßen haben;
- l) der Verwaltung gewissenhaft die erzielten Preise für die Verwertung im amtlichen Marktbericht anzugeben;
- m) keine von den amtlichen Marktberichten abweichenden Preisnotierungen zu veröffentlichen, noch die ersteren durch Zusätze anzuzweifeln;
- n) sich nur des Titels: „städtischer Verkaufsvermittler“ ohne jeden weiteren Zusatz zu bedienen.

#### § 4.

Den städtischen Verkaufsvermittlern ist gestattet, in den ihnen überwiesenen Geschäftsräumen die ihnen zum Verkauf übersandten oder eingelieferten Lebensmittel im Rahmen des Großhandels zu versteigern.

Für die zur Versteigerung kommenden nachbenannten Waren werden bis auf weiteres folgende Minimalmengen festgesetzt:

- Fleisch, geräuchertes, gefalzenes oder frisches nicht unter 10 kg;
- Wild, Dam- und Rotwild, Rehe, Wildschweine und Renntiere in ganzen Tieren, Hasen mindestens 10 Stück, Kaninchen nicht unter 20 Stück;
- Zahmes Geflügel, lebend, Originalkäfige, Tauben mindestens 20 Stück;
- Zahmes Geflügel, geschlachtet, Gänse nicht unter 10 Stück, Enten, Kapauen und Puten mindestens 10 Stück oder Originalkörbe, Tauben nicht unter 25 Stück, Hühner nicht unter 20 Stück;
- Wildgeflügel, Rebhühner in Originalposten, aber nicht unter 20 Stück.

Ferner wird bestimmt:

- a) In einem und demselben Stadtbahnbogen dürfen ohne Erlaubnis der Inspektion nicht gleichzeitig mehrere Versteigerungen stattfinden. Die Inhaber haben sich daher über die Auktionszeit vor der Bekanntmachung der Auktion zu einigen, oder, wo die Einigung nicht stattfand, die Entscheidung der Verwaltung der Zentralmarkthallen einzuholen.

- b) Die Versteigerungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu machen. Der Beginn ist durch ein Glockenzeichen anzuzeigen.
- c) Die usancemäßige Besichtigung der Ware ist den Kauflustigen vor Beginn der angezeigten Versteigerung gestattet.
- d) Der Verkaufsvermittler muß während der Dauer der Verkäufe auf seinem Stande anwesend sein.  
Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung hat er seine Stellvertretung anzuordnen und diese der Inspektion der Zentral-Markthallen anzuzeigen.
- e) Reklamationen sind nur bezüglich erheblicher Differenzen in der etwa angegebenen Menge und Stückzahl und dem Befunde zulässig und können nur berücksichtigt werden, wenn sie entweder bei der Übernahme oder unmittelbar nach derselben angebracht werden. Im Streitfalle entscheidet die Direktion der Markthallen.  
Wenn der Verkaufsvermittler die Überzeugung gewinnt, daß Kauflustige Verabredungen getroffen haben, um Mehrgebote zu verhindern, so hat er die Auktion abzubrechen.
- f) Wer die Versteigerung durch Lärmen, Streit oder Zwischenrufe stört, wird durch die Aufsichtsbeamten aus dem Versteigerungslokale entfernt.
- g) Diese Vorschriften sind für alle städtischen Verkaufsvermittler verbindlich. Ihre Verletzung berechtigt die Deputation, die Versteigerungen dem Betreffenden zu untersagen.

## § 5.

Die ad 3 a erwähnte Kauti on wird in depositalfähigen Papieren hinterlegt. Falls der Verkaufsvermittler seinen durch den Vertrag und durch diese demselben beigefügten Bedingungen gegen die Stadtgemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachkommt, so ist der Magistrat befugt, ohne weiteres den Betrag aus der Kauti on zu entnehmen, bezw. Effekten in Höhe der Forderung durch einen Makler zum Tageskurs versilbern zu lassen. In jedem Falle hat der Verkaufsvermittler die angegriffene Kauti on innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Aufforderung wieder auf die Höhe von 20 000 M. zu ergänzen.

Die Kaution wird erst 3 Monate nach etwaigem Ausscheiden des Verkaufsvermittlers an denselben zurückgezahlt, falls bis dahin keine Ansprüche an dieselbe geltend gemacht worden sind.

§ 6.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt die Deputation, jederzeit den Geschäftsbetrieb zu unterlagen und die Geschäftsräume einzuziehen.

Auch steht der Markthallen-Deputation frei, sofern nach deren pflichtmäßigem Ermessen der Geschäftsbetrieb eines Verkaufsvermittlers der Entwicklung des Markthallenverkehrs schädigend entgegenwirkt, die Einstellung seines Geschäftsbetriebs und die Rückgewähr der Geschäftsräume mit 4 Wochen Frist zu fordern.

§ 7.

Diese vorstehende Zulassungsbedingungen treten am 1. April . . . . in Kraft.

Etwasige Abänderungen bleiben vorbehalten.

---

Die vorstehenden Bedingungen, von welchen ich Kenntnis genommen, akzeptiere ich, halte mich in allen Punkten an dieselben gebunden und habe sie zum Zeichen dessen unterschrieben.

Berlin, den . . . .ten . . . . . 19. . . . .

.....  
Städtischer Verkaufsvermittler.

## **Ratswagen.**

### **Instruktion für die Wagemeister in den Ratswagen von Berlin.**

Da nach dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Oktober 1822 ab die hiesigen Ratswagen nicht mehr verpachtet, sondern für Rechnung der Kommune verwaltet werden sollen, so wird den Wagemeistern folgende Instruktion hierdurch erteilt.

#### § 1.

Die allgemeinen Verpflichtungen der Wagemeister bei ihrer Amtsführung sind folgende:

1. daß das Publikum so schnell, als es die strengste Nichtigkeit des Wiegens erlaubt, abgefertigt,
2. dasselbe im Laufe des Geschäfts jederzeit höflich behandelt,
3. nichts weiter als das tarifmäßige Wagegeld eingefordert und
4. die angehängte Instruktion für die Wageseher aufs pünktlichste befolgt werde.

#### § 2.

Das Personal einer jeden Wage besteht aus einem Wagemeister und einem Wageseher. Diese vereideten Offizianten stehen unmittelbar unter den Anordnungen des Wageinspektors, welcher wiederum in wichtigen Fällen die Verfügungen des Kuratorii einholt.

#### § 3.

Der Wagemeister muß beim Auswiegen jeder Schale zugegen sein, und wenn er alles richtig befunden hat, das Gewicht auf eine, im Wageflur befindliche Tafel schreiben, damit es der Eigner der Ware sehen kann und dadurch jeder mögliche Irrtum vermieden werde. Dies Gewicht wird alsdann mit der Bemerkung, ob es ein Brutto- oder ein Nettogewicht ist und mit möglichst genauer Bezeichnung der Sache und der Emballage und der Zeichen der Kollis,

ins Wageregister übertragen und danach in eben der Art der Wageschein nach den vorgeschriebenen gedruckten Formularen ausgefertigt, auf welchem die Hauptsumme des Gewichts mit Buchstaben ausgedrückt sein muß, durchaus aber nichts radiert oder korrigiert sein darf. Den Wagezettel unterschreibt dann der Wagemeister mit seinem eigenen Namen. Es wird hierbei noch besonders bemerkt, daß der Wagemeister durchaus keinen Wageschein ausstellen darf, wenn er nicht selbst sich von der Richtigkeit des Gewichts überzeugt hat. Wenn daher jemand eine Sache bringen sollte mit der Versicherung, daß sie das von ihm angegebene Gewicht wirklich habe, es des Wiegens daher nicht mehr bedürfe, sondern es nur auf Ausfertigung des Wagescheins ankomme, so darf sich der Wagemeister nicht dazu verstehen, sondern muß vor Ausfertigung des Wagescheins sich durch Nachwiegen auf der Ratswage von der Richtigkeit des angegebenen Gewichts überzeugen.

Die Formulare zu den Wagezetteln sollen den Wagemeistern zugezählt werden. Sie müssen dieselben daher für jeden Monat mit einer laufenden, auch im Register zu bemerkenden Nummer versehen und die etwa unbrauchbar werdenden zur Abrechnung aufbewahren.

#### § 4.

Das Wagegeld wird vorläufig, und bis der neue Tarif genehmigt ist, nach den alten Sätzen erhoben, und der Betrag jedesmal mit dem Register gleichlautend in die dazu bestimmte Rubrik des Wagescheins eingetragen. Auch Duplikate der Wagescheine müssen auf Verlangen ausgefertigt werden; doch muß zu den Duplikatformularen blaues Papier genommen und der Betrag der Duplikatsgebühren sowie das Wort: Duplikat darauf mit gedruckt sein; nur steht es dem Wagemeister dabei frei, wenn die Geschäfte sehr dringend sind, die Ausfertigung von Duplikaten so lange zurückzuweisen, bis ihm dazu freie Zeit wird, indem es unzweckmäßig sein würde, andere Personen solange warten zu lassen, bis jemand, der ein solches Duplikat verlangt, abgefertigt ist. Für die Ausfertigung des Duplikats muß ein Silbergroschen von dem Empfänger desselben eingezogen, mit den übrigen Wagegebühren berechnet und daher im Wageregister jedesmal die Ausfertigung des Duplikats bemerkt werden.

Wird ein Duplikat später verlangt, so daß die Bemerkung nicht gleich unter der Nummer, unter welcher gezogen ist, mit den Ge-

bühren eingetragen werden kann, so muß bei dieser ersten Nummer doch bemerkt werden, unter welcher folgenden Nummer das Duplikat ausgefertigt sei.

### § 5.

Es dürfen durchaus keine Sporteln, unter welchem Namen es auch sei, erhoben werden; das durch Abfallen oder Liegenlassen sich sammelnde Stroh wird jedoch vom Wageseger zusammengebunden, aufbewahrt und den städtischen Armenanstalten gegen Quittung verabsolgt. Das einzige, was nach dem Satz von einem halben Silbergroschen pro Zentner erhoben wird, ist das Teilgeld vom Tabak, jedoch nur für den Fall, wenn sich drei oder mehr Käufer in eine Fuhr teilen. Zwei Teilende bezahlen nichts, weil durch ihre Teilung kein Zeitverlust entsteht.

### § 6.

Ein jeder, der etwas wiegen läßt, muß das Wagegeld bei Aushändigung des Scheins bar entrichten, und ist der Wagemeister für den Betrag desselben verantwortlich. Sollte ein ihm Unbekannter Güter wiegen lassen und nachher das Wagegeld nicht gleich berichtigen können, so ist der Wagemeister berechtigt und verpflichtet, einen Teil der gewogenen Sachen so lange in der Wage zurückzuhalten, bis ihm das tarifmäßige Wagegeld bezahlt ist.

### § 7.

Die Wageregister werden von dem Wageinspektor, so oft es derselbe nötig erachtet, revidiert, und das eingegangene Wagegeld in runden Summen zur Kämmerei abgeliefert, sowie eine Summe von 50 Taler bis höchstens 100 Taler eingekommen ist. Hierbei soll jedoch die Einrichtung beobachtet werden, daß mit dem Schluß eines jeden Monats immer der ganze Rest der Einnahme des Monats zur Kämmerei abgeführt wird, so daß mit jedem Monat die Ablieferung an die Kämmerei vollständig geschlossen wird. Die Quittung behält der Wagemeister als Beleg und fertigt am Schlusse jedes Vierteljahres eine Spezifikation in duplo der Zahlungen an, welche an die Kämmerei geleistet sind. Diese muß von dem Wageinspektor in der Hinsicht attestiert sein, daß in dem Vierteljahr nicht mehr, als darin verzeichnet, an Wagegefallen zur Kämmerei abzuführen gewesen. Das eine Exemplar behält die Kämmerei zum Beleg, und das zweite erhält der Wagemeister mit der darunter zu setzenden



Hauptquittung der Kämmerei zu seinem Beleg zurück, wogegen er der Kämmerei die Spezialquittungen zurückgibt.

### § 8.

Die Dienststunden sind festgesetzt vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 bis abends 6 Uhr und vom 1. April bis 1. Oktober von morgens 7 bis abends 7 Uhr. Es wird dabei die Stunde von 12 bis 1 Uhr zur Mittagsstunde freigegeben. Für die Zeit des Wollmarkts wird auch in dieser Hinsicht eine besondere Instruktion gegeben werden.

### § 9.

Jeder Wagemeister erhält ein Buch, worin das Inventarium seiner Wage und also auch sämtliche Wageregister, genau verzeichnet sein muß und ist verbunden, für die bestmögliche Konservation der Inventariensstücke zu sorgen. Jeder Abgang durch Zerbrechen oder Abnutzung muß dem Wageinspektor sogleich angezeigt und von demselben im gedachten Buche bemerkt werden. Mit den neu angeschafften Gegenständen wird es ebenso gehalten.

### § 10.

Da für beide Wagen Gewichtspinden mit tüchtigen Schlössern angefertigt worden sind, so sind die Wagemeister verpflichtet, für den Bestand der Gewichte einzustehen und auch dafür zu sorgen, daß des Abends alle Gewichte gehörig geordnet und die kleineren unter einem halben Zentner verschlossen werden.

### § 11.

Da der Hauptzweck einer, unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Wage der ist, eine vollkommen glaubwürdige Bescheinigung über das Gewicht einer abgewogenen Sache zu erhalten, so sind nicht nur obige Vorschriften für den Wagemeister festgesetzt, sondern es wird hierdurch noch ausdrücklich folgendes bestimmt: Der Wagemeister ist für jedes Versehen, das er beim Wiegen oder bei dem Ausfertigen der Wagescheine und bei der Führung der Register begeht, nicht nur wegen verletzter Amtspflichten und zerstörter Zuversicht des Publikums zu den öffentlichen Wagen dem Magistrat verantwortlich, sondern ist auch gehalten, jedem Privatinteressenten,

der dadurch einen Nachteil erlitten hat, dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen gerecht zu werden.

Der Wagemeister muß daher auch seine besondere Aufmerksamkeit darauf richten, daß die Wagen und Gewichte immer richtig und instande sind. Sowie derselbe daher einen Mangel an den Wagen bemerkt, der sich nicht sogleich von ihm selbst abstellen läßt, darf er sich der Wage nicht mehr bedienen, sondern muß dem Wageinspektor davon sogleich Anzeige machen.

Sollte sich an den Gewichten ein Mangel finden, so muß das falsche Gewicht nicht bloß bei Seite gestellt, sondern ganz aus dem Wagelokale fortgeschafft und dem Kastellan des Rathhauses übergeben, auch dem Wageinspektor davon Anzeige gemacht werden.

Eine etwaige Unrichtigkeit der Wagen und Gewichte darf daher niemals durch Anbinden oder sonstiges Befestigen eines angeblich zur Ausgleichung und Adjustierung dienenden Dinges gut gemacht werden.

Zu noch mehrerer Sicherheit wird bestimmt, daß am Schlusse eines jeden Monats unter Aufsicht des Wageinspektors sämtliche Wagen durchprobiert werden müssen, ob sie auch noch richtig sind. Wenn dies geschehen ist, müssen sämtliche Gewichte durchgewogen und die etwa unrichtig befundenen gleich aus dem Wagelokal weggeschafft werden. Mit dieser Revision der Gewichte soll auch die Revision der Wage Scheine und Duplikatformulare verbunden werden.

Daß diese monatliche Revision bewirkt ist, muß in dem bei jeder Wage nach § 13 zu führenden Protokollbuche mit Unterschrift des Wagemeisters und Wageinspektors registriert werden.

## § 12.

Der Wagemeister muß die ihm nach dieser Instruktion obliegenden Geschäfte durchaus selbst besorgen und darf sie daher nicht einem Dritten übertragen.

Sollte Krankheit ihn daran behindern, so muß er dem Wageinspektor davon so zeitig als möglich Anzeige machen, damit dieser für Vertretung des Wagemeisters sorgen kann, wozu ihm vom Magistrat eine dazu geeignete Gelegenheit bestimmt werden wird.

Außer dem Fall der Krankheit darf der Wagemeister nicht ohne Urlaub von seinen Geschäften fortbleiben, welchen er jedesmal unter Anführung der Ursache bei dem Wageinspektor nachzusehen hat.

## § 13.

Von dieser Instruktion erhält jeder Wagemeister eine Abschrift, die er im Kuhl in seinem Geschäftslokal aufbewahren, nach der sich genau richten und die er dem Publikum nötigenfalls zu seiner Legitimation vorzeigen muß. Die nach den Umständen künftig etwa für nötig befundenen Abänderungen oder Zusätze werden jederzeit schriftlich ergehen und sind alsdann diese Anordnungen der Instruktion anzuhängen.

Da Fälle vorkommen können, daß entweder das Kuratorium oder der Wageinspektor sich genötigt findet, dem Wagemeister Anweisungen über sein und des Wagefegers Verhalten zu erteilen, so soll dies, und was erstere überhaupt wegen der Wageverwaltung sonst zu registrieren nötig finden, in ein besonderes Protokollbuch zur Nachricht und Achtung unter Mitunterschrift des Wagemeisters registriert werden.

Berlin, den 24. Januar 1823.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat.

## Bemerkungen.

Zu I. § 2. Die Obliegenheiten eines Wageinspektors wurden vom 19. Februar 1829 einem „Kalkulator“ (Magistratssekretär) im Nebenamt übertragen, und seit dem 4. Oktober 1879 verfiel diese der jedesmalige Bureauvorsteher des Rathausbureaus, in dem die Ratswageangelegenheiten mit bearbeitet werden.

Anstatt eines „Kuratorii“ leitet jetzt ein Stadtrat als Dezernent namens des Magistrats die Verwaltung der Ratswagen.

§ 7. Das Wagegeld wird jetzt abgeliefert, sobald es die Höhe von 50 M. erreicht hat. (Verf. v. 17. 3. 1910.)

§ 11. Die Nachprüfung der Wagen und Gewichte findet jetzt alle 2 Jahre statt. (Verf. v. 15. 9. 1912.)

---

**Instruktion für die Wagefeger in den Ratswagen von Berlin.**

## § 1.

Der Wagefeger hat zuvörderst zu beachten, daß er den Anordnungen seiner Vorgesetzten unbedingte Folge leisten muß und sich durchaus keinen Widerspruch erlauben darf, auch sich gegen das Publikum jederzeit höflich betragen muß.

## § 2.

Sein Hauptgeschäft besteht darin, dafür zu sorgen, daß die zur Wage kommenden Sachen auf die Schalen gehörig gepackt werden, so daß ein ordentliches Wiegen möglich ist, und daß er dann so viele Gewichte als erforderlich auf die andere Schale setze, und wenn der Wagemeister das Gewicht richtig befunden hat, die Gewichte wieder auf die Gewichtsbretter usw. zurücksetze. Er darf dabei kein Trinkgeld weder fordern noch sich sonst auf irgend eine Art darum bemühen und muß sein Amt ohne Rücksicht der Person mit Ernst und Pünktlichkeit verwalten.

## § 3.

Sobald die Wage schwebt, muß er den Wagemeister rufen, damit dieser das Gewicht nachsehen und demnächst den Betrag ansagen und anschreiben kann. Bei Auflegung oder Packung der Waren auf die Schale hat er ganz besonders darauf zu achten, daß dabei die Wageutenfilien keinen Schaden leiden.

Da das Packen des Tabaks auf die Schalen eine besondere Übung und Geschicklichkeit erfordert, welche nicht alle die Leute haben, welche Tabak wiegen lassen, so ist es bisher gewöhnlich gewesen, daß der Wageseher dies besorgt. Wenn dies daher von dem Interessenten gewünscht wird, so kann derselbe dafür Bezahlung fordern; jedoch nicht mehr als zwei Silbergroschen für eine Fuhr von 10 Zentnern und darunter und dann mit einem Silbergroschen steigend für jede fernere 10 Zentner einer Fuhr.

## § 4.

Wenn Waren gewogen werden, wobei Stroh oder andere Unreinigkeiten auf den Wageflur kommen, so hat er, sobald es seine Zeit erlaubt, das noch brauchbare Stroh zusammen zu binden und an einer passenden Stelle aufzupacken, alles übrige aber wegzuschaffen und überhaupt die größte Reinlichkeit im Wagelokal und dem Expeditionszimmer zu erhalten. Ein Ankauf des Strohes von den zur Wage kommenden Fuhrern ist ihm nicht gestattet.

## § 5.

Wenn es dunkel wird, muß er die Laterne anzünden, damit der Wageflur gehörig erhellt wird, und nach geendigten Dienststunden solche auslöschten, damit keine Fetzergesfahr zu besorgen ist. Auch muß er das Einheizen im Expeditionszimmer besorgen.

## § 6.

Sollte an irgend einem Inventariestück etwas zu Schaden kommen, so muß er dies sofort dem Wagemeister anzeigen, damit die Ausbesserung verfügt werden kann.

## § 7.

Abends muß er die Gewichte ordentlich aufstellen, die kleineren Gewichte unter  $\frac{1}{2}$  Zentner einschließen und die Schlüssel an den Wagemeister abliefern.

## § 8.

Sollte Krankheit ihn behindern, seine Geschäfte zu besorgen, so muß er dem Wagemeister so zeitig als möglich davon Anzeige machen. In diesem Fall sowie in dem Fall, daß der Wageinspektor ihm aus anderen Ursachen einen Urlaub erteilt hätte, muß der Wagefeger jedoch selbst für einen vom Wageinspektor zu approbierenden Stellvertreter sorgen und bleibt es dem Magistrat vorbehalten, ob dieser Stellvertreter aus dem Gehalt des Wagefegers oder anderweitig remuneriert werden soll.

## § 9.

In allen anderen vorkommenden Fällen, deren hier nicht Erwähnung geschehen, hat derselbe den Wagemeister zu befragen und dessen Anordnungen pünktliche Folge zu leisten.

Berlin, den 24. Januar 1823.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rat.

---

**Ratswage-Tarif.**

Wer sich der Ratswagen bedient, hat vom 1. Oktober 1886 ab die Wagegebühren nach folgenden Sätzen zu bezahlen:

A. Auf gleichschenkligen Wagen:

1. Wolle, mit Einschluß der Kosten für das Auf- und Abladen während des Wollmarktes für 50 Kilo Brutto 20 Pf.
2. Wolle, ohne Kosten für das Auf- und Abladen für 50 Kilo Brutto 15 Pf.
3. Frachtgüter in Kollis und andere Gegenstände mit Ausnahme der Wolle, für 50 Kilo Brutto 10 Pf.

## B. Auf der Brückenwage:

4. Heu, Stroh, Borke und andere Gegenstände, für 50 Kilo Brutto (inkl. des Wagens) 2 Pf.
5. Kohlen, für 50 Kilo Brutto (inkl. des Wagens) 1 Pf.

## C. Auf der Gold- und Silberwage:

6. Gold in Barren oder Münzen bis 5 Kilo 40 Pf., bis 10 Kilo 60 Pf., bis 15 Kilo 80 Pf., bis 20 Kilo 1 M. usw.
7. Silber in Barren oder Münzen bis 5 Kilo 20 Pf., bis 10 Kilo 30 Pf., bis 15 Kilo 40 Pf., bis 20 Kilo 50 Pf. usw.

## Allgemeine Bestimmungen.

1. Von den 25 Kilo nicht erreichenden Kilogrammen wird das Wagegeld von 25 Kilo erhoben. Ein halber Pfennig wird für einen ganzen Pfennig gerechnet.
2. Der Wagen, auf welchem das zu verwiegende Gut zur Brückenwage kommt oder die Tara, wird auf Verlangen der Interessenten ohne besondere Vergütung gewogen. Wird dieses nicht verlangt, so ist dennoch das volle Wagegeld zu erlegen.
3. Der Wagen oder die Tara wird gegen Vorzeigung des Wagescheines auch ohne Vergütung gewogen, selbst wenn das Gut nicht auf derselben Ratswage verwogen worden ist.
4. Ob die Tara, welche zum Verwiegen gebracht wird, die richtige sei, bleibt allein der Kontrolle der Interessenten überlassen.
5. Für Ausfertigung eines Duplikates des Wagescheines werden erhoben 10 Pf.

Wer ein solches verlangt, ist gehalten zu warten, bis der Wagemeister Zeit gewinnt, es auszufertigen.

6. Für das Packen des Tabaks auf die Schalen erhält der Wageheber für je 500 Kilo 10 Pf.
7. Außer diesen Gebühren darf nichts und namentlich kein Trinkgeld gefordert werden.
8. Die Wagegebühren sind sogleich zu berichtigen, anderenfalls der Wagemeister verpflichtet ist, einen Teil des gewogenen Gutes zur Sicherheit an sich zu behalten.
9. Die Wagen sind in den Wintermonaten Oktober bis inkl. März an den Wochentagen von 7½ Uhr morgens bis 6 Uhr nachmittags, und in den Sommermonaten April bis inkl. September von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr nachmittags geöffnet.

10. Zur Beförderung möglichster Ordnung und Beschleunigung soll in vorkommenden Fällen eine Fuhr Stadtgut mit einer Fuhr Landgut oder Tabak wechseln. Ist kein Stadtgut an der Wage, so wechselt Tabak und anderes Landgut untereinander.
11. Kommt jemand mit mehreren Fuhrn zur Wage, so darf er einen andern, der nach ihm angekommen, nicht länger als eine halbe Stunde warten lassen, ist vielmehr gehalten, nach Verlauf einer halben Stunde abwechselnd mit dem später Angekommenen zu wiegen.
12. Diejenigen Wagen, welche Güter führen, die auf den Schenkelwagen betwogen werden sollen, dürfen behufs des Abladens nicht auf die Brückenwage fahren.

Diese Anordnungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, im September 1886.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

#### Bemerkungen über den Verkehr auf den Ratswagen.

Der Gesamtverkehr auf den Ratswagen hat nicht gleichen Schritt mit dem Aufschwung und der Vermehrung der Geschäfte und der Vergrößerung Berlins gehalten, weil in allen Stadtteilen Privatwagen errichtet worden sind (deren Anschaffungskosten jetzt um mehr als die Hälfte geringer sind als vor Jahrzehnten), auf denen billiger als auf den Ratswagen gewogen wird, vielfach die Fuhr nur zu 50 Pf.

Viele Kohlen-, Fabrik- und andere größere Geschäfte mit eigenen Wagen lassen nur noch auf Ratswagen wiegen, wenn es von den Abnehmern besonders verlangt wird. Namentlich sind es Behörden (Post, Gericht, Polizei, Feuerwehr usw.), welche immer noch Ratswagegewicht verlangen.

Die Hauptinteressenten sind Kohlen-, Fourage-, Eisen-, Leder-, Butter- usw. Geschäfte. In zweifelhaften und streitigen Fällen haben die Ratswagen noch eine ganz besondere Bedeutung, weil sie immer in gutem Zustande erhalten, alljährlich von der königlichen Eichungsinspektion auf diesseitiges Erfordern revidiert und von vereidigten Beamten verwaltet werden. In dieser Bedeutung würden sie aber vielleicht etwas verlieren, wenn die Karenzzeit bezüglich der Nachrechnung, die jetzt für alle Zentesimalbrückenwagen drei Jahre beträgt, herabgesetzt wird.

Bis zum Jahre 1868 bestanden nur die beiden alten Ratswagen am Alexanderplatz (Berlinische) und am Petriplatz (Röllnische). Am 26. Juni 1868 wurde die dritte Ratswage am Dranienplatz (Luifenstädtische) und am 26. September 1877 die vierte am Gartenplatz eröffnet.

Von 1877 ab beschäftigte die in verschiedenen Petitionen und Vorstellungen angeregte Frage, ob und wo noch weitere Ratswagen zu errichten seien, fortgesetzt die Gemeindebehörden. Hauptsächlich handelte es sich um eine neue Ratswage am Hafenplatz oder in sonstiger Nähe der dortigen Güterbahnhöfe. Errichtet wurden aber nur zwei neue Ratswagen, nämlich am 2. Januar 1892 eine am Arminiusplatz (Moabiter) und am 1. Dezember 1894 eine in der Wiener Straße am Görliger Bahnhof für den mittwochs und sonnabends dort stattfindenden Getreide-, Heu- und Strohmarkt, der bis dahin am Dranienplatz abgehalten und nun dorthin verlegt worden war. Die im Anschluß an die neue Markthalle am Arminiusplatz erbaute Ratswage hatte von Anfang an nur einen äußerst geringen Verkehr, und je länger je mehr stellte sich heraus, daß kein Bedürfnis zur Errichtung dieser Wage vorhanden gewesen war. Die Ratswagenverwaltung war darüber vorher nicht gehört worden. Pro 1. 4. 1892/93 betrug die Einnahme 2429 M. und pro 1. 4. 1894/95 1818 M. Da die Einnahmen auch nicht annähernd die Verwaltungskosten deckten, mußte die Moabiter Ratswage am 30. März 1895 wieder definitiv eingehen.

Nach der Verlegung des Getreide-, Heu- und Strohmarktes vom Dranienplatz in die Wiener Straße am Görliger Bahnhof sanken die Einnahmen der Ratswage am Dranienplatz ganz bedeutend. Diese Ratswage hatte bis dahin den stärksten Verkehr.

Zurzeit sind also noch folgende 4 Ratswagen vorhanden:

- |                       |                        |         |
|-----------------------|------------------------|---------|
| 1. am Alexanderplatz, | Einnahme 1. 4. 1898/99 | 8756 M. |
| 2. „ Dranienplatz,    | „ 1. 4. 1898/99        | 7610 „  |
| 3. „ Gartenplatz,     | „ 1. 4. 1898/99        | 7230 „  |
| 4. „ Ostbahnhof,      | „ 1. 4. 1898/99        | 3374 „  |

Die Verwaltung der Ratswagen untersteht unmittelbar dem Magistrat und wird im Bureau der Rathhauskommission erledigt.



## Nachtrag zum Abschnitt Arbeitsnachweis.

Die Angelegenheiten der Lehrstellenvermittlung sind von der Gewerbe-Deputation, Abteilung für Arbeitsnachweis, zu bearbeiten. Diese wird sich in geeigneten Fällen mit etwa an der Sache interessierten anderen Verwaltungsstellen ins Benehmen setzen.

Berlin, den 1. Mai 1914.

Magistrat.

Bermuth. Fischbeck. Wölbling.

J. Nr. 26 Gew. A. 13.

Armendirektion  
Armenamt XII  
1823, A. XII, 13.

Berlin, den 27. Dezember 1913.

1. pp.

2. Mit Rücksicht auf die neuerdings erfolgte Bildung einer Deputation für den Arbeitsnachweis beantragen wir im Einverständnis mit deren Vorsitzenden ergebenst:

auch die bisher von der Armendirektion bearbeiteten Angelegenheiten des Vereins für soziale Kolonisation dieser Deputation zu übertragen.

Zwei Aktenbände, B. V. 177, fügen wir ergebenst bei.

Doflein.

An den Magistrat hier.

V.

Die Akten der Armendirektion betreffend den Verein für soziale Kolonisation Deutschlands sind an die Deputation für den Arbeitsnachweis abzugeben zur weiteren Bearbeitung daselbst.

Auszug vom Punkt 2 obenstehenden Schreibens und von dieser Verfügung Nr. 1 ist nach Löschen der Akten bei der Armendirektion mitzugeben.

Berlin, den 19. Januar 1914.

Magistrat.  
Reicke.

J. Nr. 11 Gew. A. 14.

**Vorlage (J.-Nr. 1982 G. B. I/13) — zur Beschlussfassung, — betreffend  
Hingabe eines Darlehns von 100 000 Mark an den Verein für soziale  
Kolonisation Deutschlands G. B., Zehlendorf, gegen Beschäftigung von  
Arbeitslosen der Stadt Berlin.**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Versammlung erklärt sich mit der Hingabe eines Darlehns von 100 000 M. an den Verein für soziale Kolonisation Deutschlands G. B., Zehlendorf gegen Übernahme der Verpflichtung seitens des Vereins zur Beschäftigung von 200 Arbeitslosen der Stadt Berlin unter den in der Vorlage angegebenen Bedingungen einverstanden.

Wir beabsichtigen, dem Verein für soziale Kolonisation Deutschlands ein Darlehn von 100 000 M. unter den im anliegenden Vertrage enthaltenen Bedingungen zu gewähren. Der Verein übernimmt dafür die Verpflichtung, ein Jahr hindurch ständig 200 Arbeitslose, welche ihm seitens der Stadt überwiesen werden, auf seinen Kulturplätzen zu beschäftigen. Die näheren Bedingungen sind aus dem anliegenden Vertragsentwurf ersichtlich.

Das Darlehn soll aus den Überschüssen der Sparkasse gegeben werden. Da es aber weniger im Interesse der Kapitalsanlage als im Hinblick auf die herrschende Arbeitslosigkeit gegeben wird und sich also im wesentlichen als Maßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit darstellt, glauben wir mit Rücksicht auf die anderweiten in dieser Hinsicht von der Versammlung verfolgten Pläne die Zustimmung der Versammlung einholen zu sollen.

Die in § 2 des Vertrages vorgesehenen Reisekosten werden in Kapitel XIII Abt. 2 des Etats angefordert werden.

Berlin, den 7. Februar 1914.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.  
Wermuth.

J. Nr. 194 St. V. I/14.

Verhandelt Berlin, den 19. Februar 1914, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

1.—17. pp.

18. Die Versammlung erklärt sich mit der Hingabe eines Darlehens von 100 000 M. an den Verein für soziale Kolonisation Deutschlands E. V. Zehlendorf gegen Übernahme der Verpflichtung seitens des Vereins zur Beschäftigung von 200 Arbeitslosen der Stadt Berlin unter den in der Vorlage angegebenen Bedingungen mit der Maßgabe einverstanden, daß die Bestimmung in betreff des Abzuges für die Familie zu lauten hat:

Für die Familie der Verheirateten wird ein Betrag einbehalten, dessen Höhe im Verein bestimmt wird, aber nicht 1,50 M. pro Tag übersteigen darf (Druckf. 85).

**Abkommen der Stadt Berlin mit dem Verein für soziale  
Kolonisation Deutschlands.**

Verhandelt

Berlin, den 5. März 1914.

Vor dem unterzeichneten Notar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts zu Berlin mit dem Wohnsitz zu Berlin, Mohrenstraße 61, Geheimen Justizrat Oscar Heinrich Cassel, erschienen heute in einem Geschäftszimmer des Rathhauses zu Berlin, wohin sich der unterzeichnete Notar auf Ersuchen begeben hatte:

1. der Herr Bürgermeister Dr. jur. Georg Reiche zu Berlin, Corneliusstraße 3,
2. der Herr Stadtrat Otto Fischbeck zu Berlin, Burggrafenstraße 4,
3. der Herr Magistratsrat Max von Schulz zu Berlin, Thomasiusstraße 21,
4. der Herr Schriftsteller Hans Ostwald zu Zehlendorf, Karlstraße 28.

Die Erschienenen sind sämtlich dem unterzeichneten Notar persönlich bekannt.

Die Erschienenen zu 1 und 2, Herr Bürgermeister Dr. Georg Reiche und Herr Stadtrat Otto Fischbeck, treten in dieser Verhandlung als Mitglieder des Magistrats zu Berlin in Vertretung der Stadtgemeinde Berlin auf.

Die Erschienenen zu 3 und 4, Herr Magistratsrat Max von Schulz und Herr Schriftsteller Hans Ostwald, sind Mitglieder des Vorstandes

des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands, Eingetragener Verein, mit dessen Sitz im Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte, und zwar ist Herr Magistratsrat Max von Schulz Vorsitzender und Herr Schriftsteller Hans Ostwald Schriftführer dieses Vorstandes und demnach nach Paragraph 8 der Satzungen des genannten Vereins berechtigt, den Verein verpflichtende Urkunden zu unterzeichnen.

Es schließen nunmehr die Erschienenen zu 1 und 2, die Herren Bürgermeister Dr. jur. Georg Reicke und Herr Stadtrat Otto Fischbeck, in Vertretung des Magistrats für die Stadtgemeinde Berlin, und die Erschienenen zu 3 und 4, die Herren Magistratsrat Max von Schulz und Schriftsteller Hans Ostwald, in Vertretung des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands, Eingetragener Verein, und für denselben den nachfolgenden

### Vertrag:

#### § 1.

Die Stadt Berlin gewährt dem Verein für soziale Kolonisation Deutschlands, Eingetragener Verein, ein Betriebsdarlehn im Betrage von 100 000 M. (einhunderttausend Mark). Die Darlehenssumme ist ratenweise in der Weise zu zahlen, daß bei Abschluß des Vertrages 30 000 M. (dreißigtausend Mark), am 1. April, am 1. Mai und am 1. Juni 1914 je weitere 20 000 M. (zwanzigtausend Mark) und am 1. Juli 1914 der Rest mit 10 000 M. (zehntausend Mark) gezahlt werden.

Das Darlehn wird auf 2 Jahre — bis zum 1. Juli 1916 — unverzinslich gewährt, von da ab mit vier Prozent jährlich verzinst und mit 1 Prozent getilgt. Diese Leistungen sind vierteljährlich bis spätestens zum 15. jedes ersten Quartalsmonats der Stadthauptkasse nachträglich zu entrichten.

Das Darlehn ist für die Stadt auf 12 Jahre — bis zum ersten Juli 1926 — unkündbar — unbeschadet der Bestimmungen in §§ 3 und 8 —, von da ab kann es mit dreimonatlicher Frist zu jedem Quartalsersten in der Weise gekündigt werden, daß die Kündigung zuerst zum 1. Juli 1926 zulässig ist. Dem Verein steht das Recht zu, das Darlehn jederzeit ohne vorherige Kündigungsfrist ganz oder in Teilbeträgen zurückzuzahlen.

§ 2.

Als Gegenleistung verpflichtet sich der Verein, ständig 200 Mann Arbeitsloser der Stadt Berlin 1 Jahr lang auf seinen Kulturstätten ohne besonderen Zuschuß gegen einen regulären Tagelohn zu beschäftigen. Die Ledigen erhalten einen Mindestlohn von 2,60 M., die Verheirateten von 3,35 M.. Außerdem wird den Arbeitern Gelegenheit geboten, im Akkordlohn täglich 3 bis 6 M. zu verdienen. Für die Familie der Verheirateten wird ein Betrag einbehalten, dessen Höhe im Verein bestimmt wird, der aber 1,50 M. für den Tag nicht übersteigen darf. Kost und Logis wird den Arbeitern für 1,30 M. täglich beschafft. Sie sollen möglichst bei Familien untergebracht werden.

In der auf den Vertragschluß folgenden Woche ist der Verein verpflichtet, 50 Mann einzustellen. Bis zum Ablauf der dritten auf den Vertragsabchluß folgenden Woche muß der Verein sämtliche 200 Mann einstellen.

Die Überweisung der Arbeiter hat durch die vom Magistrat zu bestimmenden Stellen zu erfolgen. Das Jahrgeld zur Arbeitsstelle trägt innerhalb der Provinz Brandenburg die Stadt Berlin, darüber hinaus der Verein.

Dem Verein steht das Recht zu, Arbeiter, die der diesem Vertrage beigelegten Arbeitsordnung zuwiderhandeln, zu entlassen. Vor einer Änderung der Arbeitsordnung ist der Magistrat zu hören.

Die Entlassung ist unverzüglich dem Magistrat anzuzeigen, ebenso jedes freiwillige Ausscheiden. Für die Entlassenen und Ausgeschiedenen muß der Verein sofort wieder neu von der Stadt überwiesene Arbeiter einstellen.

Insofern im Vertragsjahre nicht ständig 200 Mann seitens des Vereins beschäftigt worden sind — zum Beispiel weil ihm von der Stadt nicht ausreichend Arbeiter überwiesen werden konnten, oder aus anderen Gründen — verlängert sich die Verpflichtung des Vereins auch über ein Jahr hinaus.

§ 3.

Die Stadt ist berechtigt, aus einem wichtigen in der Person des Vereins liegenden Grunde jederzeit das Darlehn ohne Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Zahlungseinstellung, Verzug in Erfüllung der dem Verein obliegenden

Leistungen trotz wiederholter Mahnung der Stadt und sonstige grobe Verletzung der durch den Vertrag begründeten Pflichten.

Der Verein räumt der Stadt das Recht ein, sich jederzeit über den Gang der Arbeiten und die finanzielle Lage des Unternehmens in jeder ihr zweckmäßig erscheinenden Weise durch Beauftragte zu unterrichten.

#### § 4.

Der Verein unterwirft sich hinsichtlich der Darlehnssumme, der Zinsen und Amortisationsraten der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise, daß er auf den Nachweis der Fälligkeit verzichtet.

#### § 5.

Der Verein verpflichtet sich, als vorläufige Sicherheit sogleich in Höhe des Darlehnsbetrages eine Hypothek auf sämtliche Ländereien, die der Verein in der Provinz Brandenburg zu Besiedelungszwecken erworben hat oder noch erwerben wird, zugunsten der Stadt Berlin einzutragen, und zwar an erster Stelle, jedoch mit der Maßnahme, daß diese Hypothek hinter die Sicherungshypothek tritt, welche die Seehandlung später für Zwischenkredit in Anspruch nimmt.

Die Zwangsvollstreckungsabrede ist mit der Wirkung gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichfalls einzutragen.

Bei Bildung von Rentengütern ist die Stadt verpflichtet, für die einzelne Rentengutstelle, sobald es im Rentengutverfahren erforderlich wird, Löschungsbewilligung zu geben.

#### § 6.

Der Verein ist verpflichtet, mit der fortschreitenden Aufschließung der Besiedelungsgelände in Rentengüter an Stelle der nach § 5 zu löschenden Hypothek als Sicherheit für das Darlehn auf sämtlichen gebildeten Rentengütern die nach Abzug der Rentenbankrente verbleibende Restprivatrente der Stadt Berlin zu übertragen, bis die Summe der Kapitalwerte der Restrenten den Darlehnsbetrag erreicht hat. Die Restrenten dürfen 90 Prozent des bei Bildung der Rentenbankrente angenommenen Tagwertes des Gutes nicht übersteigen.

Der Verein überträgt unmittelbar nach Abschluß dieses Vertrages bereitstehende Restrenten im Kapitalwerte von 13 485 M. (dreizehntausendvierhundertfünfundachtzig Mark). Bis zum 1. Okto-

ber 1914 würden mindestens weitere Restrenten im Kapitalwerte von 30 000 M. zu übertragen sein.

Der Verein behält sich vor, die Restrenten anderweit, insbesondere an Kleinstädte zu begeben, ist dann aber in jedem einzelnen Falle verpflichtet, den Kapitalwert der Restrente bis zur Höhe von 90 Prozent der Gutstaxe unmittelbar nach dem Verkauf des Gutes der Stadtgemeinde Berlin bar als Rückzahlung auf das Darlehn auszus zahlen.

Vom Verkauf eines jeden Rentengutes nach Abschluß dieses Vertrages ist der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### § 7.

Sollte der Verein nicht bis zum Ablauf der ersten zwei Jahre (§ 1) das Darlehn voll mit Restrenten belegt haben, so ist er verpflichtet, nach seiner Wahl entweder den gesamten durch Restrenten nicht gesicherten Darlehnsbetrag bar zurückzuzahlen oder aber Restrenten in entsprechendem Kapitalwerte zu übertragen.

#### § 8.

Die Restrenten werden durch die Generalkommission im Rentengutsvertrage auf 10 Jahre unkündbar festgesetzt und können zu diesem Termin mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden. Die Stadt ist berechtigt, Restrenten, die vor Ablauf der im § 1 bestimmten Frist von 12 Jahren fällig werden, zum ersten zulässigen Termin zu kündigen und die erhaltene Ablösungssumme als Rückzahlung auf das Darlehn anzurechnen.

#### § 9.

Sollte das zurzeit geplante Rentenbankgesetz in Kraft treten, nach welchem die Beleihung der Rentengüter durch die Rentenbank von 75 auf 90 Prozent des Taxwertes erhöht werden soll, so sind für alle Stellen, die unter einem solchen neuen Gesetz ausgelegt werden, die nach den Grundsätzen der §§ 6 und 7 zu übertragenden Restrenten durch Rückzahlungen in Höhe des Kapitalwertes der 75 Prozent übersteigenden Mehrbeleihung durch die Rentenbank zu ersetzen.

#### § 10.

Für den Fall, daß in einer Zwangsversteigerung Restrenten ausfallen, haftet der Verein für den Ausfall in der Weise, daß er den Kapitalwert der Rente sofort in bar auszuzahlen hat.

## § 11.

Der Verein verpflichtet sich, seine sämtlichen zu Siedelungszwecken erworbenen Ländereien durch Vermittlung der Königlichen Generalkommission aufzuschließen.

Die Erschienenen beantragten eine Ausfertigung dieser Verhandlung für den Magistrat zu Berlin und eine für den genannten Verein.

Demnächst wurde dieses Protokoll den Beteiligten in Gegenwart des unterzeichneten Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von denselben eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Dr. jur. Georg Reide,           Mag von Schulz.

Bürgermeister.

Otto Fischbeck.

Hans Ostwald.

Geheimer Justizrat Oscar Heinrich Cassel,  
Notar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

Vorstehende in das Notariatsregister des Jahres Neunzehnhundertundvierzehn unter Nummer sechzig eingetragene Verhandlung wird hiermit zum ersten Male für den Magistrat zu Berlin mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß dem Verein für soziale Kolonisation Deutschlands, Eingetragener Verein, mit dessen Sitz im Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte, die zweite Ausfertigung erteilt ist.

Berlin, den 16. März 1914.

(L. S.)

Geheimer Justizrat Oscar Heinrich Cassel,  
Notar im Bezirke des Königlichen Kammergerichts zu Berlin.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des vorstehenden Vertrages hat der Magistrat durch Verfügung vom 5. März 1914 — J.-Nr. 11 Gew. A. 14 — angeordnet, daß die Überweisung der Arbeitslosen durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis, Gormannstr. 13, zu erfolgen hat. Die Arbeitslosen haben sich dort zu melden.

**Satzungen des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands  
Eingetragener Verein.**

§ 1.

Der Verein verfolgt den Zweck, den vorübergehend Arbeitslosen der Großstädte und Industriebezirke Arbeit auf kulturfähigem



Edland zu verschaffen. Der Verein will für sich keinen Erwerb oder Gewinn erzielen. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

§ 2.

Der Verein führt den Namen: „Verein für soziale Kolonisation Deutschlands“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung soll der Name derselbe sein mit dem Zusatz: Eingetragener Verein.

Der Verein hat seinen Sitz in dem Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte.

Das Vereinsjahr läuft von Januar zu Januar.

§ 3.

1. Mitglied des Vereins wird jeder, den der Vorstand auf Grund seiner Eintrittsanmeldung aufnimmt.

2. Über die Mitglieder des Vereins ist eine fortlaufende Namensliste zu führen.

§ 4.

1. Der Beitrag beträgt mindestens 3 M. für das Geschäftsjahr und ist im voraus zu zahlen. Bei länger als einen Monat dauernder Säumnis ist die Erhebung durch Nachnahme zulässig. Durch einmalige Zahlung von 300 M. kann die weitere Beitragszahlung abgelöst werden.

2. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie deren Erben und Gläubiger haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung des auf die Zeit nach der Ausscheidung entfallenden Mitgliederbeitrags.

§ 5.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung dergestalt auf fünf Jahre gewählt werden, daß alljährlich zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied — und zwar zunächst in der Reihenfolge des jüngeren Lebensalters und späterhin in derjenigen der Wahl in den den Vorstand — ausscheidet. Außerdem ist der Vorstand berechtigt,

seinerseits bis zu vier Mitglieder in den Vorstand zu berufen, von denen alljährlich ein Mitglied in der vorbezeichneten Reihenfolge ausscheidet.

Wiederwahl ist jedesmal zulässig.

Beim Ausscheiden innerhalb der Wahlzeit steht dem Vorstand in jedem Falle die Ersatzwahl für den Rest derselben zu.

### § 7.

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister und für jeden von ihnen einen Stellvertreter.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, so oft dies erforderlich ist, insbesondere, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen, durch schriftliche Einladung, die so abgesandt werden muß, daß zwischen Aufgabe zur Post und Sitzungstag drei Tage liegen. Über nicht angekündigte Gegenstände kann nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

3. Wenn drei Mitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Schriftführer hat das Protokoll in einem gebundenen mit Seitenzahlen versehenen und von ihm sorgfältig aufzubewahrenden Protokollbuch zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 8.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er wählt insbesondere die Beamten des Vereins. Den Verein verpflichtende Urkunden und Vollmachten sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Zur Eingehung von Verpflichtungen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

### § 9.

Der Schatzmeister verwahrt und verwaltet die Vereinskasse, stellt den Haushaltsplan auf und legt innerhalb des ersten

Monats des neuen Geschäftsjahres Rechnung über das vergangene Jahr. Haushaltsplan und Rechnung werden vom Vorstande geprüft. Zahlungen, die nach dem Plan nicht feststehen, dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden.

Alle über den laufenden Bedarf vorhandenen baren Gelder hat der Schatzmeister in mündelsicheren Vermögenswerten zinsbar anzulegen, die in einem unter gemeinsamem Verschluss des Vorsitzenden und des Schatzmeisters stehenden sicheren Behältnis aufzubewahren sind.

#### § 10.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes, gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzungen,
- b) die Feststellung des nächstjährigen Haushaltsplanes,
- c) die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes für das abgelaufene Jahr,
- d) die Entgegennahme des Geschäftsberichts, den der Vorstand alljährlich zu erstatten hat,
- e) die Statutenänderung,
- f) die Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand binden. Es wird hierdurch aber nicht die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen eingeschränkt.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellt der Vorstand fest. Der Vorsitzende des Vorstandes erläßt die Einladung, welche mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher im Reichsanzeiger erscheinen muß. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich in dem auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Vierteljahr abzuhalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn wenigstens der vierte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes die Berufung verlangen, in welchem Falle die Versammlung binnen einem Monat seit Eingang des Antrages stattfinden muß.

In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind beide verhindert, dann wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind. Wenn wegen Beschlußunfähigkeit die Vertagung erfolgen muß, so ist die neue Versammlung wie die vorstehende einzuberufen, sie ist aber ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Art und Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

Über die Versammlung hat der Schriftführer, wenn nicht eine stenographische Aufnahme der Verhandlung erfolgt, ein Protokoll in ein gebundenes und mit Seitenzahl versehenes Buch einzutragen.

Das Protokoll ist von dem Protokollführer und von demjenigen Mitglied zu unterzeichnen, welches am Schluß der Versammlung den Vorsitz führt.

#### § 11.

Dem Vorstand steht ein nicht stimmberechtigter Beirat zur Seite, über dessen Zusammensetzung die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Beirat wählt zwei Revisoren aus seiner Mitte.

#### § 12.

Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses von zwei Dritteln der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung erschienen sind. Diesbezügliche Anträge sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung mitzuteilen. Abweichungen hiervon sind zulässig, wenn in der Mitgliederversammlung kein Protest erhoben wird.

#### § 13.

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen ist, die mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen getagt haben. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Im Fall der Auflösung ist das Vereinsvermögen nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung und in Ermangelung eines solchen nach den Bestimmungen der Staatsaufsichtsbehörden für verwandte Zwecke, jedoch auf alle Fälle für Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

### Übergangsbestimmung.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, wenn das Gericht redaktionelle Änderungen für nötig erachten sollte, diese ohne Berufung der Mitglieder vorzunehmen.

Berlin, 18. Januar 1911.

Reichstagsabgeordneter von Böhlerdorff-Kölpin,  
Ehrenvorsitzender.

Magistratsrat von Schulz, Berlin,  
1. Vorsitzender.

Schriftsteller Hans Ostwald, Zehlendorf,  
1. Schriftführer.

Bankier Hugo Simon, Zehlendorf.  
Schatzmeister.

Reichstagsabgeordneter Behrens, Essen.

Reichstagsabgeordneter Dr. Südekum, Zehlendorf.  
Paul Cassirer, Berlin.

### Arbeitsordnung für die auf den Kulturstätten des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands beschäftigten Arbeiter.

Arbeitereinstellung: Eingestellt werden nur Arbeiter, die einen Überweisungsschein vorlegen können und außerdem im Besitze der üblichen Papiere sind.

Lohn: Der Tagelohn beträgt für Unverheiratete 2,60 M., für Verheiratete 3,35 M. Die drei letzten Tage der Woche bleiben immer dem Arbeiter auf seinem Lohnkonto gutgeschrieben, sie werden bei der Entlassung ausgezahlt.

Akkordlohn: Alle Akkorde werden wöchentlich, ebenso wie Tagelohn, verrechnet und ausgezahlt.

Sind in einer Akkordkolonne verheiratete und unverheiratete Arbeiter beschäftigt, dann wird vom Akkordverdienst erst der festgelegte Tagelohn ausgezahlt, der übersteigende Rest wird in gleichen Teilen an die Arbeiter der Kolonne verrechnet.

Lohnabzüge: Vom Tagelohn oder Akkordverdienst werden für volle Kost, Logis, Bett, Bettwäsche und Handtuch täglich 1,30 M. einbehalten.

Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen für Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung wird den verheirateten Arbeitern täglich 1 M. abgezogen, die wöchentlich, stets am Sonnabend, auf

Kosten des Arbeiters durch Postanweisung an die Ehefrau geschickt werden.

Entlassung: Die Entlassungen erfolgen ausschließlich mittags bei Beginn der Mittagspausen nach am Abend vorher erfolgter Kündigung.

Das Trinken, überhaupt der Verbrauch alkoholischer Getränke ist auf dem Gebiete der Kulturstätte verboten. Zuwiderhandlung berechtigt den Arbeitsleiter zur sofortigen Entlassung.

Spargelageheit: Arbeiter, die sich etliches Geld zurücklegen wollen, um bei ihrem Weggehen aus der Kulturarbeitsstätte Fahr- geld, Zehrgeld usw. usw. zu haben, können jederzeit Geld bei dem Arbeitsleiter einzahlen. Über das eingezahlte Geld wird Quittung erteilt. Die Rückforderung gesparter Gelder kann jederzeit erfolgen.

Beschwerden: Beschwerden über Arbeitsverhältnisse, Kost- und Logisverhältnisse, auch alle besonderen Anfragen sind zu richten an die Zentralleitung des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands e. V., Berlin-Zehlendorf, Gartenstraße 23, Abteilung Kulturarbeitsstätten.

---

# Sachregister.

(Die angegebenen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- Ablieferung** des Wagegeldes 197.  
**Agenturgeschäfte**, Beschäftigung von Personal an Sonn- und Festtagen in 65.  
**Angestelltenversicherung** 67.  
**Arbeitslose**, Beschäftigung von A. durch den Verein für soziale Kolonisation Deutschlands 204.  
Überweisung von A. an den Verein für soziale Kolonisation Deutschlands durch den Zentralverein für Arbeitsnachweis 210.  
**Arbeitsnachweis**, Verhältnis der Stadt Berlin zum 94.  
**Arbeitsordnung** für die auf den Kulturstätten des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands beschäftigten Arbeiter 215.  
**Aufsicht** über den Markthallenverkehr 163.  
**Ausbildung**, gewerbliche, Stipendien zum Zwecke derselben 69.  
**Ausschluß**, zeitweiliger, vom Marktbesuch 162.  
**Bankgeschäfte**, Beschäftigung von Personal an Sonn- und Festtagen in 65.  
**Berthold-Schäffer-Stiftung**, Statut der 91.  
**Berufungsausschuß** der Handwerkskammer 7, 15.  
**Bestimmungen**, allgemeine, über die Ratswagen 200.  
**Bezirksvorsteher**, Mitwirkung der B. in Schankkonzessionsangelegenheiten 55.  
**Bräudenwagen**, Tarif 200.  
**Deutsche Arbeitsnachweise**, Verband 118.  
**Deputation** zur dauernden Verwaltung der Markthallen, Vorlage an die Stadtv.-Verf. zur Einsetzung derselben 131.  
zur Feststellung eines generellen Planes zur Errichtung von Markthallen, Vorlage an die Stadtv.-Verf. zur Einsetzung derselben 129.  
**Dienstanzweisung** für die Inspektoren der Markthallen und die mit der Verwaltung einer Markthalle betrauten Oberaufseher 182.  
**Eggerts Unterstützungsgeld** für rechtschaffene fremde Zimmergesellen 91.  
**Einbürgerungsangelegenheiten** 65.  
**Eisenbahnanschluß** der Zentralmarkthallen, Gebühr für die Benutzung derselben 169.  
der Zentralmarkthalle am Alexanderplatz, Vertrag mit dem Eisenbahnfiskus 134.  
Vorschriften für die Benutzung der Anschlußstelle Zentralmarkthalle Alexanderplatz 143, 174.

- Engroßgeschäfte**, Beschäftigung von Personal an Sonn- und Festtagen in 65.
- Fabrikgeschäfte**, Beschäftigung von Personal an Sonn- und Festtagen in 65.
- Fahrzeuge**, Unfallversicherung für die im Dienste der Stadtgemeinde Berlin ausgeübten Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigen Halten von 67.
- Färber**, Unterstützungsfonds 77.
- Fischverkaufsstellen**, Berechnung und Zahlung des Wassers 167.
- Friedrichs-Gewerbestipendium**, Statut des 69.
- Fundstücken** in den Markthallen 163.
- Gastwirtschaften** s. Schankkonzessionsangelegenheiten.
- Gesellenauschuß** der Handwerkskammer 26.
- Gesellenjubilare**, Geschenke an 68.
- Gewerbeangelegenheiten**, Bearbeitung der 1.
- Gewerbeausstellung**, Berliner im Jahre 1879, Stiftung 78.
- Gewerbe-Deputation** des Magistrats 2.  
Abteilung für Arbeitsnachweis 98, 204.
- Gewerbegehilfen**, Unterstützungsfonds zur weiteren Ausbildung 69.
- Gewerbliche Ausbildung**, Stipendien zum Zwecke derselben 69.
- Gewerksausstellungsfonds**, Statut des 72.
- Gewichte**, Nachprüfung derselben 197.
- Gleichschenklige Wagen**, Tarif 199.
- Gold- und Silberwagen**, Tarif 200.
- Gürtlergesellenwitwen**, Unterstützungsfonds für 91.
- Gürtlerlehrlinge**, Unterstützungsfonds für 91.
- Gürtlermeisterwitwen**, Unterstützungsfonds für 91.
- Handelsgewerbe**, Beschäftigung von Personal an Sonn- und Festtagen in 65.
- Handwerksbetriebe**, Festsetzung der Dauer der Lehrzeit im §. 51.  
Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im §. 35.
- Handwerkskammer**, Anordnung über die Aufbringung der Kosten der §.-R. zu Berlin 30.  
Statut der §.-R. zu Berlin 4.  
Vorschriften der §.-R. zu Berlin zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben 35.  
Wahlordnung für die §.-R. und ihren Gesellen-  
auschuß 26.
- Hinterlegung** von Innungsvermögen s. Innungsvermögen.
- Innungsbezirk**, Stellungnahme der Gewerbe zu Beschlüssen der Innungen auf Ausdehnung des 3.
- Innungsfestlichkeiten** s. Innungsjubiläen.
- Innungsjubiläen**, Vertretung der Gewerbe bei 4.
- Innungsvermögen**, Hinterlegung des 3.
- Innungswesen** 3.
- Instruktion** für die Wagemeister 192.  
für die Wageseger 197.
- Kellerräume** in den Markthallen, Vermietung derselben 164.
- Kost** der Handwerkskammer, Anordnung über die Aufbringung der 30.
- Kühlräume** in den Markthallen, Vermietung derselben 164.  
Benutzung derselben 168.
- Kunst-, Waid-, Schön- und Seidenfärberinnung**, Fonds der aufgelösten 77.



- Lagerräume** in den Markthallen, Vermietung derselben 164.  
**Lehrlingswesen**, Vorschriften zur Regelung des L. in Handwerksbetrieben 35.  
**Lehrstellenvermittlung**, Bearbeitung der Angelegenheiten für 203.  
     Zentrale für 116.  
**Lehrzeit**, Dauer der Lehrzeit in Handwerksbetrieben 51.  
**Märkische Arbeitsnachweise**, Verband 110.  
**Marktbesuch**, zeitweiliger Ausschluß von demselben 162.  
**Marktgebiet** 156.  
**Markthallen**, Beschluß der Stadtv.-Vers. zur Aufstellung eines generellen Planes zur Errichtung derselben 128.  
**Markthallen-Deputation**, Vollmachten derselben 133.  
**Markthalleninspektoren**, Dienstanzweisung 182.  
**Markthallenordnung** für Vermietung der Verkaufsplätze, Keller, Lager- und Kühlräume 164.  
**Marktpolizeiverordnung** für die städtischen Markthallen 155.  
**Marktpreise**, Preisnotierung über dieselben 163.  
**Marktstände** 158.  
**Marktträger** 163.  
**Marktverkehr**, Beschränkung des 159.  
     Gegenstände des 158.  
     Verhütung von Gesundheitschädigungen, Störung des Verkehrs, Sicherheit im Marktgebiet 160.  
     Vorschriften für bestimmte Handelswaren 160.  
**Marktzeiten** 156.  
**Möllersches Legat** 69.  
**Nachprüfung** der Wagen und Gewichte 197.  
**Oberaufseher** (Markthallenverwalter), Dienstanzweisung 182.  
**Ortsstatut**, betr. Beschäftigung von Personal in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs-, Expeditions- und Agenturgeeschäften 65.  
     betr. Beschäftigung von Personal in offenen Verkaufsstellen 66.  
     betr. die Errichtung einer Abteilung der Gewerbe-Deputation für Arbeitsnachweis 98.  
**Personal**, Beschäftigung von Personal an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe s. Ortsstatut.  
**Personendampfschiffe**, Schanbetrieb auf 64.  
**Plenarbeschlüsse** der Gewerbe-Deputation des Magistrats über Ausdehnung von Innungsbezirken 3.  
     über Hinterlegung von Innungsvermögen 3.  
     über Innungsjubiläen und Innungsfestlichkeiten 4.  
**Polizeiverordnung**, Markt-, für die städtischen Markthallen 155.  
     über Errichtung von Schank- und Gastwirtschaften 57.  
**Preisnotierung** über Marktpreise 163.  
**Ratswagemeister**, Instruktion 193.  
**Ratswagen**, allgemeine Bestimmungen 200.  
**Ratswageninspektor** 197.  
**Ratswagen**, Nachprüfung derselben 197.  
     Verkehr auf 201.  
**Ratswagefeger**, Instruktion 197.  
**Ratswagetarif** 199.  
**Reittiere**, Unfallversicherung für die im Dienste der Stadtgemeinde Berlin ausgeübten Tätigkeiten bei nicht gewerbmäßigem Halten von 67.  
**Satzungen** des Vereins für soziale Kolonisation Deutschlands 210.

- Schankbetrieb** auf Vorgartengelände 62.  
auf Personendampfschiffen 64.
- Schankkonzeffionsangelegenheiten** 55.
- Schankwirtschaften** s. Schankkonzeffionsangelegenheiten.
- Expeditionsgeſchäfte**, Beſchäftigung von Perſonal an Sonn- und Feſttagen in 65.
- Statut** der Berthold-Schäffer-Stiftung 91.  
des Friedrichs-Gewerbſtendiums 69.  
des Gewerkausſtellungsſonds 72.  
der Handwerkskammer 4.  
der Stiftung der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879 78.  
des Verbandes Deutſcher Arbeitsnachweiſe 118.  
des Verbandes Märkiſcher Arbeitsnachweiſe 110.  
für die Zentrale für Lehrſtellenvermittlung in Groß-Berlin 116.  
des Zentralvereins für Arbeitsnachweis 100.
- Stiftungen**, Berthold-Schäffer-Stiftung 91.  
Friedrichs-Gewerbſtendium 69.  
Geſchenke an Geſellenjubilare 68.  
Gewerkausſtellungsſonds 72.  
Möllersches Legat 69.  
Stiftung der Berliner Gewerbeausſtellung im Jahre 1879 78.  
Zimmermeiſter Eggerts Unterſtützungsgeſell für rechthaffene fremde Zimmergeſellen 91.
- Stimmrecht**, Gemeindebeſchluß über Ausübung des ſtädtiſchen St. im Vorſtande des Zentralvereins für Arbeitsnachweis 99.
- Stipendien** für gewerbliche Ausbildung 69, 72, 78, 91.
- Strafbeſtimmungen**, betr. Übertretung der Marktpolizeiverordnung 163.
- Tarif** auf Brückenwagen 200.  
auf gleichſchenkigen Wagen 199.  
auf Gold- und Silberwagen 200.  
für die Benutzung der Verkaufſtände, Keller, Lager- und Kühlräume in den Markthallen 180.
- Unfallverſicherung** für die im Dienſte der Stadtgemeinde Berlin ausgeübten Tätigkeiten bei nicht gewerbmäßige[m] Halten von Fahrzeugen und Reittieren 67.
- Unterſtützungsſonds** für Färber 72.  
für Geſellenjubilare (50jähriges Jubiläum) 68.  
für Gewerbegehilfen 69, 72, 78.  
für Gürtlerlehrlinge 91.  
für Gürtlermeiſter- und Gürtlergeſellenwitwen 91.  
für Zimmergeſellen (fremde) 91.
- Verband** Deutſcher Arbeitsnachweiſe 118.  
Märkiſcher Arbeitsnachweiſe, Statut des 110.  
Richtpunkte für die Verwaltung des 112.
- Verein für ſoziale Kolonization Deutſchlands**, Arbeitsordnung für die auf den Kulturſtätten des Vereins beſchäftigten Arbeiter 215.  
Bearbeitung der Angelegenheiten des 203  
Satzungen des 210.  
Vertrag der Stadt Berlin mit dem 205.  
Vorlage an die Stadtv. Verſ., betr. Hingabe eines Darlehns an den 204.
- Verkaufſplätze** in den Markthallen, Vermietung derſelben 164.

- Verkaufsstellen**, offene, Beschäftigung von Personal an Sonn- und Festtagen in 66.
- Verkaufsvermittler** in den Zentralmarkthallen, Bedingungen für die Zulassung derselben 187.
- Verkehr** auf den Ratswagen 201.
- Vermietung** von Verkaufsplätzen, Kellern, Lager- und Kühlräumen usw. in den Markthallen 164.
- Versicherungsgeheäfte**, Beschäftigung von Personal an Sonn- und Festtagen in 65.
- Vertrag** der Stadtgemeinde Berlin mit dem Eisenbahnfiskus betreffend den Bahnananschluß Zentralmarkthalle am Alexanderplatz 134.  
der Stadt Berlin mit dem Verein für soziale Kolonisation Deutschlands 205.
- Vollmachten** der Markthallendeputation 133.
- Vorgartengelände**, Schänkbetrieb auf 62.
- Vorlage an die Stadtv.-Verf.**, betr. Einsetzung einer gemischten Deputation zur Vorberatung über Nutzbarmachung der Stadtbahn für die Lebensmittelversorgung 125.  
betr. Einsetzung einer gemischten Deputation zur Feststellung eines generellen Planes zur Versorgung der Stadt mit Markthallen 129.  
betr. Einsetzung einer gemischten Deputation zur dauernden Verwaltung der Markthallen 131.  
betr. Eingabe eines Darlehns von 100000 Mk. an den Verein für soziale Kolonisation Deutschlands 204.
- Wagegeld**, Ablieferung 197.
- Wageinspektor** 197.
- Wagen**, Nachprüfung derselben 197.
- Wahlordnung** für die Handwerks-Kammer und ihren Gesellenauschuß 26.
- Wertpapiere** der Innungen, Hinterlegung der, s. Innungsvermögen.
- Zeitweilig verfügbare Gelder der Innungen**, Hinterlegung der, s. Innungsvermögen.
- Zentrale** für Lehrstellenvermittlung in Groß-Berlin 116.
- Zentralverein** für Arbeitsnachweis, Statut des 100.
- Zimmergefelten**, Eggerts Unterstützungsgeld für rechtfchaffene fremde 91.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Grande),  
Berlin und Bernau.